

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 21

Kiel, 17. Dezember 2020

23.11.	Gesetz zur Änderung mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften	871
	Artikel 1 ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5	
26.11.	Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes	873
	Artikel 1 ändert Ges. vom 23. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-5	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 11. Oktober 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3	
1.12.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein.	874
	Ändert Ges. vom 23. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-2	
3.12.	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie (Landes-Planungssicherungsgesetz Schleswig-Holstein - LPlanSiG SH).	875
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-16	
3.12.	Gesetz zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften	876
	Artikel 1 ändert Ges. vom 15. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-44	
	Artikel 2 ändert Ges. i.d.F. vom 12. Mai 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-7	
	Artikel 3 ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8	
4.12.	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein	879
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1	
	Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (MÜVDG) – Berichtigung –	881
12.11.	Landesverordnung zur Änderung der Küstenfischereiverordnung.	881
	Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11	
16.11.	Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu)	882
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-41	
17.11.	Geschäftsverteilung der Landesregierung	918
	Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7	
19.11.	Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte	918
	Ändert LVO vom 6. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37	

870	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2020; Ausgabe 17. Dezember 2020	Nr. 21
24.11.	Landesverordnung über die Erstattung von Fahrtkosten für Lehramtsstudierende im Praxissemester nach § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung - PSFVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2	921
25.11.	Landesverordnung zur Änderung der Heilfürsorgeverordnung Ändert LVO vom 16. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-8	922
25.11.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein Ändert LVO vom 24. April 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-2-1	923
26.11.	Landesverordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden und zur Änderung der Justizermächtigungsübertragungsverordnung. Artikel 1 Landesverordnung über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (Justizzahlungsverordnung – JZahlVO) § 1 Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 36-0-1 Artikel 2 ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268	923
26.11.	Landesverordnung über die Berufspflichten der Hebammen (Hebammenberufsverordnung - HebBVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-8	924
27.11.	Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1-4	927
27.11.	Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung - unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG - Ändert LVO vom 6. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31	939
29.11.	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) - unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG - GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-32	940
29.11.	Landesverordnung zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung - unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG - Ändert LVO vom 31. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-29	969
30.11.	Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) - unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG - GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-33	971
1.12.	Landesverordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	976
3.12.	Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen. GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 929-0-1	984
3.12.	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr. Ändert LVO vom 30. Juni 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-308	991
3.12.	Landesverordnung zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353	993
7.12.	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung Artikel 1 ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1 Artikel 2 Aufhebung LVO vom 9. September 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 302-1-1	994
7.12.	Landesverordnung zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-11	995
	Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs - Berichtigung -	996

1852/2020

Gesetz
zur Änderung mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften
Vom 23. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Mitbestimmungsgesetzes
Schleswig-Holstein¹⁾

Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnung ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 erhält die folgende Fassung:
„Unterabschnitt 2 - Schulen, Institut für Qualitätsentwicklung und Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“
 - b) In der Überschrift zu § 63 wird das Wort „Wahlrecht“ durch das Wort „Wahlberechtigung“ ersetzt.
 - c) In der Überschrift zu § 79 werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Worte „und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ angefügt.
 - d) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „von der Landeszentrale“ durch die Worte „von der oder dem Landesbeauftragten“ ersetzt.
4. § 62 erhält die folgende Fassung:

„§ 62
– Errichtung

In Dienststellen, bei denen Personalräte errichtet sind und denen in der Regel mindestens fünf zur Jugend- und Ausbildungsvertretung wahlberechtigte Beschäftigte angehören, werden Jugend- und Ausbildungsvertretungen gebildet.“

5. § 63 erhält die folgende Fassung:

„§ 63
– Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind

1. die Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie
2. die Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst, die anderen Beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und die Auszubildenden und Praktikantinnen und Praktikanten

(jugendliche Beschäftigte). Im Übrigen gilt § 11 entsprechend.

(2) Wählbar sind

1. die Wahlberechtigten nach Absatz 1 sowie
2. die Wahlberechtigten nach § 11, die am Wahltag das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nicht wählbar sind die Mitglieder des Personalrats.“

6. Die Überschrift zu Abschnitt IX Unterabschnitt 2 erhält die folgende Fassung:

„Unterabschnitt 2 - Schulen, Institut für Qualitätsentwicklung und Schleswig-Holsteinisches Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“

7. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Die Lehrkräfte“ die Worte „und die schulischen Assistenzkräfte“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Am Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) wird je ein Personalrat gebildet für

1. die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter und
2. die übrigen hauptberuflich dort tätigen Beschäftigten.“

8. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Schulaufsichtsbehörden“ die Worte „und dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB)“ angefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „, Regionalschulen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Beim Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) wird eine Stufenvertretung für die an den

¹⁾ Ändert Ges. vom 11. Dezember 1990, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-3

berufsbildenden Schulen beschäftigten Lehrkräfte gebildet.“

9. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu § 80 werden die Worte „beim für Bildung zuständigen Ministerium“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 Nummer 1 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 Nummer 2 werden die Worte „sowie Kooperativen Gesamtschulen“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - dd) Satz 4 Nummer 4 wird gestrichen.
 - ee) In Satz 5 werden die Worte „Hauptschulen, Realschulen, Regionalschulen,“ gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 neu angefügt:

„(3) Für die im Landesbereich beschäftigten Lehrkräfte, die hauptamtlichen Studienleiterinnen und Studienleiter des Landesseminars für berufliche Bildung und die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst der Lehreraufbahnen, deren oberste Dienstbehörde die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde ist, wird bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde ein Hauptpersonalrat der Lehrkräfte (L) gebildet.

(4) Die in Absatz 3 nicht genannten Beschäftigten der Landesverwaltung, deren oberste Dienstbehörde die dem SHIBB übergeordnete oberste Landesbehörde ist, wählen den Hauptpersonalrat bei der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde.“

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

10. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:

„4. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt das für Bildung zuständige Ministerium die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung, soweit nicht Nummer 5 einschlägig ist.“

b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 neu angefügt:

„5. In den Fällen des § 36 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 ermäßigt im Bereich der beruflichen Bildung die dem Schleswig-Holsteinischen Institut für berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) übergeordnete oberste Landesbehörde die Pflichtstundenzahl in angemessener Weise durch Verordnung.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020²⁾

Das Gesetz über mitbestimmungsrechtliche Sonderregelungen aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020 vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 220) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes werden die Worte „im Jahr 2020“ gestrichen.
2. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „31. Dezember 2020“ durch die Worte „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²⁾ Ändert Ges. vom 8. Mai 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2035-5

1855/2020

Gesetz
zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes
Vom 26. November 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesaufnahmegesetzes¹⁾

Das Landesaufnahmegesetz vom 23. November 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), geändert durch Gesetz vom 3. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 5), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzangabe „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird die Angabe „vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)“ gestrichen.
 - b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 „6. Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 1 Absatz 1 des Asylgesetzes,“
 - c) in Nummer 7 wird nach der Angabe „§ 60 a“ die Angabe „oder 60 b“ angefügt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Worte „Die für die Aufnahme nach diesem Gesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - d) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:
 „(3) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass eine andere öffentliche Stelle als die Ausländerbehörde die

in § 56a Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Daten erhebt und speichert.

(4) Die für das Aufenthaltsrecht zuständige oberste Landesbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einzelne Aufgaben nach § 71 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes nur eine oder mehrere bestimmte Ausländerbehörden zuständig sind.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Durchführung
des Asylbewerberleistungsgesetzes²⁾

Das Gesetz zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 11. Oktober 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 498), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 484), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift wird die Abkürzung „(AG AsylbLG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S.1074)“ wird gestrichen.
 - bb) Die Worte „Asylverfahrensgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Asylverfahrens vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1126)“ werden durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „für Asylbegehrende oder deren zugeordnete Unterkünfte“ werden durch die Worte „und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „daß kreisangehörige Städte,“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „§ 3 Leistungen in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Einrichtungen und Unterkünften des Landes“.
 - b) Die Worte „Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten“ werden durch die Worte „Das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge“ ersetzt.

¹⁾ Ändert Ges. vom 23. November 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 240-5

²⁾ Ändert Ges. vom 11. Oktober 1993, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 26-3

- c) Das Wort „Asylverfahrensgesetzes“ wird durch das Wort „Asylgesetzes“ ersetzt.
- d) Nach den Worten „untergebracht sind“ werden die Worte „sowie für die Leistungsgewährung von nach § 61 Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes untergebrachten Personen“ eingefügt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ werden durch die

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Worte „Die für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.

- b) Das Wort „erläßt“ wird durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

1857/2020

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Lande Schleswig-Holstein*)
Vom 1. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 23. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Auf Antrag von zwei Fraktionen oder 18 Abgeordneten kann der Landtag die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Par-

lamentarischen Kontrollgremiums im Verlauf einer Wahlperiode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder neu bestimmen. Wird die Zahl der Mitglieder oder die Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neu bestimmt, ist eine Neuwahl der Mitglieder nach Maßgabe des Absatzes 3 durchzuführen. Mit der Neuwahl erlischt die Mitgliedschaft der bis zu diesem Zeitpunkt amtierenden Mitglieder im Parlamentarischen Kontrollgremium.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r. S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

*) Ändert Ges. vom 23. März 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-2

1858/2020

Gesetz
zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren
in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie
(Landes-Planungssicherungsgesetz Schleswig-Holstein - LPlanSiG SH)

Vom 3. Dezember 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 20-16

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Verfahren nach

1. dem Denkmalschutzgesetz vom 30. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 2),
2. dem Landesnaturschutzgesetz vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),
3. dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
4. dem Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. 182), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
5. dem Landeswassergesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352).

§ 2

Entsprechende Anwendung des Bundesrechts

(1) Die § 2 bis § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Pla-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2020

D a n i e l G ü n t h e r

Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
 Ministerin
 für Inneres, ländliche Räume, Integration
 und Gleichstellung
 zugleich für die
 Ministerin
 für Bildung, Wissenschaft und Kultur

nungssicherungsgesetz) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S.1041) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. § 2 des Planungssicherungsgesetzes auch anzuwenden ist, wenn in den in Bezug genommenen Gesetzen eine örtliche oder amtliche Bekanntmachung angeordnet wird,
2. statt der in § 2 Absatz 2 des Planungssicherungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist,
3. statt der in § 3 Absatz 1 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 27a Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 86a Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist und
4. statt der in § 5 Absatz 3 Satz 2 des Planungssicherungsgesetzes für anwendbar erklärten Vorschrift des § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die landesrechtliche Vorschrift des § 140 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden ist.

(2) § 6 des Planungssicherungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 1 und § 2 Absatz 1 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Jan Philipp Albrecht
 Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
 Natur und Digitalisierung

Dr. Bernd Buchholz
 Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
 Technologie und Tourismus

1856/2020

**Gesetz
zur Änderung vermessungsrechtlicher Vorschriften
Vom 3. Dezember 2020**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Geodateninfrastrukturgesetzes für
das Land Schleswig-Holstein¹⁾**

Das Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:
„Abschnitt 2 Geodateninfrastruktur“
- c) Die Überschrift zu § 10 erhält folgende Fassung:
„§ 10 Lenkungsgremium“
- d) Folgende neue Überschrift zu § 10 a wird eingefügt:
„§ 10 a Ausbau und Betrieb“
- e) Nach § 10 a wird folgender neuer Abschnitt 3 eingefügt:
„Abschnitt 3 Geokompetenz
§ 10 b Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung“
- f) Nach § 10 b wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:
„Abschnitt 4 Datennutzung“
- g) Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt V und wie folgt geändert:
Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

2. In der Überschrift zu Abschnitt I wird die Angabe „Abschnitt I“ durch die Angabe „Abschnitt 1“ ersetzt.

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz schafft den rechtlichen Rahmen für

1. den Ausbau und den Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur und
2. eine Verbesserung der interoperablen Nutzung von Geodaten in Schleswig-Holstein.

(2) Es dient der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁾ und der Umsetzung der Nationalen Geoinformations-Strategie.

¹⁾Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) (ABl. L 108 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115)“

4. In § 2 Absatz 2 werden nach der Angabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 89)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 310)“ eingefügt.

5. § 3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„Verarbeitung ist neben den Artikel 4 Nummern 2 und 5 der Regelungen zur Durchführung der Verordnung (EU) 2016/679²⁾ genannten Tätigkeiten auch das Verschneiden von Geodaten und Geodatendiensten.

²⁾Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 S. 1, ber. 2016 ABl. L 314 S. 72)“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 4 wird folgender Buchstabe d angefügt

„d) sie dienen der Umsetzung der Nationalen Geodateninformations-Strategie.“

c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“ ersetzt

7. Die Überschrift des Abschnitts II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2
Geodateninfrastruktur“

8. In § 8 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§§ 10 und 11“ durch die Angabe „§§ 11 und 12“ ersetzt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10
Lenkungsgremium

(1) Für Organisation und strategische Ausrichtung der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein wird ein Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein (LG GDI-SH) des Landes und der Kommunen eingerichtet.

¹⁾ Ändert Ges. vom 15. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2129-44

(2) Das LG GDI-SH unterstützt das nationale Lenkungsrgremium.

(3) Die Koordinierung der Ausführung der Beschlüsse des LG GDI-SH obliegt dem LVermGeo SH.“

10. Folgender § 10a wird eingefügt:

„§ 10a
Ausbau und Betrieb

Der Ausbau und der Betrieb der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein obliegen dem LVermGeo SH.“

11. Nach § 10a wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3
Geokompetenz

§ 10b

Geodatenberatung und Geodatenstandardisierung

Die Geodatenberatung der geodatenhaltenden Stellen obliegt insbesondere dem LVermGeo SH. Zur Standardisierung und Integration von Geodaten mit den fachneutralen Kernkomponenten der Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein kann das LVermGeo SH zur Vereinheitlichung notwendige Vorgaben für die Interoperabilität unter Beteiligung der fachlich zuständigen Stellen festlegen.“

12. Nach § 10 b wird folgende neue Abschnittsüberschrift zu Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4
Datennutzung“

13. In § 11 Satz 1 werden die Angaben „§ 11“ und „§ 12“ durch die Angaben „§ 12“ und „§ 13“ ersetzt.

14. In § 12 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „von der Koordinierungsstelle nach § 9“ durch die Worte „vom LVermGeo SH“ ersetzt.

15. Der bisherige Abschnitt III wird zu Abschnitt V und wie folgt geändert:

Die Angabe „Abschnitt V“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5“ ersetzt.

16. § 14 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Organisation, Aufgaben und Befugnisse des LG GDI-SH sowie Aufgaben und Befugnisse des LVermGeo SH nach § § 10 bis 10b und“

b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 12 Abs. 8“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 8“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes²⁾

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128), geän-

dert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 782), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in § 5 ein Komma und das Wort „Fachaufsicht“ angefügt.

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Fachaufsicht“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Fachaufsicht über das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein sowie über die Vermessungsstellen nach § 3 Nummer 2 und 3 ist die Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Zustimmung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden.“

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Eine Zustimmung zur Weitergabe an Dritte ist entbehrlich, wenn Auszüge im Auftrage dieser Dritten mit automatisierten Verfahren gemäß § 14 Absatz 1 sowie nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 und 3 abgerufen werden.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „analoge oder digitale“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein soll darüber hinaus weitere Daten der Landesvermessung herausgeben und eine Herausgabe nur versagen, wenn eine den Zwecken des Gesetzes zuwiderlaufende Verwendung oder eine konkrete Beeinträchtigung öffentlicher oder privater Interessen zu erwarten ist.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Benutzung des Liegenschaftskatasters gilt nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 der § 11 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Auszügen enthaltene Koordinaten unterliegen nicht der Einschränkung nach Satz 1.“

6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „analog“ gestrichen.

²⁾ Ändert Ges. i.d.F. vom 12. Mai 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-7

7. § 15 Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:
 „Eine Bekanntgabe erfolgt nur dann, wenn mit den Angaben oder deren Änderung in Rechte einer oder eines Beteiligten eingegriffen wird.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 25 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. 1 S. 2850)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1924),“ ersetzt.
9. In § 20 Absatz 1 Nummer 4 werden die Worte „analoge oder digitale Auszüge aus den Nachweisen“ durch das Wort „Daten“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Gesetzes über
die Berufsordnung der Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure³⁾

Das Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 294), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Vor dem Wort „Vermessungsstelle“ werden die Worte „als beliehene Unternehmerin oder beliehener Unternehmer“ eingefügt.
- b) Die Angabe „vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128)“ wird gestrichen.
2. § 2 Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 „3. auf Bebauungsplänen zu bescheinigen, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie bauliche Anlagen in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind,“
3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Worte „zum höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen“ durch die Worte „zur Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Technische

Dienste, Laufbahnzweig Geodäsie und Geoinformation“ ersetzt.

- bbb) In Buchstabe b werden die Worte „zum gehobenen vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder zum gehobenen vermessungstechnischen Dienst“ durch die Worte „zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, Fachrichtung Technische Dienste, Laufbahnzweig Geoinformationstechnologie“ ersetzt.
- bb) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a werden die Worte „einhalb Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach den Worten „davon mindestens“ die Worte „einhalb Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach dem Wort „Wer“ werden die Worte „, ohne die Befähigung nach Nummer 3 Buchstabe a erworben zu haben,“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „fünf Jahre“ wird durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.
- c) Satz 3 erhält folgende Fassung
 „In diesem Fall darf der rechtskräftige Verzicht auf die Bestellung nicht länger als zwei Jahre vor der Antragstellung zurückliegen.“
4. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „vom 9. August 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 116)“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 wird im zweiten und dritten Teilsatz die Angabe „eine Woche“ jeweils durch die Angabe „zwei Wochen“ ersetzt.
6. § 12 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „beauftragten Beamtinnen oder Beamten“ durch das Wort „Beauftragten“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden vor dem Wort „Geschäftsunterlagen“ die Worte „analogen und digitalen“ eingefügt.
7. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „zwanzigttausend“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration mitgeteilt worden“ durch das Wort „abgeschlossen“ ersetzt.

³⁾ Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 219-8

9. In § 20 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d wird die Angabe „vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 240),“ gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

1845/2020

Gesetz

zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein*)

Vom 4. Dezember 2020

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 8 a Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird durch das Wort „Bundesstraßen“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „und 1a“ wird gestrichen.
2. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
3. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
4. § 19 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „dem Katasteramt“ werden ersetzt durch die Wörter „der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde“.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „untere“ ersetzt durch das Wort „obere“.
 - b) In Absatz 7 Satz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
6. § 26 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und

Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

- b) In Satz 4 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
7. § 28 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden durch die Wörter „von dem für Verkehr zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
8. § 29 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „untere“ ersetzt durch das Wort „obere“.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Bundesfernstraßen“ ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
9. § 30 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
10. § 36 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume“ ersetzt durch die Wörter „für Wasserwirtschaft zuständiges Ministerium“.
11. § 37 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1

12. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- b) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.

13. § 40 Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 17b Absatz 1 Nummer 6“ wird durch die Angabe „§ 17b Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ werden durch die Wörter „für Verkehr zuständigen Bundesministeriums“ ersetzt.

14. § 42 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

15. § 45 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.

16. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das Innenministerium“ werden durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „vom Innenministerium“ werden durch die Wörter „von dem für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.
 - cc) Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

17. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „von dem für Verkehr zuständige Ministerium“.

18. § 51 wird wie folgt geändert:

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Dezember 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ werden ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

19. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Landesamt für“ ersetzt durch die Wörter „der Landesbetrieb“.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- e) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

20. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- b) In Absatz 3 Satz 6 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.

21. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- b) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „die Straßenbauämter“ ersetzt durch die Wörter „der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein“.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ ersetzt durch die Wörter „für Verkehr zuständige Ministerium“.
- d) Absatz 5 wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 1, 2, 3, 5 b), 6 b), 8 b), 9, 15 und 21 d) treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Dr. Bernd Buchholz
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Gesetz zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein (MÜVDG) – Berichtigung –

Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetzes und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 8. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 2

§ 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein vom 15. Juni 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 2), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen.

Kiel, 10. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Änderung der Küstenfischereiverordnung*)**

Vom 12. November 2020

Aufgrund des § 46 Absatz 2 des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 690), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung:

Artikel 1

§ 23 Absatz 3 der Küstenfischereiverordnung vom 3. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 802), geändert durch Verordnung vom 25. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Verordnung 2019/1838“ wird durch die Angabe „Verordnung (EU) 2020/1579“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. November 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

2. Die Angabe „Artikel 7 Absätze 1 und 2“ wird durch die Angabe „Artikel 8 Absatz 1“ ersetzt.

3. Die Fußnote „¹“ erhält folgende Fassung:

„¹ Verordnung (EU) 2020/1579 des Rates vom 29. Oktober 2020 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2021 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/123 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern (ABl. L 362/3)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 793-4-11

**Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr
im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu)
Vom 16. November 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-41

Aufgrund

1. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 26. März 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 516), und

2. des § 26 Absatz 1 LBG

verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, zu Nummer 1 im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Laufbahnen
- § 3 Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Einstellungsverfahren
- § 5 Auswahl
- § 6 Einstellung
- § 7 Rechtsstellung

Abschnitt 2

Ausbildungsgrundsätze

- § 8 Ziel der Ausbildung
- § 9 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte
- § 10 Prüfungsamt, Prüfungskommissionen
- § 11 Dauer der Ausbildung
- § 12 Urlaub
- § 13 Ausbildungsgang
- § 14 Leistungsnachweise
- § 15 Bewertung der Leistungen

Abschnitt 3

Berufspraktische Ausbildung

- § 16 Ziel, Inhalt und Ablauf
- § 17 Befähigungsberichte

Abschnitt 4

Theoretische Ausbildung, Rettungsdienstliche Ausbildung, Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang

- § 18 Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

§ 19 Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang, Unregelmäßigkeiten, Vornote, Zulassung zur Grundausbildungsprüfung

§ 20 Grundausbildungsprüfung

§ 21 Folgen bei Nichtbestehen

Abschnitt 5

Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 22 Allgemeine Grundsätze der Abschlussprüfung

§ 23 Zulassung zur Abschlussprüfung

§ 24 Schriftliche Abschlussprüfung

§ 25 Aufsicht bei Prüfungsarbeiten, Niederschrift, Täuschungsversuch, Störung

§ 26 Kennzeichnung und Abgabe der Prüfungsarbeiten

§ 27 Anonymität

§ 28 Bewertung der Prüfungsarbeiten

§ 29 Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung, Dokumentation

§ 30 Praktische Abschlussprüfung

§ 31 Bestehen der praktischen Abschlussprüfung, Dokumentation

§ 32 Mündliche Abschlussprüfung

§ 33 Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung, Dokumentation

§ 34 Erkrankung, Versäumnisse

§ 35 Folgen bei Unregelmäßigkeiten

§ 36 Ergebnis und Bestehen der Abschlussprüfung

§ 37 Folgen bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

Abschnitt 6

Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 38 Ergebnis der Laufbahnprüfung

§ 39 Bestehen der Laufbahnprüfung, Anerkennung beruflicher Ausbildungen

§ 40 Prüfungszeugnis

§ 41 Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

§ 42 Prüfungsakten

§ 43 Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Abschnitt 7

Führungsausbildung zur Gruppenführung

§ 44 Zulassung zur Führungsausbildung zur Gruppenführung

- § 45 Ausbildungsort, Ausbildungsinhalte, Prüfung, Prüfungsamt und Prüfungskommission
- § 46 Schriftliche Prüfung
- § 47 Bestehen der schriftlichen Prüfung, Dokumentation
- § 48 Praktische Prüfung
- § 49 Bestehen der praktischen Prüfung, Dokumentation
- § 50 Mündliche Prüfung
- § 51 Bestehen der mündlichen Prüfung, Dokumentation
- § 52 Erkrankung, Versäumnisse
- § 53 Folgen bei Unregelmäßigkeiten
- § 54 Ergebnis und Bestehen der Prüfung und Prüfungsdokumentation
- § 55 Wiederholung der Prüfung

Abschnitt 8

Aufstieg und Übertragung von Beförderungssämtern

ab Besoldungsgruppe A 14 BesO

- § 56 Regelaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 57 Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- § 58 Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14

Abschnitt 9

Schlussvorschriften

- § 59 Anlagen
- § 60 Übergangsregelung
- § 61 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Gestaltung der Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
2. den Zugang zu den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
3. die Ausbildung und Prüfung für den Zugang zu den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr,
4. die Ausbildung und Prüfung für den Aufstieg in die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr,
5. die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr,

6. die Ausbildung und Prüfung von Angehörigen von hauptamtlichen Wachabteilungen,
7. die Anerkennung der Werkfeuerwehrausbildung zum Befähigungserwerb.

§ 2

Laufbahnen

(1) Die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr umfassen den Vorbereitungsdienst, die Probezeit und alle Ämter dieser Laufbahnen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst: Brandmeisteranwärterin, Brandmeisteranwärter,

im Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A7): Brandmeisterin, Brandmeister,

in den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 8: Oberbrandmeisterin, Oberbrandmeister und

der Besoldungsgruppe A 9: Hauptbrandmeisterin, Hauptbrandmeister.

(3) Die Beamtinnen und Beamten führen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, folgende Dienst- und Amtsbezeichnungen:

im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt: Oberbrandinspektorin, Oberbrandinspektor,

im ersten Einstiegsamt als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter (Besoldungsgruppe A 9): Brandinspektorin, Brandinspektor,

im ersten Einstiegsamt als Laufbahnbeamtin oder Laufbahnbeamter oder als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamter, wenn das für den Zugang zur Laufbahn geforderte abgeschlossene Hochschulstudium nachgewiesen wurde / im ersten Beförderungssamt nach dem Aufstieg (Besoldungsgruppe A 10): Oberbrandinspektorin, Oberbrandinspektor,

in den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 11: Brandamtfrau, Brandamtmann,

der Besoldungsgruppe A 12: Brandamtsrätin, Brandamtsrat,

der Besoldungsgruppe A 13: Brandoberamtsrätin, Brandoberamtsrat,

im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt: Brandreferendarin, Brandreferendar,

im zweiten Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13): Brandrätin, Brandrat,

in den Beförderungssämtern der Besoldungsgruppe A 14: Oberbrandrätin, Oberbrandrat,

der Besoldungsgruppe A 15: Branddirektorin, Branddirektor und

der Besoldungsgruppe A 16: Leitende Branddirektorin, Leitender Branddirektor.

(4) Die Ämter der jeweiligen Laufbahngruppe sind regelmäßig zu durchlaufen. Beim Regelaufstieg brauchen die noch nicht durchlaufenen Ämter der bisherigen Laufbahn nicht durchlaufen zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst

(1) In den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllt,
2. den Anforderungen des Feuerwehrdienstes körperlich gewachsen ist,
3. die Fahrerlaubnis Klasse B besitzt,
4. das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze oder ein anderes mindestens gleichwertiges Schwimmabzeichen besitzt und
5. die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 erfüllt.

Angehörige hauptamtlicher Wachabteilungen brauchen nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 zu erfüllen, wenn sie in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses ausgebildet werden.

(2) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt,
2. als Bildungsvoraussetzung
 - a) mindestens den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, einen Hauptschulabschluss nachweist oder
 - b) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist und
3. eine für den Feuerwehrdienst geeignete
 - a) Gesellenprüfung gemäß § 31 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403), nachweist oder
 - b) Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) nachweist oder
 - c) Abschlussprüfung einer schulischen Ausbildung an einer Berufsfachschule, einem Berufskolleg, einer Fachakademie oder anderen beruflichen Schulen, soweit hiermit ein mittlerer Bildungsabschluss, ein Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsstand erreicht

oder eine Berufsausbildung abgeschlossen wird, nachweist oder

- d) eine abgeschlossene Spezialausbildung nachweist, über deren Anerkennung die Dienstbehörde entscheidet.

(3) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die notwendigen fachlichen Kenntnisse in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung durch ein mindestens mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss nachweist.

(4) In den Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und
2. die notwendigen fachlichen Kenntnisse in einer für die Laufbahn geeigneten Fachrichtung durch ein mindestens mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachweist.

§ 4

Einstellungsverfahren

(1) Bewerbungen um Einstellung in den Vorbereitungsdienst sind an die Einstellungsbehörde des Dienstherrn zu richten. Bewerbungen um Einstellung in den Dienst des Landes sind an das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. das Abschluss- oder Abgangszeugnis der zuletzt besuchten allgemeinbildenden Schule,
3. Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Nummern 3 und 4,
4. gegebenenfalls Nachweise und Zeugnisse über Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
5. gegebenenfalls das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
6. gegebenenfalls das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten,
7. gegebenenfalls das Zeugnis über die staatliche Prüfung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter,
8. gegebenenfalls das Zeugnis der Gesellenprüfung gemäß § 31 Handwerksordnung, der Abschlussprüfung im Sinne des § 37 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder der abgeschlossenen Spezialausbildung,

9. gegebenenfalls der Nachweis über das abgeschlossene Studium an einer Hochschule oder vergleichbaren Bildungseinrichtung.

Die Zeugnisse und Nachweise nach Satz 1 können nachgereicht werden. Die einstellende Behörde kann dazu Fristen festlegen; jedoch müssen spätestens bei der Einstellung alle Zeugnisse und Nachweise vorliegen.

§ 5

Auswahl

(1) Der Entscheidung über die Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber geht ein Auswahlverfahren voraus.

(2) Die Auswahl trifft die Einstellungsbehörde des jeweiligen Dienstherrn aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen und des Ergebnisses eines Eignungstestes. Er umfasst einen schriftlichen, praktisch-sportlichen und mündlichen Teil. Das Nähere regelt die jeweilige Einstellungsbehörde. Eine Vorauswahl nach festzulegenden Kriterien aufgrund der vorliegenden Zeugnisse und sonstigen Unterlagen ist zulässig.

(3) Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt kann die Vorauswahl auch aufgrund der Leistungsmessung der Informations- und Beratungsstelle für die Ausbildung bei der Berufsfeuerwehr des Deutschen Städtetages (IBS-Feu) erfolgen und auf einen Eignungstest verzichtet werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzungen für eine Einstellung nicht erfüllen oder nach dem Ergebnis der Vorauswahl oder nach ihren Leistungen im Eignungstest für eine Einstellung nicht in Betracht kommen, erhalten in angemessener Frist einen entsprechenden Bescheid.

§ 6

Einstellung

(1) Die nach § 5 ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden von der zuständigen Behörde des Dienstherrn eingestellt.

(2) Vor der Einstellung haben die Bewerberinnen und Bewerber mindestens folgende weitere Unterlagen beizubringen:

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis über die Feuerwehrdiensttauglichkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 2,
2. den Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit,
3. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls die Ehe- oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und die Geburtsurkunden der Kinder,

4. eine schriftliche Erklärung über etwaige Vorstrafen oder schwebende Ermittlungs- oder Strafverfahren.

(3) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sollen zum 1. März des Jahres eingestellt werden; Abweichungen sind zulässig und mit dem Prüfungsamt abzustimmen.

§ 7

Rechtsstellung

(1) Die zum Vorbereitungsdienst zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf eingestellt.

(2) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Widerruf kann der Vorbereitungsdienst auch in einem Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden. Auf die Auszubildenden sind mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Nummer 2 und § 33 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz die für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt wird. Wer sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes betätigt, darf nicht in dieses Ausbildungsverhältnis aufgenommen werden. Anstelle des Dienstes ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), abzugeben.

Abschnitt 2

Ausbildungsgrundsätze

§ 8

Ziel der Ausbildung

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes in den Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr, ist es, Fach- und Führungskräfte für diese Laufbahnen fachtheoretisch und berufspraktisch so auszubilden, dass sie den Anforderungen der in ihrem Beruf anfallenden Aufgaben gewachsen sind.

(2) Zugleich dient die Ausbildung einer Persönlichkeitsbildung. Die Fähigkeit, sich auf die sich ständig wandelnden Arbeits- und Umweltbedingungen einzustellen, soll gefördert werden. Außerdem soll die Ausbildung auf ein verantwortliches Handeln in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat vorbereiten.

§ 9

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbildungsbeauftragte

(1) Ausbildungsbehörde für Anwärterinnen und Anwärter oder für Brandreferendarinnen und Brandreferendare der kommunalen Dienstherrn ist das verwaltungsleitende Organ ihres Dienstherrn, für Anwärterinnen und Anwärter des Landes die Landesfeuerwehrschule oder für Brandreferendarinnen

und Brandreferendare des Landes das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium.

(2) Ausbildungsstellen sind Einrichtungen der Feuerwehr, die Landesfeuerweherschule und andere geeignete Ausbildungseinrichtungen. Die zuständige Ausbildungsbehörde weist die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Brandreferendarinnen und Brandreferendare den Ausbildungsstellen zu. Die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Brandreferendarinnen und Brandreferendare unterliegen in den Ausbildungsstellen auch den Weisungen und Anordnungen der dortigen Vorgesetzten.

(3) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleitung. Sie muss für die Ausbildung in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt mindestens die Befähigung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besitzen. Für die Ausbildung in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt muss sie die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt besitzen. Die Ausbildungsleitung hat sich über den Ablauf der Ausbildung regelmäßig zu informieren und die Anwärterinnen und Anwärter sowie die Brandreferendarinnen und Brandreferendare zu betreuen.

(4) In den Ausbildungsstellen sind bei Bedarf Ausbildungsbeauftragte zu bestellen, die für die fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung während des jeweiligen Ausbildungsabschnitts verantwortlich sind. Sie müssen mindestens die Befähigung besitzen, die durch die Ausbildung erworben werden soll. Sie sollen

1. dazu beitragen, den ordnungsgemäßen Ablauf der berufspraktischen Ausbildung zu gewährleisten, und
2. als Bindeglied zwischen den Anwärterinnen und Anwärtern, den Brandreferendarinnen und Brandreferendaren, der Ausbildungsstelle und der Ausbildungsleitung tätig sein.

§ 10

Prüfungsamt, Prüfungskommissionen

(1) Das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium, Landesfeuerweherschule, nimmt die Aufgaben eines Prüfungsamtes für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt wahr, soweit sie den Grundausbildungselehrgang mit Grundausbildungsprüfung (§§ 18 bis 21), die Abschluss- und Laufbahnprüfung (§§ 22 bis 43) oder die Führungsausbildung (§§ 44 bis 55) für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr durchführt.

(2) Für die Abschluss- und Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (§§ 22 bis 43) kann nach Genehmigung der Landesfeuerweherschule auch eine Ausbildungsbehörde die Aufgaben eines Prüfungsamtes wahrnehmen.

(3) Das Prüfungsamt führt Prüfungen durch und entscheidet in Prüfungsangelegenheiten. Dies gilt auch für Widerspruchsverfahren. Für die Durchführung von Prüfungen bildet es eine Prüfungskommission. Diese führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt, bei der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein“ oder „Prüfungskommission für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, bei der – *Name der Ausbildungsbehörde*“. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in ausreichender Anzahl werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Ein Mitglied der Prüfungskommission, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden.

(4) Die Prüfungskommission soll aus fünf Mitgliedern bestehen und zwar

1. der Leiterin oder dem Leiter der Landesfeuerweherschule oder einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2 aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes als nach Nummer 1,
3. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die oder der Führungsaufgaben wahrnimmt, aus dem Bereich eines anderen Dienstherrn im Geltungsbereich des Landesbeamtengesetzes als nach Nummer 1,
4. zwei weiteren Mitgliedern, die dem Kreis der Lehrkräfte der Landesfeuerweherschule oder ausbildenden Dienststelle angehören sollen.

Sie muss aus mindestens drei Mitgliedern, darunter das Mitglied nach Satz 1 Nummer 1, bestehen. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 können anstelle von Beamtinnen oder Beamten auch Beschäftigte mit jeweils entsprechender Befähigung sein.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Die Prüfungskommission führt das Dienstsiegel des durchführenden Prüfungsamtes.

(7) Mitglieder von Personalvertretungen sowie die Gleichstellungsbeauftragte der an der Prüfung teilnehmenden Anwärterinnen und Anwärter oder Refe-

rendarinnen und Referendare können beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 11

Dauer der Ausbildung

(1) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr dauert 18 Monate. Der Vorbereitungsdienst in der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, dauert drei Jahre und ist unter Anrechnung der Studienzeiten im Umfang von bis zu 18 Monaten nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 auf die berufspraktische und fachtheoretische Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben beschränkt. Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt dauert 24 Monate.

(2) Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall bei längerer Erkrankung, Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung oder aus anderen zwingenden Gründen verlängert werden, wenn andernfalls das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet ist. Die Entscheidung hierüber trifft die Ausbildungsbehörde des betreffenden Dienstherrn schriftlich.

(3) Der regelmäßige Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall um höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Leistungen der Anwärtlerin oder des Anwärters oder der Brandreferendarin oder des Brandreferendars den Anforderungen noch nicht entsprechen; die Entscheidung trifft die Ausbildungsbehörde des betroffenen Dienstherrn schriftlich.

(4) Der Vorbereitungsdienst endet außer in den in § 15 Absatz 3 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO) vom 19. Mai 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 236), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 811), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), genannten Gründen auch durch Entlassung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Mit dem Vorbereitungsdienst endet auch das Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 12

Urlaub

Die Anwärtlerinnen und Anwärter oder die Brandreferendarinnen und Brandreferendare sollen ihren Erholungsurlaub während der berufspraktischen Ausbildungszeiten nehmen. Die Ausbildungsbehörde kann den Zeitraum des Erholungsurlaubs festlegen. Sonderurlaub und Dienstbefreiung während der fachtheoretischen Ausbildungszeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde.

§ 13

Ausbildungsgang

(1) Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Ein-

stiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildung ist gegliedert in

Abschnitt	Zeitraum
1. Grundausbildung und Grundausbildungsprüfung	5,0 Monate
2. fachtheoretische und berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins der Klasse C einschließlich Erholungsurlaub	5,0 Monate
3. Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter von mindestens dreimonatiger Dauer und berufspraktische Ausbildung. Anwärterinnen oder Anwärter, die eine Ausbildung nach Satz 1 oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet	7,5 Monate
4. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung	0,5 Monate

Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 1.

(2) Vorbereitungsdienst und Prüfungen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt richtet sich nach den jeweiligen Verordnungen der Bundesländer, in denen die Ausbildung durchgeführt wird.

(3) Vorbereitungsdienst und Prüfungen in der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt richtet sich nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (VAP2.2.-Feu) vom 11. März 2010 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2016 (GV. NRW. S. 820).

(4) Soweit Teile der Ausbildung für die Laufbahngruppe 2 in Schleswig-Holstein durchgeführt werden, finden die für die jeweiligen Ausbildungsabschnitte getroffenen Regelungen dieser Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den betreffenden Ausbildungsabschnitten entsprechend Anwendung. Abweichend hiervon bemisst sich die Dauer der jeweils entsprechenden Ausbildungsabschnitte nach den Bestimmungen des Bundeslandes, in dem die Ausbildung stattfindet.

Anl. 1

In diesen Fällen sind die in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungszeiten der jeweiligen Ausbildungsabschnitte entsprechend zu kürzen oder zu verlängern.

(5) Die Referendarinnen und Referendare haben als Zwischenprüfung die Zugführungsprüfung abzulegen. Die Zugführungsprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt und richtet sich nach der VAP2.2.-Feu.

(6) Die Laufbahnprüfung wird vor dem Prüfungsausschuss für die Laufbahn des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen abgelegt und richtet sich nach der VAP2.2.-Feu.

§ 14

Leistungsnachweise

(1) Während der gesamten Ausbildung sind Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Leistungsnachweise sind

1. Befähigungsbericht über die praktischen und mündlichen Leistungen während des Grundausbildungslehrganges (§ 19 Absatz 1),
2. Befähigungsberichte (§ 17),
3. Klausuren und
4. praktische und mündliche Prüfungen.

§ 15

Bewertung der Leistungen

(1) Die erbrachten Leistungsnachweise sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte	= sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
11 bis 13 Punkte	= gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
8 bis 10 Punkte	= befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
5 bis 7 Punkte	= ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

2 bis 4 Punkte	= mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
----------------	------------------	---

0 bis 1 Punkte	= ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.
----------------	------------------	--

(2) Die Note „ausreichend“ darf erst erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt worden sind. Die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Leistungsnachweise oder Prüfungen gelten als bestanden.

(3) Durchschnitts-, Gesamt- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 und mehr	sehr gut,
von 11 bis 13,99	gut,
von 8 bis 10,99	befriedigend,
von 5 bis 7,99	ausreichend,
von 2 bis 4,99	mangelhaft,
von 0 bis 1,99	ungenügend.

Abschnitt 3

Berufspraktische Ausbildung

§ 16

Ziel, Inhalt und Ablauf

(1) In den berufspraktischen Ausbildungszeiten sind die Anwärterinnen und Anwärter oder die Brandreferendarinnen und Brandreferendare in die für ihre Laufbahn typischen Arbeitsvorgänge einzuführen. Ihnen ist unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes Gelegenheit zu geben, bei allen Tätigkeiten mitzuwirken.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter oder die Brandreferendarinnen und Brandreferendare dürfen unter Berücksichtigung ihres Ausbildungsstandes während des Urlaubs, der Erkrankung oder der Beurlaubung von Beamtinnen oder Beamten der Fachrichtung Feuerwehr, zeitweise deren Vertretung übernehmen. Es ist unzulässig, die Anwärterinnen und Anwärter oder die Brandreferendarinnen und Brandreferendare

ausschließlich zur Entlastung anderer Beschäftigter heranzuziehen.

(3) Die Ausbildungsbehörden wählen unter Beteiligung der Ausbildungsbeauftragten die Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsziel unter Berücksichtigung der organisatorischen, personellen und räumlichen Verhältnisse aus. Für jede Anwärtlerin und jeden Anwärter oder jede Brandreferendarin und jeden Brandreferendar soll der vorgesehene Ausbildungsgang im Voraus festgelegt werden. Dabei kann vorgesehen werden, dass Anwärtnerinnen und Anwärter oder Brandreferendarinnen und Brandreferendare auch bei Ausbildungsstellen anderer Dienstherren ausgebildet werden.

(4) Die berufspraktische Ausbildung soll auf unterschiedlichen Ausbildungsplätzen in zwei- bis viermonatigen Ausbildungsabschnitten stattfinden.

§ 17

Befähigungsberichte

(1) Unmittelbar vor Ablauf eines jeden praktischen Ausbildungsabschnittes haben die Ausbildungsbeauftragten einen Befähigungsbericht über die Anwärtlerin oder den Anwärter oder die Brandreferendarin oder den Brandreferendar nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen. Von der Abgabe eines Befähigungsberichtes kann abgesehen werden, wenn die Anwesenheit in dem Ausbildungsabschnitt weniger als 20 Arbeitstage oder im Rahmen von Schichtdienst weniger als 192 Schichtdienststunden betragen hat. Für den Zeitraum zwischen dem Ende des Abschlusslehrganges und dem Ende des Vorbereitungsdienstes ist kein Befähigungsbericht zu fertigen.

(2) Der Befähigungsbericht ist von den Ausbildungsbeauftragten mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern oder den Brandreferendarinnen und Brandreferendaren zu besprechen. Der Befähigungsbericht wird den Ausbildungsleiterinnen und Ausbildungsleitern vorgelegt und zur Ausbildungsakte genommen. Dem Prüfungsamt ist eine Durchschrift zuzuleiten, die zur Prüfungsakte zu nehmen ist. Die Anwärtnerinnen und Anwärter oder die Brandreferendarinnen und Brandreferendare erhalten eine Durchschrift.

Abschnitt 4

Theoretische Ausbildung, Rettungsdienstliche Ausbildung, Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang

§ 18

Grundausbildungs- und Abschlusslehrgang, Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

(1) Die für die Laufbahnen erforderliche fachtheoretische Ausbildung wird durch die Landesfeuerwehrschule in einem Grundausbildungslehrgang für alle Laufbahngruppen vermittelt.

(2) Im Grundausbildungslehrgang wird feuerwehrtechnisches Grundwissen vermittelt. Die Grundausbildung schließt mit einer Prüfung über die Qualifikation zur Truppfrau oder zum Truppmann ab. Inhalt und Umfang der Grundausbildung ergeben sich aus der Anlage 3. Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Fächer und sonstigen Lehrveranstaltungen legt die Landesfeuerwehrschule in Ausbildungsplänen fest. Für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt gilt die Grundausbildungsprüfung als Zwischenprüfung.

(3) Die erforderliche fachtheoretische Ausbildung im Abschlusslehrgang der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt wird durch die Landesfeuerwehrschule gelehrt.

(4) Im Abschlusslehrgang für Anwärtnerinnen und Anwärter der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges wiederholt und vertieft. Inhalt und Umfang des Abschlusslehrganges ergeben sich aus der Anlage 4. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschlussprüfung über die Qualifikation zur Truppführung.

(5) Die Ausbildungsbehörde organisiert die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter für Anwärtnerinnen und Anwärter der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt.

(6) Die Ausbildungsbehörde sorgt dafür, dass die Anwärtnerinnen oder Anwärter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt sowie die Brandreferendarinnen und Brandreferendare die theoretisch-praktische Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter erhalten.

(7) Die Stundenzahlen in den Lehrgängen nach Absatz 2 (Anlage 3) und Absatz 4 (Anlage 4) sind Richtwerte. Die Landesfeuerwehrschule kann zur Anpassung der fachtheoretischen Ausbildung an die sich wandelnden Anforderungen in den typischen Einsatzbereichen der Feuerwehr die danach erforderlichen Anpassungen zulassen. Die Anpassungen dürfen das Erreichen der Ausbildungsziele nicht gefährden und bedürfen der Genehmigung durch das für Feuerwehrwesen zuständige Ministerium. Die Verteilung der Stunden auf die einzelnen Lehrfächer und innerhalb der Lehrfächer hat die Ausbildungsziele und die Anforderungen von Zwischen- und Abschlussprüfung zu berücksichtigen.

§ 19

Leistungsnachweise im Grundausbildungslehrgang, Unregelmäßigkeiten, Vornote, Zulassung zur Grundausbildungsprüfung

(1) Im Grundausbildungslehrgang sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sechs Klausuren mit jeweils 90 Minuten Dauer zu schreiben, welche aus den Themenbereichen der Anlage 3 ausgewählt werden. Die Klausuren sind unter Aufsicht und nur unter

Anl. 3

Anl. 4

Anl. 2

Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel anzufertigen. In jedem der in Anlage 3 benannten Themenbereiche sind die Leistungen mündlich und wenn möglich praktisch zu beurteilen. Die Gesamtbeurteilung wird als Kopfnote in einem Befähigungsbericht der Landesfeuerweherschule festgehalten. In die Bewertung der mündlichen Leistungen sollen neben der Mitarbeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch Lernerfolgskontrollen und die Leistungen in Diskussionen mit einbezogen werden. Wird in einem Themenbereich eine praktische Übung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bezüglich der sicheren Handhabung der Geräte, des einsatztaktisch richtigen Verhaltens und der Zusammenarbeit in der jeweiligen taktischen Einheit zu beurteilen.

(2) Wird eine Klausur aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretender Umstände versäumt, ist eine vergleichbare Klausur nachzuholen. Wird bei der Erbringung einer Klausur ein Täuschungsversuch zum eigenen oder fremden Vorteil unternommen, ist sie mit „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten; das gleiche gilt, wenn eine Klausur versäumt wird, ohne dass ein ausreichender Entschuldigungsgrund nach Satz 1 vorliegt.

(3) Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern in angemessener Frist bekannt zu geben.

(4) Aus den Ergebnissen der Klausuren sowie den zusammengefassten Noten für mündliche Leistungen und praktische Übungen aus dem Befähigungsbericht nach Absatz 1 wird eine Vornote im Verhältnis 2 : 1 gebildet. Die Vornote ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Wunsch bekannt zu geben.

(5) Für die Zulassung zur Grundausbildungsprüfung ist eine Vornote mit mindestens 5 Punkten erforderlich. Zudem müssen fünf der sechs Klausuren bestanden werden und es darf keine Klausur mit 0 oder 1 Punkt bewertet sein. Die in Anlage 3 als „Sperrklausur“ bezeichnete Klausur muss bestanden sein, um eine Zulassung zur Grundausbildungsprüfung zu bekommen. Um zur Grundausbildungsprüfung zugelassen zu werden, ist eine Wiederholung von maximal zwei der Klausuren frühestens zwei Wochen nach dem Zeitpunkt des Klausurtermins möglich.

§ 20

Grundausbildungsprüfung

(1) Die Ermittlung des Ergebnisses der Grundausbildungsprüfung ist vom Prüfungsamt schriftlich festzuhalten und zur Prüfungsakte zu nehmen. Es ist den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den Ausbildungsbehörden in angemessener Frist bekannt zu geben.

(2) Mit der Grundausbildungsprüfung haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachzuweisen, dass sie Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die

erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der weiteren Ausbildung entsprechen werden.

(3) Die Grundausbildungsprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung, die einen mündlichen Anteil enthält. Die praktische Prüfung dient zum Nachweis der feuerwehrtechnischen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Die praktische Prüfung wird in sechs Teilprüfungen als Trupp- oder Einzelübung durchgeführt. Von der Prüfungskommission werden aus den Themenbereichen der technischen Hilfe in drei Teilprüfungen, der Brandbekämpfung in zwei Teilprüfungen und CBRN in einer Teilprüfung bestimmt. Zu bewerten ist die Handhabung der Geräte, in der Truppübung zusätzlich die Zusammenarbeit im Trupp sowie das einsatztaktische Verhalten. Die §§ 30, 32, 34 und 35 gelten entsprechend.

(5) Das Ergebnis der Grundausbildungsprüfung ergibt sich aus der

1. Vornote (§ 19 Absatz 4) und
 2. Note in der praktischen Prüfung
- im Verhältnis 1 : 1.

(6) Die Grundausbildungsprüfung ist bestanden, wenn jede der praktischen Teilprüfungen mit mindestens 2 Punkten bewertet wird, in jedem Themenbereich nach Absatz 4 maximal eine Teilprüfung nicht bestanden ist und die Durchschnittsnote aller praktischen Teilprüfungen mindestens 5 Punkte „ausreichend“ ergibt.

(7) Die Prüfungskommission setzt die Gesamtnote nach § 15 in den nachgeprüften Fächern fest.

§ 21

Folgen bei Nichtbestehen

(1) Haben die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die Grundausbildungsprüfung nicht bestanden, kann die Grundausbildungsprüfung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist auch in Teilen möglich. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich dadurch nicht.

(2) Ist die Grundausbildungsprüfung aufgrund von § 20 Absatz 6 nicht bestanden, ist nur der betreffende Themenbereich oder die Teilprüfung der praktischen Grundausbildungsprüfung zu wiederholen.

(3) Das Prüfungsamt kann bestimmen, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in den Fächern der Grundausbildungsprüfung zusätzlich mündlich von der Prüfungskommission geprüft wird. Zur Ermittlung der mündlichen Leistung in den betreffenden Fächern wird ein Prüfungsgespräch von der jeweils zuständigen Lehrkraft geführt. Es soll 15 Minuten pro Fach nicht überschreiten.

(4) Entspricht das Ergebnis der wiederholten Prüfungsteile nicht mindestens den Anforderungen des § 20 Absatz 6, ist die Grundausbildungsprüfung endgültig nicht bestanden. Die Teilnehmerin oder der

Teilnehmer erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

Abschnitt 5

Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 22

Allgemeine Grundsätze der Abschlussprüfung

(1) Am Ende der Ausbildung haben die Anwärterinnen und Anwärter die Abschlussprüfung abzulegen. Sie dient der Feststellung, ob die Anwärterinnen und Anwärter über die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden verfügen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Sie soll spätestens mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Ort und Zeit der Abschlussprüfung bestimmt das Prüfungsamt.

§ 23

Zulassung zur Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt ist zugelassen, wer

1. die Grundausbildungsprüfung (§ 20) bestanden hat,
2. die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter bestanden oder eine höherwertige rettungsdienstliche Ausbildung absolviert hat,
3. in den Befähigungsberichten (§ 17 Absatz 1) in den Abschnitten 2 und 3 im Durchschnitt mit mindestens ausreichend (5 Punkte) bewertet worden ist,
4. die Prüfung zum Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse C bestanden hat,
5. das Deutsche Sportabzeichen und
6. das Rettungsschwimmerabzeichen in Bronze erworben hat.

§ 24

Schriftliche Abschlussprüfung

(1) In der schriftlichen Abschlussprüfung sind zwei Prüfungsarbeiten abzuleisten, welche aus den Themenbereichen der Anlagen 3 und 4 ausgewählt werden. Die Lösung der Prüfungsarbeiten soll jeweils bis zu zwei Zeitstunden in Anspruch nehmen.

(2) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungs-

aufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe Prüfungsarbeit von mehreren Prüfungsgruppen angefertigt werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die schriftliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

§ 25

Aufsicht bei Prüfungsarbeiten, Niederschrift, Täuschungsversuch, Störung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Personen während der Anfertigung von Prüfungsarbeiten die Aufsicht führen. Den Aufsichtsführenden werden die Aufgaben jeweils in einem versiegelten Umschlag übergeben. Sie öffnen den Umschlag erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Anwärterinnen und Anwärter.

(2) Bei der Anfertigung von Prüfungsarbeiten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Während der schriftlichen Abschlussprüfung dürfen die Anwärterinnen und Anwärter den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsichtsführenden verlassen. Es darf höchstens eine Person zur selben Zeit abwesend sein. Die Aufsichtsführenden vermerken auf jeder Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Abgabe und bestätigen diese Abgabe mit dem Namenszeichen.

(3) Die Aufsichtsführenden treffen Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung gewährleisten. Sie können Anwärterinnen und Anwärter, die einen Täuschungsversuch oder schuldhaft einen erheblichen Verstoß gegen die Ordnung (Störung) begehen, von der Fortsetzung dieser Prüfungsarbeit ausschließen.

(4) Über den Verlauf der schriftlichen Abschlussprüfung fertigen die Aufsichtsführenden eine Niederschrift, in der jede Täuschungshandlung oder Störung, das Fernbleiben von Anwärterinnen oder Anwärtern und sonstige Unregelmäßigkeiten vermerkt werden (Anlage 6). Wenn die Aufsichtsführenden Täuschungsversuche feststellen und in die Niederschrift aufnehmen, haben sie die Täuschenden unverzüglich darüber zu informieren. Die Beweismittel sind sicherzustellen. Über die weiteren Folgen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 26

Kennzeichnung und Abgabe
der Prüfungsarbeiten

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter versehen die Prüfungsarbeit mit einer Kennzahl und einem Kennwort. Die Kennzahl und das Kennwort sind in einer Niederschrift festzuhalten, die beim Prüfungsamt bis zur endgültigen Bewertung der Prüfungsarbeiten un-

ter Verschluss zu halten ist. Die Prüfungsarbeiten dürfen keinen sonstigen Hinweis auf die Person der Anwärterin oder des Anwärters enthalten.

(2) Nach Ablauf der für die Lösung der Aufgabe bestimmten Zeit haben die Anwärterinnen und Anwärter die Prüfungsarbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist. Die Bearbeitungsfrist darf nicht verlängert werden.

(3) Die Aufsichtsführenden verschließen die Prüfungsarbeiten in einem Umschlag und übermitteln diesen mit der nach § 25 Absatz 4 zu fertigenden Niederschrift unverzüglich an das den Vorsitz führende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 27

Anonymität

Die Identität der Anwärterinnen und Anwärter darf der Prüfungskommission und den Korrektorinnen und Korrektoren erst nach Bewertung aller Prüfungsarbeiten bekannt gegeben werden. Kenntnisse über die Person einer Anwärterin oder eines Anwärters, die ein Mitglied der Prüfungskommission oder eine Korrektorin oder ein Korrektor vorher bei der Durchführung des Prüfungsverfahrens oder sonst erlangt, stehen der Mitwirkung nicht entgegen.

§ 28

Bewertung der Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Lehrkräften oder Mitgliedern der Prüfungskommission in der von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Reihenfolge zu bewerten. Bei einer elektronischen Prüfung entfällt auf Grund der automatischen Auswertung die Zweitkorrektur. Bei der Bewertung ist nach § 15 zu verfahren.

(2) Bei abweichender Bewertung von mehr als einem Punkt entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder ein von ihr oder ihm zu benennendes anderes Mitglied der Prüfungskommission. Bei einer geringeren Abweichung wird der Durchschnitt der beiden Bewertungen gewertet.

(3) Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht abgegeben oder versäumt, gilt diese Prüfungsarbeit als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Wird eine Prüfungsarbeit ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund abgebrochen, ist sie zu bewerten.

(4) Die bewerteten Arbeiten sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

§ 29

Bestehen der schriftlichen Abschlussprüfung, Dokumentation

(1) Die schriftliche Abschlussprüfung hat bestanden, wer im Durchschnitt aller Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat. Zudem darf keine Arbeit mit weniger als 2 Punkten bewertet sein.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Abschlussprüfung ist schriftlich festzuhalten und den Anwärterinnen und Anwärtern auf Wunsch vor der praktischen Prüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 30

Praktische Abschlussprüfung

(1) Die praktische Abschlussprüfung soll nach Beendigung der schriftlichen Abschlussprüfung stattfinden.

(2) Die praktische Abschlussprüfung umfasst Einsatzübungen auf dem Gebiet der Brandbekämpfung sowie der technischen Hilfe. Die Prüfung kann als Gruppenübung, als Trupp- oder als Einzelübung erfolgen. Zu bewerten sind die Handhabung der Geräte sowie die Zusammenarbeit in der Gruppe und das einsatztaktische Verhalten.

(3) Die Aufgaben für die praktischen Übungen wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Durchführung der einzelnen Übungsaufgaben. Bei der Bewertung ist nach § 15 zu verfahren. Die Prüfungsnote der praktischen Abschlussprüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen praktischen Prüfungsleistungen.

(5) Über die praktische Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und die Einzelergebnisse zu erkennen sein müssen (Anlage 7). Zu diesem Zweck bestimmt das Prüfungsamt eine Niederschriftführerin oder einen Niederschriftführer. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ein Auszug aus der Niederschrift mit den Angaben über die einzelne Anwärterin oder den einzelnen Anwärter ist zur jeweils betroffenen Prüfungsakte zu nehmen.

§ 31

Bestehen der praktischen Abschlussprüfung, Dokumentation

(1) Die praktische Abschlussprüfung hat bestanden, wer bei allen praktischen Übungen mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat.

(2) Das Ergebnis der praktischen Abschlussprüfung ist schriftlich festzuhalten.

§ 32

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll nach Möglichkeit nach Beendigung der praktischen Abschlussprüfung stattfinden.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung soll eine Einzelprüfung als Prüfungsgespräch über feuerwehrtechnisches Wissen sein. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungskommission kann Lehrkräfte zur mündlichen Abschlussprüfung hinzuziehen.

(4) Die Prüfungskommission bewertet auf Vorschlag der prüfenden Personen die mündliche Prüfungsleistung. Bei der Bewertung ist nach § 15 zu verfahren.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und das Einzelergebnis zu erkennen sein müssen (Anlage 8). § 30 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die mündliche Abschlussprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann zulassen, dass folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbehörden und
2. Lehrkräfte.

§ 33

Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung, Dokumentation

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote nach § 32 Absatz 4 mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich festzuhalten (Anlage 8) und nach Abschluss aller Teilprüfungen den Anwärterinnen und Anwärtern auf Wunsch durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 34

Erkrankung, Versäumnisse

(1) Sind Anwärterinnen und Anwärter unter Angabe eines ausreichenden Entschuldigungsgrundes aufgrund einer Erkrankung oder sonstiger von ihnen nicht zu vertretende Umstände verhindert, zur Abschlussprüfung zu erscheinen oder die Abschlussprüfung vollständig und fristgerecht abzulegen, haben sie die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Im Falle der Erkrankung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, im Übrigen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die oder der Vorsitzende kann von der Vorlage des Zeugnisses absehen, wenn die Erkrankung offensichtlich ist.

(2) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe die schriftliche Abschlussprüfung teilweise, sind die abgelieferten Prüfungsarbeiten als für die Abschlussprüfung gültig anzusehen. Dies gilt nicht für Prüfungsarbeiten, deren Bearbeitung aus Gründen des Absatzes 1 abgebrochen wurde. Anstelle der nicht bearbeiteten oder der nach Satz 2 nicht vollständig bearbeiteten Prüfungsarbeiten haben die Anwärterinnen und Anwärter andere Aufgaben zu lösen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Für die Auswahl der Aufgaben gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.

(3) Eine aus den Gründen des Absatzes 1 versäumte oder abgebrochene praktische oder mündliche Abschlussprüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist in angemessener Frist nachzuholen. Den Zeitpunkt hierfür bestimmt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(4) Versäumen Anwärterinnen oder Anwärter die praktische oder mündliche Abschlussprüfung ganz oder teilweise aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen, ist die Abschlussprüfung und damit die Laufbahnprüfung nicht bestanden. Diese Feststellung trifft das Prüfungsamt. Die Anwärterinnen und Anwärter und die betreffende Ausbildungsbehörde erhalten darüber eine schriftliche Mitteilung vom Prüfungsamt.

§ 35

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Im Falle eines Täuschungsversuches zum eigenen oder fremden Vorteil oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung (Störung) kann die Prüfungskommission je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung anordnen, die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewerten oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

§ 36

Ergebnis und Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Das Ergebnis der Abschlussprüfung ergibt sich aus den Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis 1 : 1 : 1.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung bestanden wurden.

§ 37

Folgen bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung

(1) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission entscheidet dabei, ob sich bei der Wiederholung nur auf nicht bestandenen Prüfungsteile beschränkt oder die gesamte Abschlussprüfung wiederholt werden muss. Den Termin der Wiederholung bestimmt das Prüfungsamt. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei Monate betragen. Der Vorbereitungsdienst ist entsprechend zu verlängern.

(2) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsbehörde fest.

Abschnitt 6

Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 38

Ergebnis der Laufbahnprüfung

(1) Die Prüfungskommission ermittelt das von der Anwärterin oder dem Anwärter der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites

Einstiegsamt erreichte Ergebnis der Laufbahnprüfung aufgrund der während des gesamten Vorbereitungsdienstes erbrachten Leistungen einschließlich der bestandenen staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden zu unterzeichnen und zur Prüfungsakte zu nehmen (Anlage 9).

(2) Grundlage für die Ermittlung des Ergebnisses sind

1. das Ergebnis der Grundausbildungsprüfung (§ 20 Absatz 5) mit 35 %,
2. die durchschnittliche Punktzahl der Befähigungsberichte aus der berufspraktischen Ausbildung (§ 17) mit 10 %,
3. das Ergebnis der Abschlussprüfung und zwar
 - a) die durchschnittliche Punktzahl der Prüfungsarbeiten (§ 24) mit 10 %,
 - b) die durchschnittliche Punktzahl der praktischen Abschlussprüfung (§ 30) mit 15 % und
 - c) die durchschnittliche Punktzahl der mündlichen Abschlussprüfung (§ 32) mit 10 %,
4. die staatliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter mit 20 %, dieses gilt auch für den Fall, dass die staatliche Prüfung vor Beginn der Ausbildung absolviert wurde, liegt eine höhere rettungsdienstliche Ausbildung vor, wie Rettungsassistentin oder Rettungsassistent oder Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter, fließt diese Prüfung mit 20 % mit in die Laufbahnprüfung ein.

(3) Das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt ermittelt:

Die Benotungen des schriftlichen und praktischen Teils der staatlichen Prüfung nach § 8 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (RettSan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 763) werden in Punktzahlen entsprechend § 15 Absatz 1 wie folgt umgerechnet:

Benotung	Punktzahl
sehr gut	14,5,
gut	12,0,
befriedigend	9,0,
ausreichend	6,0.

Aus den zwei Punktzahlen wird eine Endpunktzahl errechnet, die in die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung einfließt. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Prüfungskommission kann von dem nach Absatz 2 ermittelten Ergebnis bis zu einem Punkt nach oben abweichen, wenn dadurch die Gesamtleistung während des Vorbereitungsdienstes zutreffender ge-

kennzeichnet wird. Die Abweichung ist in der Prüfungsniederschrift zu begründen.

§ 39

Bestehen der Laufbahnprüfung, Anerkennung beruflicher Ausbildungen

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis nach § 38 mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) bewertet worden sind.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Werkfeuerwehfrau oder zum Werkfeuerwehrmann gemäß der Werkfeuerwehrausbildungsverordnung vom 22. Mai 2015 (BGBl. I S. 830) gilt als eine dem Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt entsprechende Ausbildung im Sinne des § 14 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b LBG, soweit ein Nachweis über die Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter von mindestens dreimonatiger Dauer und eine berufspraktische Ausbildung oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst erbracht wird und der Führerschein Klasse C erworben wurde. Gleiches gilt für eine dem Vorbereitungsdienst entsprechende, bei der hauptamtlichen Wachabteilung erfolgreich abgeschlossene Ausbildung. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit entsprechender Bewerberinnen und Bewerber ist in diesen Fällen ein fiktives Gesamtergebnis der Prüfungen in entsprechender Anwendung des § 38 Absatz 2 und 3 zu erstellen. Die Befähigungsvoraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn das so ermittelte Gesamtergebnis mindestens mit der Note „ausreichend“ (5 Punkte) lautet.

§ 40

Prüfungszeugnis

Nach bestandener Laufbahnprüfung erhält die Anwärterin oder der Anwärter ein Zeugnis, aus dem das Ergebnis der Laufbahnprüfung zu ersehen ist (Anlage 10). Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 41

Nichtbestehen der Laufbahnprüfung

Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 42

Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten werden bei dem Prüfungsamt geführt.

Anl. 9

Anl. 10

(2) Die Prüflinge können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung die sie betreffende Prüfungsakte einsehen.

(3) Die Prüfungsakten sind zehn Jahre, die Prüfungsarbeiten zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist rechnet vom Beginn des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Kalenderjahres.

§ 43

Rücknahme der Prüfungsentscheidung

Wird innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses eine Täuschungshandlung bekannt, kann das Prüfungsamt die Laufbahnprüfung für ungültig erklären und das Prüfungszeugnis einziehen. Diese Entscheidung ist nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten zulässig, nachdem das Prüfungsamt von dem zugrundeliegenden Tatbestand Kenntnis erlangt hat. Die Entscheidung ist der oder dem Betroffenen zuzustellen.

Abschnitt 7

Führungsausbildung zur Gruppenführung

§ 44

Zulassung zur Führungsausbildung zur Gruppenführung

(1) Zur Führungsausbildung zur Gruppenführung ist zugelassen, wer

1. die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine Dienstzeit von fünf Jahren im Einstiegsamt nachweisen kann oder ein Beförderungssamt erreicht hat und
3. durch Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dies rechtfertigt.

(2) Zur Führungsausbildung zur Gruppenführung ist auch zugelassen, wer

1. wer sich im Vorbereitungsdienst oder im Ausbildungsverhältnis für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt befindet,
2. zuvor erfolgreich die Grundausbildungslehrgang bestanden und
3. die theoretisch-praktische Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter gemäß § 18 Absatz 6 absolviert hat.

§ 45

Ausbildungsort, Ausbildungsinhalte, Prüfung, Prüfungsamt und Prüfungskommission

(1) Die Führungsausbildung zur Gruppenführung soll an der Landesfeuerwehrschule durchgeführt werden.

(2) In der Ausbildung soll die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe erlangt werden. Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 5.

(3) Die Prüfung der Führungsausbildung zur Gruppenführung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil.

§ 46

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind drei Prüfungsarbeiten aus den Themenbereichen der Anlage 5 zu verfassen. Die Lösung der Prüfungsarbeiten soll jeweils bis zu 90 Minuten in Anspruch nehmen.

(2) Die Aufgaben für die Prüfungsarbeiten wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein Mitglied der Prüfungskommission. Die ausgewählten Prüfungsaufgaben werden bis zum Beginn der jeweiligen Prüfung vom Prüfungsamt unter Verschluss gehalten. Soll dieselbe Prüfungsarbeit von mehreren Prüfungsgruppen angefertigt werden, trifft das Prüfungsamt die Auswahl aus den vorliegenden Vorschlägen. Die Prüfungsthemen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens vier Wochen vor der Prüfung durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die schriftliche Abschlussprüfung ist nicht öffentlich.

(5) Die §§ 25 bis 28 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47

Bestehen der schriftlichen Prüfung, Dokumentation

(1) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn im Durchschnitt aller Prüfungsarbeiten mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht wurde, zwei von drei Klausuren als bestanden gewertet wurden und keine Prüfung schlechter als 2 Punkte bewertet wurde.

(2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist schriftlich festzuhalten und den Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Wunsch vor der praktischen Prüfung durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 48

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung soll nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden.

(2) In der praktischen Prüfung sind zwei Einzelprüfungen in der Funktion als Gruppenführung in den Bereichen abwehrender Brandschutz und technische Hilfe durchzuführen.

(3) Die Aufgaben für die praktischen Übungen wählt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission aus jeweils mindestens zwei Vorschlägen der Mitglieder

der Prüfungskommission oder der Lehrkräfte aus. Stellt die oder der Vorsitzende die Aufgaben selbst, bestimmt sie oder er für die Auswahl ein Mitglied der Prüfungskommission.

(4) Die Prüfungskommission bewertet die Durchführung der einzelnen Übungsaufgaben. Bei der Bewertung ist nach § 15 zu verfahren. Die Prüfungsnote der praktischen Prüfung ist das arithmetische Mittel der einzelnen praktischen Prüfungsleistungen.

(5) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und die Einzelergebnisse zu erkennen sein müssen (Anlage 7). Zu diesem Zweck bestimmt das Prüfungsamt eine Niederschriftführerin oder einen Niederschriftführer. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Ein Auszug aus der Niederschrift mit den Angaben über die einzelne Teilnehmerin oder den einzelnen Teilnehmer ist zur jeweils betroffenen Prüfungsakte zu nehmen.

§ 49

Bestehen der praktischen Prüfung, Dokumentation

(1) Die praktische Prüfung hat bestanden, wer bei allen praktischen Übungen mindestens die Note „ausreichend“ (5 Punkte) erreicht hat.

(2) Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

§ 50

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung sollte nach Möglichkeit nach Beendigung der praktischen Prüfung stattfinden.

(2) Die mündliche Prüfung soll eine Einzelprüfung als Planübung sein. Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungskommission kann Lehrkräfte zur mündlichen Prüfung hinzuziehen.

(4) Die Prüfungskommission bewertet auf Vorschlag der prüfenden Personen die mündliche Prüfungsleistung. Bei der Bewertung ist nach § 15 zu verfahren.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens der Verlauf der Prüfung und das Einzelergebnis zu erkennen sein müssen (Anlage 8). § 30 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) Die mündliche Prüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Prüfungskommission kann zulassen, dass folgende Personen als Zuhörende an der Prüfung teilnehmen:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Ausbildungsbehörden und
2. Lehrkräfte.

§ 51

Bestehen der mündlichen Prüfung, Dokumentation

(1) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote nach § 50 Absatz 4 mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) beträgt.

(2) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist schriftlich festzuhalten (Anlage 8) und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach Abschluss aller Teilprüfungen auf Wunsch durch das Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 52

Erkrankung, Versäumnisse

Für Erkrankung und Versäumnisse gelten die Regelungen des § 34 entsprechend.

§ 53

Folgen bei Unregelmäßigkeiten

Es gelten die Regelungen des § 35 entsprechend.

§ 54

Ergebnis und Bestehen der Prüfung und Prüfungsdokumentation

(1) Das Ergebnis der Prüfung ergibt sich aus den Noten der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung im Verhältnis:

1. Schriftliche Prüfung: 40 %,
2. Praktische Prüfung: 40 %,
3. Mündliche Prüfung: 20 %.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die schriftliche, die praktische und die mündliche Prüfung bestanden wurden.

(3) Für die Dokumentation und Ausgabe eines Lehrgangszeugnisses gelten die §§ 40 und 42 entsprechend. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten ein Zeugnis nach Anlage 11.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung, die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift. Eine weitere Ausfertigung der Mitteilung ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

§ 55

Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Prüfungskommission entscheidet dabei, ob sich bei der Wiederholung nur auf nicht bestandenen Prüfungsteile beschränkt oder die gesamte Gruppenführungsprüfung wiederholt werden muss. Den Termin der Wiederholung bestimmt das Prüfungsamt. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll mindestens drei Monate betragen.

Abschnitt 8

Aufstieg und Übertragung von Beförderungssämtern ab Besoldungsgruppe A 14 BesO

§ 56

Regelaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, Fachrichtung Feuerwehr können zum Aufstieg in die Laufbahngruppe 2, Fachrichtung Feuerwehr zugelassen werden, wenn

1. ihre Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung dies rechtfertigen, dazu gehört mindestens eine dienstliche Beurteilung mit der zweithöchsten Bewertungsstufe,
2. sie eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Hochschulgesetz oder nach ihrem Bildungsstand die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium an einer Fachhochschule erfüllen oder die Voraussetzungen durch die oberste Dienstbehörde festgestellt wird,
3. sie die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe erlangt haben und
4. sie das erste Beförderungsamts der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt erreicht haben.

(2) Die zum Aufstieg zugelassenen Beamtinnen und Beamten werden in die Laufbahn eingeführt. Die Einführungszeit dauert 18 Monate.

(3) Die Einführungszeit für den Aufstieg besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildung ist gegliedert in

Abschnitt	Zeitraum
1. Berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Dienste in den Funktionen bis zur Zugführerin oder zum Zugführer einschließlich Erholungsurlaub	10,5 Monate,
2. Allgemeine Grundlagenausbildung	3,0 Monate,
3. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung	4,5 Monate.

Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 12.

(4) Als Aufstiegsprüfung ist die Laufbahnprüfung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt abzuleisten. § 13 Absatz 2 und 4 gilt entsprechend. Beamtinnen und Beamte, die die Prüfung endgültig nicht bestehen, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 57

Bewährungsaufstieg in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die neben den Voraussetzungen des § 27 ALVO die Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit bis zur Stärke einer Gruppe erlangt haben, können zum Aufstieg zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

(2) Die Beamtinnen und Beamten müssen nach der Zulassung zum Aufstieg mindestens drei Jahre ununterbrochen selbständig Aufgaben der Laufbahn-

gruppe 2 der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr wahrnehmen und sich dabei bewähren. In dieser Zeit müssen die Beamtinnen und Beamten an geeigneten Veranstaltungen zur Aufstiegsfortbildung von insgesamt mindestens 400 Stunden Dauer teilnehmen. Am Ende der Aufstiegsfortbildung ist eine Prüfung abzulegen. Die oberste Dienstbehörde stellt den erfolgreichen Abschluss der Bewährung fest. Bei der Entscheidung ist das Ergebnis der Prüfung zu berücksichtigen. Bis zur Verleihung eines Amtes der neuen Laufbahn verbleiben die Beamtinnen und Beamten in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewährt haben, treten in die frühere Beschäftigung zurück.

§ 58

Qualifizierung für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14

(1) Die Qualifizierung für die Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe A 14 an Beamtinnen und Beamte, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahn eingestellt worden sind, erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren der in Absatz 2 geregelten berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungsinhalte sowie durch das Bestehen der Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt. § 13 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend. Während der Qualifizierungsmaßnahme nehmen die Beamtinnen und Beamten Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, wahr.

(2) Die Ausbildung ist gegliedert in

Abschnitt	Zeitraum
1. berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen in den Funktionen bis zum Einsatzleitdienst einschl. Erholungsurlaub	5,0 Monate,
2. Verwaltungspraktikum in einer Landesverwaltung	2,0 Monate,
3. Abschlusslehrgänge und Prüfung (Verwaltungslehrgang I, Führungslehrgänge II und III und Abschlussprüfung)	5,0 Monate.

Inhalt und Umfang der Ausbildung ergeben sich aus Anlage 13.

(3) Die Zulassung zum Auswahlverfahren für die Qualifizierungsmaßnahme nach Absatz 1 setzt die durch die berufliche Entwicklung nachgewiesene erforderliche Eignung voraus. Dazu gehört mindestens eine dienstliche Beurteilung mit der höchsten Bewertungsstufe.

Anl. 12

Anl. 13

Abschnitt 9
Schlussvorschriften

§ 59

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 60

Übergangsregelung

Beamtinnen und Beamte, deren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2021 begonnen hat, werden nach den bisher geltenden Regelungen ausgebildet.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. November 2020

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-7

Anlagen

- Anlage 1 Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- Anlage 2 Befähigungsbericht
- Anlage 3 Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 4 Abschlusslehrgang für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 5 Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt: Lehrfächer und Lehrgangsumfang
- Anlage 6 Niederschrift über die schriftliche Abschlussprüfung / Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

§ 61

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vom 30. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 729)*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 842), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 1. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

- Anlage 7 Niederschrift über die praktische Abschlussprüfung / Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- Anlage 8 Niederschrift über die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- Anlage 9 Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
- Anlage 10 Zeugnis Laufbahnausbildung
- Anlage 11 Zeugnis Führungsausbildung
- Anlage 12 Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt
- Anlage 13 Ausbildungsgang zur Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten, die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahn eingestellt worden sind, für die Übertragung des Amtes ab der Besoldungsgruppe A 14

Anlage 1
(zu § 13 Absatz 1 LAPVOFeu)

Ausbildungsgang für die Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt

Der Vorbereitungsdienst der Laufbahn Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Grundausbildung und Zwischenprüfung

5 Monate

Die Grundausbildung vermittelt

- die Ausbildung, um innerhalb einer taktischen Einheit eingesetzt werden zu können,
- die Ausbildung für Sonderfunktionen: Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger, Sprechfunckerin oder Sprechfunker, Motorsägenführerin oder Motorsägenführer, Maschinistin oder Maschinist,
- Grundkenntnisse im Bereich der chemischen, biologischen, radioaktiven und nuklearen Gefahren (CBRN-Gefahren) sowie
- eine sportliche Ausbildung, die mit dem Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Rettungsschwimmabzeichens in Bronze abschließt.

Die Grundausbildung schließt mit der Grundausbildungsprüfung ab.

2. Berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins mindestens der Klasse C einschl. Erholungsurlaub

5 Monate

Während der berufspraktischen Ausbildung sollen die in der Grundausbildung vermittelten Kenntnisse vertieft und Einsatzerfahrungen gesammelt werden. Die berufspraktische Ausbildung umfasst:

- Teilnahme am Dienstbetrieb der Wachschicht, wie Wachunterricht, Dienstsport, Feuersicherheitswache und soweit möglich am Einsatzgeschehen,
- Hospitieren in der Feuerwehrleitstelle,
- Mitarbeit in den Werkstätten der Feuerwehr,
- Ausbildung für die Sonderfunktion einer Maschinistin oder eines Maschinisten für Feuerwehrfahrzeuge und
- Erwerb des Führerscheines mindestens der Klasse C.

3. Lehrgang im Rettungswesen, der nach § 9 Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes

vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2768), anrechnungsfähig ist, sofern nach der Laufbahnprüfung die Ausbildung zur „Notfallsanitäterin“ oder zum „Notfallsanitäter“ abgeschlossen werden soll oder Ausbildung zur staatlich geprüften Rettungssanitäterin oder zum staatlich geprüften Rettungssanitäter von mindestens dreimonatiger Dauer und berufspraktische Ausbildung oder ein berufspraktischer Ausbildungsabschnitt **7,5 Monate**

Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 2 der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern (Rettsan-APrVO) vom 19. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 763) schließt mit der staatlichen Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nach § 7 Rettsan-APrVO ab. Anwärterinnen oder Anwärter, die eine Ausbildung nach Satz 1 oder eine mindestens gleichwertige Ausbildung im Rettungsdienst bereits absolviert haben, werden für diesen Zeitraum berufspraktisch ausgebildet.

4. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung **0,5 Monate**

Im Abschlusslehrgang werden die Ausbildungsinhalte des Grundausbildungslehrganges vertieft und ergänzt. Der Abschlusslehrgang endet mit der Abschlussprüfung.

Punkte _____

Note _____

Zusammenfassendes Urteil:

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der/des Ausbildungsbeauftragten

Datum, Unterschrift, Amtsbezeichnung der Auszubildenden / des Auszubildenden

Datum, Unterschrift der Ausbildungsleiterin/des Ausbildungsleiters

Anlage 3

(zu § 18 Absatz 7 zu § 19 Absatz 1 LAPVOFeu)

**Grundausbildungslehrgang für die Laufbahn
der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:****Lehrfächer und Lehrgangsumfang**

	Stunden
1. Rechtsgrundlagen und Organisation	20
2. Menschenführung	20
3. Öffentlichkeitsarbeit und Brandschutzerziehung	10
4. Abwehrender Brandschutz (aus diesem Bereich kommt die Sperrklausur)	140
5. Allgemeines taktisches Wissen	45
6. Einsatzlehre	70
7. Technischer Hilfeleistungseinsatz	190
8. CBRN-Einsatz	85
9. Gesundheitsvorsorge und Sport	125
10. Atemschutz	35
11. Verfügungsstunden	20
12. Leistungsnachweis	<u>40</u>
	<u>800</u>

Anlage 4

(zu § 18 Absatz 4 und 7 LAPVOFeu)

**Abschlusslehrgang für die Laufbahn
der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:**

Lehrfächer und Lehrgangsumfang

	Stunden
1. Einsatzlehre	2
2. Allgemein taktisches Wissen	2
3. Abwehrender Brandschutz	15
4. Technischer Hilfeleistungseinsatz	15
5. Klausuren	4
6. Verfügungsstunden	2
7. Leistungsnachweis / Prüfung	<u>40</u>
	<u>80</u>

Anlage 5
(zu § 45 Absatz 2 LAPVOFeu)

**Führungslehrgang Gruppenführung für die Laufbahn
der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt:**

Lehrfächer und Lehrgangsumfang

	Stunden
1. Rechtsgrundlagen und Organisation	25
2. Menschenführung	27
3. Ausbilden	20
4. Öffentlichkeitsarbeit	5
5. Einsatzlehre	50
6. Allgemein taktisches Wissen	20
7. Abwehrender Brandschutz	80
8. Vorbeugender Brandschutz	20
9. Technischer Hilfeleistungseinsatz	65
10. CBRN-Einsatz	58
11. Gesundheitsvorsorge	30
12. Verfügungsstunden	30
13. Leistungsnachweis / Prüfung	<u>50</u>
	<u>480</u>

Anlage 6

(zu § 25 Absatz 4 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die schriftliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Prüfungsarbeit / Prüfungsthema: _____

Die Aufsicht führte: _____

Es nahmen folgende Anwärterinnen und Anwärter teil (ggf. Anlage):

Vor Beginn der Prüfung wurde den Anwärterinnen und Anwärtern bzw. den Teilnehmerinnen und Teilnehmern¹ das erforderliche Schreibpapier ausgehändigt. Der verschlossene Briefumschlag mit der Prüfungsarbeit wurde zu Beginn der Prüfung in Anwesenheit der Anwärterinnen und Anwärter bzw. der Teilnehmerinnen und Teilnehmer¹ geöffnet. Jeder Anwärterin und jedem Anwärter bzw. jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer¹ wurde ein Abdruck der Prüfungsaufgabe übergeben.

Die erlaubten Hilfsmittel sind auf der jeweiligen Prüfungsarbeit vermerkt. Die Anwärterinnen und Anwärter bzw. die Teilnehmerinnen und die Teilnehmer¹ wurden auf § 34 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung hingewiesen.

Während der für die Arbeit festgesetzten Zeit haben den Prüfungsraum verlassen (ggf. Anlage):

Der Zeitpunkt der Abgabe wurde auf jeder Arbeit vermerkt.

Bemerkungen: _____

Ich versichere pflichtgemäß, dass

- keine Unregelmäßigkeiten
- Unregelmäßigkeiten (siehe Anlage)

festgestellt worden sind.

Datum, Unterschrift, Aufsichtsführende/r

¹ nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 7

(zu § 30 Absatz 5, zu § 48 Absatz 5 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die praktische Abschlussprüfung / Prüfung¹ der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Für die Brandmeisteranwärterin / den Brandmeisteranwärter bzw. die Teilnehmerin /
den Teilnehmer¹ _____

wurde heute die praktische Abschlussprüfung / Prüfung¹ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die praktische Abschlussprüfung / Prüfung¹ erstreckte sich auf folgende Fächer:

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

¹ nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 8

(zu § 32 Absatz 5, zu § 50 Absatz 5 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ der Fachrichtung Feuerwehr,
Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt im Lande Schleswig-Holstein
am _____ in der Zeit von _____ bis _____

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Für die Brandmeisteranwärterin / den Brandmeisteranwärter bzw. die Teilnehmerin /
den Teilnehmer¹ _____

wurde heute die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein durchgeführt.

Die mündliche Abschlussprüfung / Prüfung¹ erstreckte sich auf folgende Fächer:

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

¹ nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 9

(zu § 38 Absatz 1 LAPVOFeu)

Niederschrift

über die Ermittlung des Ergebnisses der Laufbahnprüfung
in der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt
im Lande Schleswig-Holstein

Anwesend für die Prüfungskommission:

Vorsitzende(r) der Prüfungskommission:

Mitglieder der Prüfungskommission:

Die Brandmeisteranwärterin / der Brandmeisteranwärter

wurde vom _____ bis _____ nach der Landesverordnung
über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande
Schleswig-Holstein geprüft.

Das Ergebnis der Laufbahnprüfung ermittelt sich wie folgt:

Grundlage	Anteil x durchschnittl. Punktzahl	= Summe
Grundausbildungsprüfung	35 x _____	= _____
Leistungsnachweise aus der berufspraktischen Ausbildung	10 x _____	= _____
Staatliche Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter	20 x _____	= _____
Prüfungsarbeiten	10 x _____	= _____

Praktische Abschlussprüfung	15 x _____	= _____
Mündliche Abschlussprüfung	10 x _____	= _____
Gesamt	_____ : 100	= _____

Abweichung (gem. § 38 Abs. 4 LAPVOFeu):

Laufbahnergebnis:

Punkte _____ **Note** _____

Die Laufbahnprüfung ist bestanden / nicht bestanden¹.

Datum, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission und Mitglieder der Prüfungskommission

¹ nichtzutreffendes bitte streichen

Anlage 10

(zu § 40 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einsteigesamt
im Lande Schleswig-Holstein

Die Brandmeisteranwärterin / der Brandmeisteranwärter _____,

geboren am _____ in _____, hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der

Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene

Laufbahnprüfung mit der Bewertung

Punkte _____

Note _____

bestanden.

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Anlage 11
(zu § 54 Absatz 3 LAPVOFeu)

Zeugnis

Die Prüfungskommission
für die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 1, zweites Einsteigesamt
im Lande Schleswig-Holstein

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer _____,

geboren am _____ in _____, hat am _____

die in der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der
Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein vorgeschriebene Prüfung der
Gruppenführungsausbildung mit der Bewertung

Punkte _____

Note _____

bestanden.

Mit dem Bestehen der Prüfung hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer
die Qualifikation zum Führen einer taktischen Einheit
bis zur Stärke einer Gruppe (Gruppenführung) erworben.

Ort, Datum, Siegel des Prüfungsamtes, Unterschrift, Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Anlage 12

(zu § 56 Absatz 3 LAPVOFeu)

Ausbildungsgang für Aufstiegsbeamtinnen und -beamte in die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt

Die Einführungszeit für den Aufstieg in die Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildung ist gegliedert in

1. Berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Dienste in den Funktionen bis zur Zugführerin oder zum Zugführer einschl. Erholungsurlaub

10,5 Monate

Die berufspraktische Ausbildung umfasst 3 Abschnitte:

- Tätigkeit im Einsatzdienst in der Funktion als Staffel- oder Gruppenführerin und Staffel- oder Gruppenführer (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.)

3 Monate

- Tätigkeiten im Einsatzdienst in der Funktion einer Zugführerin oder eines Zugführers (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktion eigenverantwortlich auszuüben.)

3 Monate

- Einführungspraktikum

Es soll in die Sachgebiete der Feuerwehr eingewiesen und Gelegenheit zur Information bei externen Behörden und Dienststellen, wie beispielsweise die für den Brandschutz zuständige Landesdienststelle, Polizei, Bauaufsicht, Umweltschutz oder mit technischen Prüf- und Überwachungsaufgaben betraute Unternehmen, gegeben werden (Nach Einarbeitung soll Gelegenheit gegeben werden, diese Funktionen eigenverantwortlich auszuüben.).

4,5 Monate

Die praktische Tätigkeit in der Zugführung soll möglichst erst nach Absolvierung des Abschlusslehrgangs Teil I erfolgen.

Während der berufspraktischen Ausbildung ist in zwei verschiedenen Ausbildungsabschnitten je eine schriftliche Abschnittsarbeit über ein mit dem Feuerwehrwesen im Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen.

2. Allgemeine Grundlagenausbildung

3 Monate

Es sollen vermittelt werden:

- Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Feuerwehr und
- Fachbezogene naturwissenschaftlich-technische Grundlagen des vorbeugenden und abwehrenden Brand- und Gefahrenschutzes.

3. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

4,5 Monate

Der Abschlusslehrgang vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt. Er kann in 2 Teilen durchgeführt werden:

Schwerpunkt des Teils I ist die Ausbildung zur Zugführung (Dauer: 2,5 Monate).

Inhalte sind:

- Führung einer taktischen Einheit bis zur Stärke eines Zuges,
- Führungsorganisation,
- Einsatzrecht,
- Organisation des Feuerwehrwesens,
- Feuerwehrtechnik,
- Grundlagen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes sowie
- Psychologie für den Einsatzfall (Stressbewältigung, Nachsorge).

Schwerpunkte des Teils II sind spezielle Themen (Dauer: 2 Monate). Inhalte sind:

- Grundlagen des Führungssystems bei Großschadenlagen bzw. Katastrophen,
- Informations- und Kommunikationstechniken,
- Verwaltungs- und Haushaltsrecht,
- Grundzüge der Betriebswirtschaft (Kostenermittlung und Kostenrechnung) sowie
- Gesprächsführung sowie
- Mitarbeiterführung und -beurteilung.

Die Ausbildung schließt mit der Abschluss- oder Laufbahnprüfung als Aufstiegsprüfung ab.

Anlage 13

(zu § 58 Absatz 2 LAPVOFeu)

**Ausbildungsgang zur Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten,
die unterhalb des zweiten Einstiegsamtes ihrer Laufbahn eingestellt
worden sind, für die Übertragung des Amtes
ab der Besoldungsgruppe A 14**

Der Ausbildungsgang für die Qualifizierung von Beamtinnen und Beamten für die Übertragung des Amtes der Besoldungsgruppe A 14 besteht aus berufspraktischen und fachtheoretischen Ausbildungszeiten. Die Ausbildung ist gegliedert in

**1. Berufspraktische Ausbildung im Feuerwehrwesen, Dienste
in den Funktionen bis zum Einsatzleitdienst
einschl. Erholungsurlaub**

5 Monate

Die berufspraktische Ausbildung umfasst folgende Tätigkeiten:

- Einweisung in die Sachgebiete der Feuerwehr und Gelegenheit zur Information bei externen Behörden und Dienststellen, wie beispielsweise Polizei, Bauaufsicht, Umweltschutz oder mit technischen Prüf- und Überwachungsaufgaben betraute Unternehmen, gegeben werden

2,5 Monate
- Verwendung in der Einsatzleitung und im Direktionsdienst, Mitarbeit in der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Organisationseinheit

1,5 Monate
- Wahlstation(en) zur Vertiefung der Ausbildung, z. B. bei einer ausländischen Feuerwehr, Behörde oder Landesfeuerweherschule, bei einer großen Werkfeuerwehr oder im Management eines großen Wirtschaftsunternehmens

1 Monat

Während der berufspraktischen Ausbildung ist eine schriftliche Abschnittsarbeit über ein mit dem Feuerwehrwesen im Zusammenhang stehendes Thema anzufertigen.

2. Verwaltungspraktikum in einer Landesverwaltung

2 Monate

Das Praktikum vermittelt Kenntnisse über die Arbeiten einer höheren oder obersten Aufsichtsbehörde für das Feuerwehrwesen und einer Landesfeuerweherschule. Weiter soll ein Einblick in die Tätigkeit anderer Behörden gewährt werden.

3. Abschlusslehrgang und Abschlussprüfung

5 Monate

Der Abschlusslehrgang vermittelt die notwendigen Kenntnisse für die Laufbahn. Er kann in mehreren Teilen durchgeführt werden:

Teil I: Verwaltungslehrgang I (Dauer: 2 Monate). Inhalte sind:

- Allgemeine Rechtslehre, allgemeines Verwaltungsrecht,
- Brandschutz-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht,
- Öffentliches Dienstrecht,
- Haushaltsrecht, ziviles Vertragswesen und
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre.

Teil II: Führungslehrgang II (Dauer: 1 Monat). Inhalte sind:

- Grundlagen der Stabsarbeit,
- Stabsrahmen- und Verbandsführerplanübungen,
- Unterrichten, Methoden und Didaktik der Erwachsenenbildung,
- Stressvermeidung durch Ausbildung,
- Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz,
- Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen und
- Sonderbauvorschriften.

Teil III: Führungslehrgang III (Dauer: 1,5 Monate). Inhalte sind:

- Personalführung, Beurteilungswesen,
- Moderation und Verhandlung,
- Stressbewältigung und Einsatznachsorge,
- Zeit- und Selbstmanagement,
- Qualitätsmanagement und
- Suchtbewältigung.

Die Ausbildung schließt mit der erfolgreichen Teilnahme an der Abschluss- oder Laufbahnprüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Feuerwehr, Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ab.

Geschäftsverteilung der Landesregierung *)

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten nach § 27 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz

Auf der Grundlage von Artikel 36 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344, ber. GVOBl. Schl.-H. 2015 S. 41), lege ich nach § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landesregierung vom 19. August 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), die Geschäftsbereiche der Ministerinnen und der Minister des Landes Schleswig-Holstein wie folgt fest:

A. In den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein gehen über aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

die Angelegenheiten der Beruflichen Bildung mit Ausnahme

1. der obersten Schulaufsicht (ohne Dienstaufsicht) über die obere Schulaufsicht im Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) und über die berufsbildenden Schulen und die Regionalen Berufsbildungszentren,
2. der Zuständigkeit für das Schulgesetz,
3. der Zuständigkeit für die aufgrund des Schulgesetzes erlassenen bzw. zu erlassenden Verordnungen,

Kiel, 17. November 2020

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

*) Ändert Geschäftsverteilung der Landesregierung vom 16. Juni 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 1103-7

Landesverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte*)

Vom 19. November 2020

Aufgrund

1. des § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit dem Ministerpräsidenten,
2. des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 LBG verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Lehrkräfte vom 6. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
Die Überschrift zu § 8 erhält folgende Fassung:
„§ 8 Ausbildung durch das IQSH und durch das SHIBB“

*) Ändert LVO vom 6. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-37

2. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 14)“ ersetzt durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 799)“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. November 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 691)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 162)“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1228)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652),“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:
- „(6) In der Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst können Modelle erprobt werden, bei denen Zeiten, Leistungen, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die Ausbildung förderlich sind und im Zuge einer parallelen Ausbildung an einer Universität erbracht oder erworben wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet das für Bildung zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch Erlass, bei Anrechnung auf den Vorbereitungsdienst des Lehramtes an berufsbildenden Schulen im Benehmen mit der dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) übergeordneten obersten Landesbehörde.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „obliegen der Schulaufsicht“ durch die Worte „obliegen der obersten Schulaufsicht“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) In Ergänzung der Ausbildungsstandards nach § 25 Absatz 1 Satz 1 LehrBG werden Ausbildungscurricula festgelegt
1. für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik durch das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums sowie
 2. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen durch das SHIBB mit Zustimmung des für Bildung zuständigen Ministeriums im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde.
- Die Ausbildungscurricula bestimmen für die einzelnen Lehrämter die fachspezifischen und fach-
- richtungsspezifischen Standards sowie die Inhalte der Ausbildung durch das IQSH oder das SHIBB.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Ministeriums“ die Worte „im Benehmen mit dem SHIBB“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Für anerkannte berufsbildende Ersatzschulen in freier Trägerschaft ist abweichend von Satz 1 das Einvernehmen mit dem SHIBB erforderlich.“
6. In § 7 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- „Für Lehrkräfte, die nach § 24 Absatz 2 LehrBG (Quereinstieg) in den Vorbereitungsdienst eingestellt wurden, können in den ersten sechs Monaten des Vorbereitungsdienstes bis zu vier der Unterrichtsstunden nach Satz 1 durch Veranstaltungen des IQSH, des SHIBB oder einer Hochschule ersetzt werden.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „und durch das SHIBB“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:
- „(1) Für die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst ist zuständig
1. das IQSH für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Gemeinschaftsschulen, das Lehramt an Gymnasien und das Lehramt für Sonderpädagogik und
 2. das SHIBB für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und das Lehramt Fachpraxis an berufsbildenden Schulen.“
- c) Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.
- d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „das IQSH“ werden in Satz 1 und 4 jeweils die Worte „oder das SHIBB“ eingefügt.
- bb) Nach den Worten „des IQSH“ werden in Satz 2 jeweils die Worte „oder des SHIBB“ eingefügt.
- e) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „des IQSH“ werden in Satz 1 die Worte „oder des SHIBB“ eingefügt.
- bb) Nach den Worten „vom IQSH“ werden in Satz 2 die Worte „oder vom SHIBB“ eingefügt.
- f) Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:

- „a) Veranstaltungen in der beruflichen Fachrichtung,
b) Veranstaltungen im Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung,“
g) In Absatz 5 werden nach den Worten „das IQSH“ die Worte „oder das SHIBB“ eingefügt.
h) In Absatz 6 werden nach den Worten „des IQSH“ die Worte „oder des SHIBB“ eingefügt.
8. In § 9 Satz 1 werden die Worte „des IQSH“ gestrichen.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „am IQSH“ gestrichen.
b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des IQSH“ gestrichen.
c) Absatz 3 Satz 3 bis 5 erhält folgende Fassung:
„Drei Monate nach Themenstellung ist die Hausarbeit in elektronischer Form als pdf-Dokument einzureichen; das Einreichen erfolgt durch die Übermittlung des pdf-Dokuments an das nach § 8 Absatz 1 zuständige IQSH oder SHIBB. Das Datum der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Die technische Umsetzung regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.“
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „des IQSH“ gestrichen.
bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „oder das SHIBB“ eingefügt.
11. § 13 erhält folgende Fassung:
- „§ 13
Terminplan
- Die Festsetzung aller mit der Prüfung in Verbindung stehender Termine erfolgt durch die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Worte „dem für Bildung zuständigen Ministerium“ durch die Worte „der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
b) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
13. In § 15 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 2“ ersetzt.
14. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde setzt zur Durchführung der Prüfung (§ 29 LehrBG) eine Prüfungskommission ein.“
b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 2 werden die Worte „des IQSH“ gestrichen.
bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Lehramt“ die Worte „oder die Vertreterin oder der Vertreter des SHIBB“ eingefügt.
c) Satz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
„Im Fall des Satzes 2 Nummer 4 übernimmt die Vertreterin oder der Vertreter der Schulaufsicht, des IQSH für das jeweilige Lehramt oder des SHIBB den Vorsitz der Prüfungskommission. Im Übrigen wird der Vorsitz von der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt.“
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „am Tag“ durch die Worte „bis 16 Uhr des Tages“ ersetzt.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „IQSH“ die Worte „oder vom SHIBB“ eingefügt.
16. § 18 Absatz 3 Nummer 1 und 2 erhält folgende Fassung:
- „1. der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde,
2. des IQSH oder des SHIBB,“
17. In § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 und § 26 Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Worte „das für Bildung zuständige Ministerium“ durch die Worte „die nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständige oberste Landesbehörde“ ersetzt.
18. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Hausarbeit oder IQSH-Zertifikatskurs oder SHIBB-Zertifikatskurs (20 Prozent),“
19. In § 27 Absatz 1 werden die Worte „dem für Bildung zuständige Ministerium“ durch die Worte „der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde“ ersetzt.
20. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 1 wird einziger Absatz.
b) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
c) In Nummer 2 werden die Worte „IQSH für die berufliche Bildung“ durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.

21. § 30 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Absatz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- b) Das Wort „IQSH“ wird durch das Wort „SHIBB“ ersetzt.

22. § 32 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die technisch-organisatorische Ausgestaltung der elektronischen Übermittlung regeln das IQSH oder das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.“

23. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend hiervon gelten die Vorschriften nach Absatz 5, die mit Errichtung des SHIBB in Kraft treten, auch für die in Satz 1 genannten Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit Inkrafttreten dieser Verordnung.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „IQSH-Zertifikatskurs“ die Worte „oder SHIBB-Zertifikatskurs“ eingefügt.

- bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Näheres regeln das IQSH und das SHIBB im Benehmen mit der nach § 29 Absatz 1 LehrBG zuständigen obersten Landesbehörde.“

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) § 5 Absatz 3, §§ 6, 8 Absatz 1 bis 3 sowie Absatz 5 und 6, §§ 9, 10, 11 Absatz 1 bis

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 19. November 2020

Karin Prien

Ministerin

für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung

über die Erstattung von Fahrtkosten für Lehramtsstudierende im Praxissemester nach § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Praxissemester-Fahrtkostenerstattungsverordnung - PSFVO)

Vom 24. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-32-2

Aufgrund des § 13 Absatz 3 des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

4, §§ 13, 14, 15 Absatz 1, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 3, § 18 Absatz 3, § 19 Absatz 3, § 20 Absatz 2, § 22 Absatz 1, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 1, § 28 Absatz 1 Nummer 1, §§ 30, 32 Absatz 3 und § 33 Absatz 1 und 3 finden in ihrer am 31.12.2020 geltenden Fassung bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, an dem das Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung – Landesamt – (SHIBB) rechtswirksam errichtet worden ist.“

24. § 34 Nummer 8 erhält folgende Fassung:

- „8. Prüfungen können auch unter Einsatz geeigneter informationstechnischer Übertragungsverfahren durchgeführt werden, in denen sich Prüflinge sowie Prüferinnen und Prüfer gegenseitig in Echtzeit sehen und hören können. Die Unterrichtsstunden je Fach oder Fachrichtung nach § 17 Absatz 2 Satz 2 werden durch eine Prüfungsleistung je Fach oder Fachrichtung ohne Unterricht ersetzt. Grundlage ist jeweils die Unterrichtsvorbereitung nach § 17 Absatz 1. Diese ersatzweisen Prüfungsteile sind von der Prüfungskommission zu benoten. Die Bewertung der Prüfungsleistung kann erfolgen, ohne dass der Prüfungsausschuss hierzu physisch zusammentritt. § 17 Absatz 2 Satz 6 und 7 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c, Nummer 6, Nummer 7 Buchstabe f, Nummer 15 Buchstabe a und Nummer 20 Buchstabe a am 1. Februar 2021 in Kraft.

§ 1

Anspruch auf Fahrtkostenerstattung

(1) Lehramtsstudierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein werden im Praxissemester nach § 13 Absatz 1 Satz 3 Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein auf Antrag

ihre durch die Fahrten mit dem PKW zur Praktikumschule und zurück tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten nach Maßgabe des Satzes 2 erstattet, sofern nicht das örtliche oder das landesweite Semesterticket genutzt werden kann. Die Kostenerstattung beträgt 20 Cent je Kilometer der Hin- und Rückfahrt der kürzesten Strecke zwischen Hochschulort und Praktikumschule.

(2) Übersteigt die Fahrt zu und von der Praktikumschule mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Dauer von jeweils eineinhalb Stunden oder kann aus anderen unabwiesbaren Gründen der öffentliche Personennahverkehr nicht genutzt werden, kann für Fahrten mit dem privaten PKW ein Fahrtkostenzuschuss für Hin- und Rückfahrt in Höhe von 20 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke gewährt werden.

(3) Weitere Erstattungen, insbesondere für zusätzliche Unterkunftskosten oder Verdienstausschlag für den Zeitraum des Praxissemesters sind ausgeschlossen.

(4) Der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung des Praxissemesters

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. November 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

ters schriftlich oder elektronisch bei der jeweiligen Hochschule beantragt wird.

§ 2

Durchführung der Fahrtkostenerstattung

(1) Die Abrechnung und Erstattung der Fahrtkosten erfolgt in der Regel nach Abschluss des Praxissemesters durch die jeweilige Hochschule. Die Hochschule kann abweichende Erstattungstermine regeln.

(2) Die oder der Studierende belegt für die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1 Satz 1 die ihr oder ihm tatsächlich entstandenen Fahrtkosten durch Glaubhaftmachung der tatsächlich zum Zwecke der Fahrt zu und von der Praktikumschule gefahrenen Kilometer mit dem privaten PKW. § 1 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. In dem Antrag auf Fahrtkostenerstattung versichert die oder der Studierende mit ihrer oder seiner Unterschrift die Richtigkeit aller Angaben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landesverordnung zur Änderung der Heilfürsorgeverordnung*)

Vom 25. November 2020

Aufgrund des § 113 Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, aufgrund des § 112 Absatz 2 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Änderung der Heilfürsorgeverordnung

Die Heilfürsorgeverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 852), geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 459), wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2020

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

1. In der Inhaltsübersicht werden bei der Überschrift zu § 32 das Komma und das Wort „Geltungsdauer“ gestrichen.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Geltungsdauer“ gestrichen.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 16. Dezember 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-8

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur
Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein*)**

Vom 25. November 2020

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 24. April 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 210) wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. November 2020

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

*) Ändert LVO vom 24. April 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 630-2-1

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Landesverordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 61 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVO KBV)“
2. In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „0,134“ durch die Angabe „0,1341“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten „§ 2 Absatz“ die Angabe „1“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden und zur Änderung
der Justizermächtigungsübertragungsverordnung**

Vom 26. November 2020

Aufgrund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), geändert durch Artikel 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Landesverordnung über den
Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden
(Justizzahlungsverordnung – JZahlVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 36-0-1

§ 1

Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden

(1) Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden sind vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelung unbar zu leisten. Dies gilt nicht für Zahlungen an Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

(2) Zahlungen nach Absatz 1 Satz 1 können ausnahmsweise durch Übergabe von Bargeld geleistet werden, wenn im Einzelfall eine unbare Zahlung nicht möglich ist oder Eile geboten ist, insbesondere, wenn Zahlungen zur Abwendung oder Aufhebung freiheitsentziehender Maßnahmen erbracht werden sollen und eine andere Zahlungsart nicht in Betracht kommt. Eine Barzahlung in Form von Bargeld ist ebenfalls möglich, wenn Produkte bei Veranstaltungen

gen verkauft werden, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, Eintrittsgelder entrichtet werden oder Speisen und Getränke in justizeigenen Einrichtungen verkauft werden.

§ 2

Unbare Zahlungsweisen

(1) Zahlungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 können erfolgen durch

1. Überweisung auf ein Konto der in Schleswig-Holstein für die Gerichte und Staatsanwaltschaften zuständigen Kasse (Landeskasse),
2. Verwendung einer noch nicht entwerteten elektronischen Kostenmarke.

(2) Dies gilt auch für Sicherheitsleistungen nach §§ 116a und 132 Strafprozessordnung. Diese können darüber hinaus auch durch Vorlage einer Bürgschaft geeigneter Personen erbracht werden.

(3) Ist eine Forderung zum Soll gestellt worden, ist eine Zahlung per elektronischer Kostenmarke nicht mehr möglich.

§ 3

Zahlungsnachweis

(1) Unbare Zahlungen nach § 2 Absatz 1 sind nachzuweisen

1. in den Fällen der Nummer 1 durch Zahlungsanzeige der Landeskasse,
2. in den Fällen der Nummer 2 durch Abdruck der elektronischen Kostenmarke oder durch Angabe der Kostenmarkennummer.

(2) Ein gesonderter Zahlungsnachweis ist entbehrlich, wenn der Zahlungseingang durch elektronischen Zugriff der jeweiligen Dienststelle auf die Daten einer elektronischen Forderungsverwaltung nachgewiesen und der Nachweis bei der jeweiligen Dienststelle aktenkundig gemacht werden kann.

§ 4

Amtshandlungen und Gegenleistungen

(1) Amtshandlungen und Gegenleistungen, die von einer vorherigen oder gleichzeitigen Einzahlung abhängig sind, sollen erst vorgenommen werden, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der zuständigen Kasse vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

(2) Die Amtshandlung oder Gegenleistung kann insbesondere vor der vorbehaltlosen Gutschrift bewirkt werden, wenn der Überweisungsauftrag oder die elektronische Kostenmarke von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, einem Rechtsbeistand, einer Notarin oder einem Notar, einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher, einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater oder von einer sonstigen Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Kreditinstitut oder einer Versicherung erteilt oder ausgestellt ist.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn dies zur Sicherung des Zahlungseingangs angebracht erscheint,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

insbesondere wenn eine missbräuchliche Verwendung durch die Ausstellerin oder den Aussteller in der Vergangenheit bereits festgestellt wurde.

Artikel 2

Änderung der

Justizermächtigungsübertragungsverordnung*)

Die Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 1 Absatz 1 wird nach der Angabe zu Nummer 34 folgende Nummer 34a eingefügt:

„Nr. 34a Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 34 wird folgende neue Nummer 34a eingefügt:

„34a. aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden (ZahlVGJG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416), geändert durch Artikel 175 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Ermächtigung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ZahlVGJG,“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Claus Christian Claussen
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

*) Ändert LVO vom 4. Dezember 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-268

Landesverordnung über die Berufspflichten der Hebammen (Hebammenberufsverordnung - HebBVO) Vom 26. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2124-3-8

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Berufsausübung in Gesundheitsfachberufen vom 5. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Hebammen im Sinne des § 3 des Hebammengesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), die im Land Schleswig-Holstein ihren Beruf ausüben. Sie gilt auch für Hebammen, die in Schleswig-Holstein im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europä-

ischen Union als Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer tätig sind.

§ 2

Aufgaben

(1) Hebammen sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem jeweiligen Stand der medizinischen Erkenntnisse gewissenhaft auszuüben.

(2) Hebammen beraten, betreuen und beobachten Frauen während der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbettes und der Stillzeit selbständig und umfassend. In besonderen Fällen nehmen sie diese Aufgaben bis zu einem Jahr nach der Geburt wahr. Hebammen leiten physiologische Geburten selbständig und untersuchen, pflegen und überwachen Neugeborene und Säuglinge.

(3) Hebammen führen folgende Aufgaben selbständig durch:

1. eine Schwangerschaft feststellen,
2. die physiologisch verlaufende Schwangerschaft mittels der hierfür erforderlichen Untersuchungen beobachten und überwachen und in diesem Rahmen Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden leisten,
3. Frauen und Familien auf die Geburt, das Wochenbett und die Elternschaft vorbereiten sowie zur Ernährung, Pflege, Hygiene und Versorgung des Neugeborenen und des Säuglings anleiten und beraten,
4. belastende Lebenssituationen und psychosoziale Problemlagen bei Frauen und deren Familien erkennen und gegebenenfalls auf erforderliche Maßnahmen zur Unterstützung hinwirken,
5. über die Untersuchungen aufklären, die für eine möglichst frühzeitige Feststellung von Risikoschwangerschaften oder Regelwidrigkeiten und Komplikationen in der Schwangerschaft erforderlich sind,
6. Anzeichen von Regelwidrigkeiten, die eine ärztliche Behandlung erforderlich machen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, während des Wochenbettes und während der Stillzeit erkennen und die im jeweiligen Fall angemessenen Maßnahmen für eine ärztliche Behandlung ergreifen,
7. Frauen und Familien bei Totgeburten und Fehlgeburten sowie bei Abbrüchen von Schwangerschaften nach der zwölften Schwangerschaftswoche betreuen und begleiten,
8. während der Geburt Frauen betreuen und das ungeborene Kind mit Hilfe geeigneter klinischer und technischer Mittel überwachen,
9. physiologisch verlaufende Geburten bei Schädel- und Beckenlageschwierigkeiten durchführen,
10. im Dringlichkeitsfall Steißgeburten durchführen,

11. erforderlichenfalls Dammschnitte durchführen und unkomplizierte Risse oder Dammschnitte nähen,
 12. die Frau und das Neugeborene fachgerecht in die ärztliche Regelversorgung zur Weiterbehandlung übergeben,
 13. Hilfe bei ärztlichen Maßnahmen unter Fortsetzung der Hebammenhilfe leisten,
 14. im Notfall und bei Abwesenheit einer Ärztin oder eines Arztes die medizinisch erforderlichen Maßnahmen, insbesondere die manuelle Ablösung der Plazenta, an die sich gegebenenfalls eine manuelle Nachuntersuchung der Gebärmutter anschließt, einleiten und durchführen,
 15. im Notfall Wiederbelebungsmaßnahmen bei der Frau und dem Neugeborenen durchführen,
 16. das Neugeborene und die Frau nach der Geburt, im Wochenbett und in besonders belastenden Lebenssituationen bis zu einem Jahr nach der Geburt untersuchen, beraten, pflegen und deren körperlichen und seelischen Gesundheitszustand überwachen,
 17. über Fragen der Familienplanung aufklären und beraten,
 18. die angewendeten Maßnahmen, den Schwangerschaftsverlauf, die Geburt und das Wochenbett dokumentieren,
 19. Bescheinigungen im Rahmen der Berufsausübung ausstellen.
- (4) Hebammen führen ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durch, insbesondere Maßnahmen der Erstversorgung von Frau und Neugeborenen nach geburtshilflichen Eingriffen und Operationen.

§ 3

Zusammenwirken mit Ärztinnen und Ärzten

(1) Bei Regelwidrigkeiten oder Verdacht auf Regelwidrigkeiten haben Hebammen die Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes oder die Einweisung in ein Krankenhaus zu veranlassen.

(2) Wird die notwendige Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes von der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder Mutter abgelehnt, sind Hebammen verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass eine Ärztin oder ein Arzt hinzugezogen wird oder eine Einweisung in eine Klinik erfolgt. Wird die notwendige Hinzuziehung weiterhin abgelehnt, hat sich die Hebamme dies schriftlich bestätigen zu lassen. Sofern dies nicht möglich ist, hat sie dies ihrerseits zu dokumentieren.

(3) Übernimmt eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung im Falle einer Regelwidrigkeit, ist sie oder er gegenüber der Hebamme weisungsbefugt.

(4) Verlangt eine Ärztin oder ein Arzt von der Hebamme eine geburtshilfliche Handlung, die dieser Verordnung oder den anerkannten Regeln der Geburtshilfe widerspricht, hat die Hebamme die Ärztin

oder den Arzt darauf hinzuweisen und dies zu dokumentieren. Hebammen können in diesem Fall die Ausführung verweigern.

§ 4

Anwendung von Arzneimitteln

Hebammen dürfen folgende verschreibungspflichtige Arzneimittel, die gemäß Anlage 1 zu § 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 5 Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), zuletzt geändert durch Artikel 37 der Verordnung vom 14. Februar 2020 (BGBl. I S. 234), für die ordnungsgemäße Berufsausübung von der Verschreibungspflicht ausgenommen sind, ohne ärztliche Verordnung anwenden und über Apotheken beziehen:

1. krampflösende oder schmerzstillende Arzneimittel, die für die Geburtshilfe angezeigt sind, bei gegebener Indikation in der Eröffnungsperiode,
2. wehenhemmende Arzneimittel während der Geburt bei gegebener Indikation zur Überbrückung einer Notfallsituation,
3. wehenfördernde, blutungsstillende Arzneimittel oder eine Kombination der Wirkstoffe aus diesen beiden Arzneimittelgruppen bei bedrohlichen Blutungen in der Nachgeburtsperiode, falls eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig hinzugezogen werden kann oder die rechtzeitige Behandlung in einem Krankenhaus nicht möglich ist,
4. ein Lokalanästhetikum im Falle einer Damмнаht.

§ 5

Schweigepflicht

Hebammen haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekanntgewordenen Tatsachen zu schweigen (§ 203 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648)), soweit sie nicht zur Offenbarung befugt sind. Das gilt auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie Hebammen, die nicht bei der Behandlung oder Betreuung mitwirken oder mitgewirkt haben. Hebammen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.

§ 6

Dokumentationspflicht

(1) Hebammen haben die in Ausübung ihres Berufes getroffenen Feststellungen und Maßnahmen sowie die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wo-

chenbettes sowie die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar ist. Gleiches gilt für die in dieser Verordnung gesondert benannten Handlungen und Vorkommnisse, die zu dokumentieren sind.

(2) Die Dokumentation ist unter Verschluss mindestens zehn Jahre aufzubewahren oder zu speichern, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(3) Hebammen haben ihre Dokumentation auch nach dem Ende ihrer beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Absatzes 2 aufzubewahren oder dafür Sorge zu tragen, dass sie in gehörige Obhut gegeben wird. Bei Aufgabe oder Übergabe ihrer Praxis dürfen sie ihre Dokumentation nur mit schriftlicher Einwilligung der betroffenen Frauen und der Neugeborenen oder deren vertretungsberechtigten Sorgeberechtigten an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Die Einwilligung muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

(4) Dokumentationen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

§ 7

Fortbildung

(1) Hebammen sind verpflichtet, sich über die für ihre Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sich regelmäßig beruflich fortzubilden.

(2) Geeignet für die Fortbildung sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Hebammenschulen, der für die Hebammenwissenschaft zuständigen Fachbereiche der Hochschulen oder der Hebammenverbände, an Qualitätszirkeln und Fallkonferenzen, an Kongressen und Tagungen sowie das Studium der Fachliteratur.

§ 8

Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet,

1. Arzneimittel nach § 4 verfügbar zu halten,
2. den Kreis oder die kreisfreie Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine von ihnen betreute Schwangere, Gebärende oder Wöchnerin aus Gründen der Schwangerschaft, bei der Geburt oder im Wochenbett verstorben ist; eine solche Benachrichtigung hat auch im Falle einer Totgeburt oder des Todes eines Neugeborenen zu erfolgen; unberührt bleiben sonstige Melde- und Anzeigepflichten, insbesondere die Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, die Anzeigepflichten nach dem Personenstandsgesetz und die Pflicht zur Sicherung der Beratung von Menschen mit Behinderung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch,

3. sicherzustellen, dass die Dokumentation nach § 6 Absatz 1 bei endgültiger Aufgabe ihrer Berufstätigkeit oder im Falle ihres Todes verschlossen dem Kreis oder der kreisfreien Stadt übergeben wird,
4. sich an Perinatalerhebungen im Rahmen von Landes- und bundesweiten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu beteiligen,
5. ihre Tätigkeit dem Kreis oder der kreisfreien Stadt nach § 12 Absatz 1 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162), zu melden,
6. dem Kreis oder der kreisfreien Stadt die gemäß § 15 Gesundheitsdienst-Gesetz vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162), notwendigen Auskünfte zu erteilen und, soweit dies erforderlich ist, Einblick in ihre Dokumentation zu gewähren,
7. dem Kreis oder der kreisfreien Stadt auf deren Verlangen Fortbildungen in geeigneter Form nachzuweisen,

8. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus der beruflichen Tätigkeit zu versichern,
9. ihre Praxis durch ein Schild zu kennzeichnen, aus dem sich Name, Berufsbezeichnung und Erreichbarkeit ergeben,
10. nicht in einer Weise zu werben, die geeignet ist, dem Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit zu schaden.

(2) Freiberuflich tätige Hebammen sollen sich gegenseitig vertreten.

§ 9

Verletzung von Berufspflichten

(1) Stellt der Kreis oder die kreisfreie Stadt fest, dass eine Hebamme eine Berufspflicht verletzt hat, kann er oder sie die Hebamme schriftlich über die Berufspflichten belehren. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen unterrichtet der Kreis oder die kreisfreie Stadt schriftlich das Landesamt für soziale Dienste.

(2) Der Hebamme ist eine Abschrift der Unterrichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu übersenden.

§ 10

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. November 2020

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Landesverordnung
über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs
Vom 27. November 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 940-1-4

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein (ÖPNVG) vom 26. Juni 1995 (GVObI. Schl.-H. S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 274), Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1

Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs

(1) Die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte erhalten in ihrer Funktion als Aufgabenträger (AT) für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14 des Ge-

setzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 3 ÖPNVG und § 4 Absatz 2 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 27. April 2012 (GVObI. Schl.-H. S. 450) für die Jahre 2020 bis 2029 zweckgebundene Mittelzuweisungen (ÖPNV-Mittel).

Die ÖPNV-Mittel setzen sich aus jährlich um 1,8% dynamisierten Landesmitteln und jährlich um 1,8% dynamisierten Regionalisierungsmitteln (jeweils gerundet) wie folgt zusammen:

Jahr	Landesmittel	Regionalisierungsmittel	Gesamt
2020	33.006.100,00 €	38.595.230,00 €	71.601.330,00 €
2021	38.600.100,00 €	39.290.000,00 €	77.890.100,00 €

2022	39.294.900,00 €	39.997.221,00 €	79.292.121,00 €
2023	40.002.200,00 €	40.717.200,00 €	80.719.400,00 €
2024	40.722.300,00 €	41.450.100,00 €	82.172.400,00 €
2025	41.455.300,00 €	42.196.200,00 €	83.651.500,00 €
2026	42.201.500,00 €	42.955.700,00 €	85.157.200,00 €
2027	42.961.100,00 €	43.728.900,00 €	86.690.000,00 €
2028	43.734.400,00 €	44.516.000,00 €	88.250.400,00 €
2029	44.521.600,00 €	45.317.300,00 €	89.838.900,00 €

(2) Die ÖPNV-Mittel werden jährlich gemäß § 2 auf die fünfzehn AT verteilt.

§ 2

Verteilungsschlüssel und Auszahlung

(1) Die ÖPNV-Mittel werden nach fünf Faktoren mit unterschiedlicher Gewichtung verteilt. Diese sind:

1. Einwohnerzahl (Gewichtung 35%),
2. Fläche (Gewichtung 20%),
3. Fahrplankilometer (Gewichtung 29%),
4. Anzahl der Fahrgäste (Gewichtung 10%),
5. Schienenlänge (Gewichtung 6%), als Infrastrukturausgleich für die U-Bahn Verkehre der Kreise Stormarn und Segeberg.

(2) Die genaue Ermittlung der Faktoren nach Absatz 1 Satz 2 ergibt sich aus Anlage 1.

(3) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 erhalten alle AT für die Jahre 2020, 2021 und 2022 eine feste Zuweisung gemäß der Anlage 2.

(4) Die den AT zustehenden Mittel werden jährlich in zwei gleichen Raten ausgezahlt:

1. zum 1. April und
2. zum 1. Oktober eines jeden Jahres.

§ 3

Verwendungszweck

Die ÖPNV-Mittel nach § 2 haben die AT für folgende Zwecke zu verwenden:

1. zur Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV,
2. zur pauschalen Abgeltung möglicher Ansprüche von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Ausbildungsverkehr,
3. zur Investition in ÖPNV-Infrastruktur,
4. ÖPNV-Untersuchungen, Marketingmaßnahmen sowie die Förderung des Gesamtsystems Bus und Bahn und

5. zum Ausgleich des mit der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft und der Übernahme der Genehmigungsbehörde für den Linien- und Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen verbundenen Aufwandes.

§ 4

Auszahlungsvoraussetzungen

(1) Die Auszahlung der Zuweisungen an die AT erfolgt nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Vorlage eines durch die zuständigen Gremien beschlossenen Regionalen Nahverkehrsplans (RNVP) des AT, der die Mindestanforderungen an einen RNVP gemäß § 5 Absatz 2 ÖPNVG erfüllt, welche durch die Anlage 4 dieser Verordnung näher bestimmt werden,
2. transparente Darstellung der Mittelverwendung gemäß Verwendungsnachweis unter Berücksichtigung der Vorgaben des Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹,
3. vollständige und nachvollziehbare Aufstellung der geleisteten Fahrplankilometer gemäß Anlage 3, sowie eine vollständige und nachvollziehbare Aufstellung des Fahrgastaufkommens gemäß Anlage 3a, die Aufstellungen müssen bis zum 1. August des jeweiligen Vorjahres dem Zuwendungsgeber vorliegen,
4. komplette Anwendung des Schleswig-Holstein-Tarifs (3. Stufe) oder des Tarifs des Hamburger Verkehrsverbundes oder ggf. zukünftig nachfolgende landesweite Tarife („Nordtarif“); Aufgabenträger, die einen dieser Tarife bisher nicht oder nicht in Gänze anwenden, müssen einen verbindlichen Zeitplan für die Migration vorlegen,
5. sukzessive Anwendung der jeweils gültigen Corporate-Design-Vorgaben (Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein (NAH.SH) oder Hamburger Verkehrsverbund (HVV)) für ein einheitliches Erscheinungsbild des ÖPNV und eine einheitliche Kundenkommunikation.

(2) Sind die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nur der Anteil der Mittel für die Faktoren „Fläche“ nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und „Einwohnerzahl“ nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ausgezahlt werden.

(3) Die Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr ist unter der Angabe der Gründe einmalig möglich. Ansonsten sind diese Mittel dem Land zurück zu erstatten.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 S. 22)

Anl. 1

Anl. 2

Anl. 4

Anl. 3

Anl. 3a

§ 5

Verwendungsnachweise

(1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 1 ist bis zum 31. Dezember des Folgejahres gegenüber dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution nachzuweisen. Dabei sind alle den öffentlichen Personennahverkehr betreffenden öffentlichen Finanzierungsanteile darzustellen.

(2) Der Verwendungsnachweis muss dem Muster in Anlage 4 entsprechen. Hierzu stellt der Zuwendungsgeber ein digitales Formblatt zur Verfügung.

§ 6

Finanzierung des
NAH.SH-Aufgabenträgerverbundes

(1) Soweit im Anwendungsbereich des Schleswig-Holstein-Tarifs ein landesweiter Aufgabenträgerverbund besteht, erhalten die AT, in deren Zuständigkeitsbereich überwiegend der Schleswig-Holstein-Tarif Anwendung findet und die nicht in einem anderen Verkehrsverbund mit eigenem Verbundtarif integriert sind, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Finanzierung ihrer Mitgliedschaft in der Verbundgesellschaft eine jährliche Pauschale.

(2) Die jährliche Pauschale nach Absatz 1 beträgt 50.000,00 € je AT und wird zum 1. April eines jeden Jahres ausgezahlt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. November 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

(3) Die Pauschale nach Absatz 1 und 2 dient der Erledigung von Verbundaufgaben in der Verbundgesellschaft und ist innerhalb des Auszahlungsmonats an die Verbundgesellschaft abzuführen. Sollte eine Abführung an die Verbundgesellschaft nicht erfolgen, ist die Pauschale vollständig zurückzuzahlen.

§ 7

Übergangsvorschriften

Verträge zwischen AT und Verkehrsunternehmen sowie RNVP, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen oder erlassen wurden, gelten fort. Sie sind im Falle einer Änderung an die Vorschriften dieser Verordnung anzupassen. Fortgeltende Verträge und RNVP, welche die Vorgaben dieser Verordnung nicht einhalten, sind dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution anzuzeigen, damit diese bei der Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen nach § 5 berücksichtigt werden können.

§ 8

Anlagen

Die Anlagen 1, 2, 3, 3a und 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 2)

zur Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. November 2020

Ermittlung der individuellen Zuweisung:

Die Einwohnerzahl und Fläche des jeweiligen AT ergibt sich aus den Daten des Vor-Vor-Jahres gemäß den Daten des statistischen Landesamtes.

Die Ermittlung der geleisteten Fahrplankilometer erfolgt über die mit den vom AT beauftragten Verkehrsunternehmen abgerechneten Kilometerleistungen. Es ist nur Leistung anzusetzen, welche vom Aufgabenträger finanziert bzw. mitfinanziert wird. Hierzu ist von jedem der 15 AT das Formblatt der Anlage 3 (digital) auszufüllen und bis zum 1. August eines jeden Jahres dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution zu übermitteln.

Leistungen außerhalb von Schleswig-Holstein sind auszuschließen.

Sollte die Ermittlung der Kilometerleistung vertraglich nicht geregelt sein, so sind die notwendigen Auskünfte auf andere Weise beim Verkehrsunternehmen abzufragen.

Die Ermittlung der Anzahl der Fahrgäste erfolgt entweder, wenn flächendeckend beim AT verfügbar, über automatisierte Fahrgastzählanlagen, oder alternativ über hochgerechnete Vertriebsdaten aus dem Vor-Vor-Jahr.

Hierzu ist von jedem der 15 AT das Formblatt der Anlage 3a (digital) auszufüllen und bis zum 1. August eines jeden Jahres dem Zuwendungsgeber oder einer von ihm bestimmten Institution zu übermitteln.

Die Schienenlänge ist bei den jeweiligen AT einmalig zu erfassen.

Genereller Rechenweg

Gesamtmittel x Faktorgewichtung / Gesamtzahl vom Faktor * Anzahl AT am Faktor = Zuweisungsanteil

Härtenausgleich

Zur Vermeidung von Härten ist sicherzustellen, dass kein AT eine geringere Zuweisung als 2019 erhält.

Hierzu werden die Zuweisungen an AT mit Mittelzugewinn proportional gekürzt und den betroffenen AT entsprechend zugewiesen.

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)**zur Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen
Personennahverkehrs vom 27. November 2020****Feste Zuweisung für die Jahre 2020 bis 2022:**

	2020	2021	2022
Flensburg	2.335.166,-- €	2.335.166,-- €	2.335.166,-- €
Kiel	5.279.810,-- €	6.204.054,-- €	6.346.189,-- €
Neumünster	1.373.424,-- €	1.373.424,-- €	1.419.857,-- €
Lübeck	4.617.490,-- €	5.492.304,-- €	5.670.871,-- €
Nordfriesland	4.878.126,-- €	5.346.432,-- €	5.640.440,-- €
Dithmarschen	3.294.568,-- €	3.801.741,-- €	3.911.594,-- €
Schleswig-Flensburg	6.477.181,-- €	6.477.181,-- €	6.487.583,-- €
Plön	3.303.788,-- €	3.740.155,-- €	3.872.633,-- €
Steinburg	2.782.451,-- €	3.185.532,-- €	3.224.178,-- €
Rensburg-Eckernförde	5.891.544,-- €	6.698.892,-- €	6.782.793,-- €
Ostholstein	3.997.825,-- €	4.525.865,-- €	4.661.987,-- €
Herzogtum-Lauenburg	4.937.360,-- €	5.542.732,-- €	5.608.249,-- €
Segeberg	7.802.409,-- €	8.033.107,-- €	8.101.827,-- €
Stormarn	9.025.352,-- €	9.025.352,-- €	9.093.505,-- €
Pinneberg	5.604.836,-- €	6.108.163,-- €	6.135.249,-- €

Anlage 3 (zu § 4 Absatz 1 Nr. 3)**zur Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen
Personennahverkehrs vom 27. November 2020****Fahrplankilometer (mit den beauftragten VU abgerechnet):**

Aufgabenträger:	
Bezugsjahr:	
Linienverkehre gesamt:	
Bedarfsverkehre gesamt:	

Fahrplankilometer (anderweitig ermittelt)

Aufgabenträger:	
Bezugsjahr:	
Grund für die anderweitige Ermittlung:	
Art der Ermittlung:	
Linienverkehre gesamt:	
Bedarfsverkehre gesamt:	

Anlage 3a (zu § 4 Absatz 1 Nr. 3)**zur Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen
Personennahverkehrs vom 27. November 2020****Beförderte Fahrgäste:**

Aufgabenträger:	
Bezugsjahr:	

ermittelt per

- automatisierter Fahrgastzählung
- Vertriebsdatenhochrechnung

Gesamtzahl der Fahrgäste:	
---------------------------	--

Anlage 4 (zu § 5 der Verordnung)

Verwendungsnachweis

Berichtsjahr: _____
 Zuwendungsempfänger: _____
 Dienststelle: _____
 Anschrift: _____
 Ansprechpartner: _____
 Telefonnr.: _____
 E-Mail: _____
 Ort, Datum: _____

Nachweis zur Verwendung der im Rahmen der Kommunalisierung zur Verfügung gestellten ÖPNV-Mittelzuweisungen gemäß § 6 Abs. 3 ÖPNVG und der Landesverordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs vom 27. November 2020

Gesamtübersicht:

ÖPNV-Mittelzuweisung gem. Bescheid, ggf. zzgl. übertragener Mittel aus dem Vorjahr : _____

angegebene Beträge zur Verwendung der Mittel gemäß:

A1 § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung (gemeinwirtschaftl. Verpflichtungen):	<u>0,00 €</u>
A2 § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung (Ausgleichsleistungen Ausbildungsverkehr):	<u>0,00 €</u>
A3 § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung (Investition Infrastruktur):	<u>0,00 €</u>
A4 § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung (Untersuchungen, Marketing etc.):	<u>0,00 €</u>
A5 § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung (Kosten der Genehmigungsbehörde):	<u>0,00 €</u>
nicht verausgabte ÖPNV-Mittelzuweisungen:	<u>0,00 €</u>

angegebene Auszahlungsvoraussetzungen der Mittel gemäß:

B1 § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Landesverordnung (gültiger RNVP):	<u>nicht erfüllt</u>
B2 § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landesverordnung (Verwendungsnachweis Vorjahr):	<u>nicht erfüllt</u>
B3 § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Landesverordnung (Nachweis der FPK + Fahrgastzahlen):	<u>nicht erfüllt</u>
B4 § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Landesverordnung (Anwendung SH-Tarif / HVV-Tarif):	<u>nicht erfüllt</u>
B5 § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Landesverordnung (Anwendung CD):	<u>nicht erfüllt</u>

die Übertragung des Restbetrages in das Folgejahr wird beantragt.

Begründung:

Ort, Datum, Unterschrift:

A1 Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen:

Netz oder Linie, Vertrag und Unternehmen	davon finanziert aus Mitteln des Landes	davon finanziert aus Eigenmitteln	davon finanziert aus Drittmitteln
Summe:	0,00 €	0,00 €	0,00 €

B1 Regionaler Nachverkehrsplan (RNVP)

- Die Vorlage eines gültigen RNVP gemäß § 4 FinVO wurde fristgerecht eingereicht.
- Die Vorlage eines gültigen RNVP gemäß § 4 FinVO wurde nicht fristgerecht eingereicht.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

B2 Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis des Vorjahres wurde fristgerecht und komplett eingereicht.
- Der Verwendungsnachweis des Vorjahres wurde nicht fristgerecht oder komplett eingereicht.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

B3 Leistungsdaten

- Die Aufstellung der Leistungsdaten gemäß Anlage 3 FinVO wurde fristgerecht eingereicht.
- Die Aufstellung der Leistungsdaten gemäß Anlage 3 FinVO wurde nicht fristgerecht eingereicht.
Erläuterung notwendig:

hier Kommentar

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 27. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201127_Aenderung_QuarantaeneVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung*)
Vom 27. November 2020**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Corona-Quarantäneverordnung

Die Corona-Quarantäneverordnung vom 6. November 2020 (ersatzverkündet am 6. November 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 828), geändert durch Verordnung vom 13. November 2020 (ersatzverkündet am 13. November 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 861), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird nach dem Wort „wird“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Buchstabe c wird gestrichen.

cc) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe c.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert.

aa) In Buchstabe a wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) die beruflich bedingt grenzüberschreitend Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;“

2. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. November 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

*) Ändert LVO vom 6. November 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-31

Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 27. November 2020 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Zu Nummer 1:

Mit der Einfügung des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3c) wird den Bedürfnissen der Logistikbranche Rechnung getragen, die zur Aufrechterhaltung der Versorgungsstrukturen der Bevölkerung erforderlich sind. Personen, die grenzüberschreitend und international Waren transportieren, tun dies im Rahmen einer beruflichen Betätigung, die in der Regel keine wesentlichen sozialen Kontakte auslöst.

Zu Nummer 2:

Die Verordnung wird verlängert und tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Zur Begründung der von der Verlängerung erfassten Regelungen wird auf die Begründung zur Corona-Quarantäneverordnung vom 6. November 2020 (im Transparenzportal Schleswig-Holstein abrufbar auf der Internetseite <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/landesverordnung-zu-quarantanimassnahmen-fur-ein-und-ruckreisende-zur-bekampfung-des-coron-20202>) sowie auf die Begründung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Quarantäneverordnung vom 13. November 2020 (im Transparenzportal Schleswig-Holstein abrufbar auf der Internetseite <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/landesverordnung-zur-anderung-der-corona-quarantaneverordnung-vom-13-november-2020>) Bezug genommen.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 29. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_Landesverordnung_Corona.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)**

Vom 29. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-32

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1, 3, 4 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung der Ziele nach Absatz 1 werden in dieser Verordnung besondere Ge- und Verbote aufgestellt, die in Art und Umfang in besonderem Maße freiheitsbeschränkend wirken. Umzusetzen sind diese Ge- und Verbote vorrangig in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und nachrangig durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden, sofern und soweit es zum Schutz der Allgemeinheit geboten ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an die Hygiene;
Kontaktbeschränkungen

(1) Im privaten und öffentlichen Raum ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten (Abstandsgebot). Dies gilt nicht,

1. wenn die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 1 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
2. wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
3. für Angehörige des eigenen Haushalts,
4. bei Zusammenkünften im öffentlichen Raum zu einem gemeinsamen privaten Zweck mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts und

5. bei Zusammenkünften im privaten Raum mit bis zu zehn Personen.

(2) Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts sind nach Möglichkeit auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken.

(3) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden.

(4) Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken im öffentlichen Raum sind nur mit Personen aus höchstens zwei Haushalten zulässig; dabei ist eine Obergrenze von zehn Personen einzuhalten. Im privaten Raum sind Zusammenkünfte zulässig, soweit die Teilnehmerzahl zehn nicht übersteigt (Kontaktverbot).

§ 2a

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung eines Visiers durch Lehrpersonal dann ausreichend, wenn es das ganze Gesicht abdeckt und die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte sprachliche Verständlichkeit der Erreichung eines verfolgten Bildungszwecks dient; ein solches Visier ist auch ausreichend für Personen, die als Gebärdendolmetscherinnen Gebärdendolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer für Personen mit Hörbehinderung tätig sind. Satz 1 gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

(2) In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikums-

verkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, müssen Fußgängerinnen und Fußgänger eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von Absatz 1 tragen. Die Bereiche nach Satz 1 sowie zeitliche Beschränkungen werden von den zuständigen Behörden, im Bereich der Kreise nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Auf die Geltung der Pflicht nach Satz 1 soll in geeigneter Weise durch Beschilderung hingewiesen werden. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt nicht bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils im Sitzen oder Stehen erfolgt.

(3) In geschlossenen Räumen, die öffentlich, für Kunden oder Besucher zugänglich sind, und an Arbeits- oder Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatz 1 zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;
6. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen

(1) Beim Betrieb von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere den in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 genannten Einrichtungen, sowie bei der Durchführung von Veranstaltungen nach § 5 und Versammlungen nach § 6 gelten die nachfolgenden Anforderungen. Arbeitsschutzrechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

(2) Die jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus sollen beachtet werden. Die Betreiberinnen und Betreiber, Veranstalterinnen und Veranstalter oder Versammlungsleiterinnen und Versammlungsleiter haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung folgender Hygienestandards zu gewährleisten:

1. Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten in der Einrichtung oder Veranstaltung und beim Warten vor dem Eingang das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ein;

2. Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein;
3. in geschlossenen Räumen bestehen für Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer Möglichkeiten zum Waschen oder Desinfizieren der Hände;
4. Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmer berührt werden, sowie Sanitäreinrichtungen werden regelmäßig gereinigt;
5. Innenräume werden regelmäßig gelüftet.

(3) An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form hinzuweisen

1. auf die Hygienestandards nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und weitere nach dieser Verordnung im Einzelfall anwendbaren Hygienestandards;
2. darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung oder Veranstaltung führen können;
3. auf sich aus dieser Verordnung für die Einrichtung oder Veranstaltung ergebende Zugangsbeschränkungen, gegebenenfalls unter Angabe der Höchstzahl für gleichzeitig anwesende Personen.

Die Umsetzung der Hygienestandards nach Nummer 1 ist jeweils kenntlich zu machen.

(4) Bei der Bereitstellung von Toiletten ist zu gewährleisten, dass enge Begegnungen vermieden werden und leicht erreichbare Möglichkeiten zur Durchführung der Händehygiene vorhanden sind. Andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiche sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

§ 4

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, hat die oder der Verpflichtete dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
2. die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
3. die Regelung von Besucherströmen;
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
5. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
6. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Die oder der Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

(2) Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten erhoben werden, sind Erhebungsdatum und -uhrzeit, Vor- und Nachname, Anschrift, sowie, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben und für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es gelten die Anforderungen des § 28a Absatz 4 IfSG.- Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, müssen sie wahrheitsgemäß sein; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten.

§ 5

Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind untersagt.

(2) Die Begrenzung der Personenzahl aus § 2 Absatz 4 findet auf Veranstaltungen im öffentlichen Raum keine Anwendung. Sie sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3, 4 oder 5 erfüllt sind und wenn sie nicht der Unterhaltung dienen. Darüber hinaus sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. es wird nicht getanzt, soweit es sich dabei nicht um berufliche Tätigkeit handelt;
3. in geschlossenen Räumen dürfen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen, insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten, stattfinden, wenn
 - a) es sich um Solodarbietungen, um berufliche Tätigkeit oder um Musikproben ohne Publikum handelt,
 - b) zwischen den Akteurinnen und Akteuren jeweils ein Mindestabstand von 2,5 Metern eingehalten wird oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird,
 - c) zwischen den Akteurinnen und Akteuren und dem Publikum ein Mindestabstand von 4 Metern eingehalten wird oder die Übertragung

von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird und

- d) sich das Hygienekonzept neben den in § 4 Absatz 1 genannten Punkten auch zu den in Buchstaben b und c genannten Mindestabständen, der Reinigung und Desinfektion gemeinsam genutzter Gegenstände, dem Umgang mit Kondenswasser bei Blasinstrumenten, der Eindämmung der Aerosolausbreitung bei Blasinstrumenten und der Anordnung der Akteurinnen und Akteure zueinander verhält.

(3) Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivität, bei denen feste Sitzplätze nicht vorhanden sind oder nicht nur kurzzeitig verlassen werden und bei denen der Teilnehmerkreis nicht wechselt, dürfen eine Teilnehmerzahl von zehn Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(4) Märkte und vergleichbare Veranstaltungen mit wechselnden Teilnehmerinnen und Teilnehmern im öffentlichen Raum wie Messen, Flohmärkte, Landmärkte oder Weihnachtsmärkte sind unzulässig. Wochenmärkte sind keine Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift.

(5) Veranstaltungen im öffentlichen Raum, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen, (Sitzungscharakter) dürfen eine gleichzeitige Teilnehmerzahl von 100 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Auf Antrag kann die zuständige Behörde bei Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume auch fest zugewiesene Stehplätze zulassen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Sitzplätzen nicht, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass

1. nicht mehr als die Hälfte der zur Verfügung stehenden Sitzplätze besetzt werden,
2. die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer nur mit den in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Personen oder den Mitgliedern einer Kohorte im Sinne der Schulen-Coronaverordnung vom 6. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 6. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 745), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 30. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 782), besetzt sind, oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verhindert wird,

3. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen,
4. die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils genutzten Sitzplätze zusammen mit ihren jeweiligen Kontaktdaten erfasst werden;

Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch dann nicht, wenn ausschließlich Mitglieder einer einzelnen Kohorte im Sinne der Schulen-Coronaverordnung sowie ihre Aufsichtspersonen an der Veranstaltung teilnehmen.

(6) Veranstaltungen im privaten Wohnraum und dazugehörigem befriedeten Besitztum außerhalb und innerhalb geschlossener Räume mit mehr als zehn Personen sind unzulässig. § 3 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(7) Absätze 1 bis 6 sowie § 2 Absatz 4 und § 3 gelten nicht

1. für Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege, der Beratung von Organen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind; dies betrifft insbesondere Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der gesetzgebenden, vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt sowie Einrichtungen des Selbstorganisationsrechtes des Volkes wie Gemeindevwahlausschüsse;
2. für Zusammenkünfte, die aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen, zur Durchführung von Prüfungen oder zur Betreuung erforderlich sind;
3. im Rahmen der Kindertagesbetreuung, einer außerfamiliären Wohnform oder von Betreuungs- und Hilfeleistungsangeboten nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII);
4. für die Wintereinlagerung von Booten, soweit nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt wird.

Bei Einrichtungen und Veranstaltungen nach Satz 1 Nummer 1 sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(8) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 6 gelten nicht für unaufschiebbare Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen Wahlgesetzen für unmittelbar bevorstehende Wahlen.

§ 6

Versammlungen

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen sind unbeschadet der Vorschriften des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

(VersFG SH) vom 18. Juni 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 135), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 30), nur zulässig, sofern eine Teilnehmerzahl von 1 500 Personen außerhalb geschlossener Räume und 750 Personen innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird. Bei Versammlungen unter freiem Himmel mit mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Versammlungen in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern müssen diese eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für die jeweils sprechende Person bei Ansprachen und Vorträgen. Für Versammlungen mit einer Teilnehmerzahl bis zu 100 Personen, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze haben, die sie höchstens kurzzeitig verlassen (Sitzungscharakter), gilt § 5 Absatz 5 Satz 2 und 4 entsprechend.

(2) Wer eine öffentliche oder nichtöffentliche Versammlung veranstalten will, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Satz 1 gilt nicht für Spontanversammlungen nach § 11 Absatz 6 VersFG SH. Das Hygienekonzept ist einer Anzeige nach § 11 VersFG SH beizufügen. Die Versammlungsleitung hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen hat die Leitung die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Die zuständigen Versammlungsbehörden können im Benehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde nach Durchführung einer auf den Einzelfall bezogenen Verhältnismäßigkeitsprüfung abweichend von Absatz 1 Versammlungen genehmigen, oder, sofern anders ein ausreichender Infektionsschutz nicht gewährleistet werden kann, beschränken oder verbieten.

§ 7

Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), ist unzulässig. Dies gilt nicht für

1. Kantinen für Betriebsangehörige im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes;
2. die Abgabe und Lieferung von Speisen und Getränken zum Verzehr außerhalb der Gaststätte; Gäste dürfen die Gaststätte nur einzeln zur Abholung betreten;
3. die Bewirtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Rahmen von nach § 5 zulässigen Veranstaltungen;

4. Hotels und andere Beherbergungsbetriebe bei der Bewirtung ihrer Hausgäste;
5. Autobahnraststätten und Autohöfe.

Für den Betrieb von Gaststätten nach Satz 2 Nummer 3 bis 5 gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste;
3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht keine alkoholischen Getränke an erkennbar Betrunkene;
4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist.

In Gaststätten nach Satz 2 haben Gäste und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb und außerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 4 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 4 zu gewährleisten.

(2) Zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf außer Haus kein Alkohol verkauft werden. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste.

(3) Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind zu schließen.

§ 8

Einzelhandel

(1) Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels ist die Kundenzahl auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt, soweit nicht das Sortiment überwiegend aus Lebensmitteln besteht. Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels haben ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Sie haben die nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 obligatorischen Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich bereit zu stellen. In der Zeit zwischen 23 Uhr und 6 Uhr darf kein Alkohol verkauft werden.

(2) Die Betreiberinnen und Betreiber von Einkaufszentren und Outlet-Centern mit jeweils mehr als zehn Geschäftslokalen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Der Betrieb ist unzulässig, soweit das Hygienekonzept nicht zuvor von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(3) Vor und in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen, in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren, auf den jeweils dazugehörigen Parkflächen

und auf Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden und dort Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 1 sind Beschäftigte, wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten.

(4) Für Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

§ 9

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungen mit Körperkontakt sind nur zulässig, soweit dabei die Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie die Kundin oder der Kunde eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen. Dienstleisterinnen und Dienstleister haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Kundinnen und Kunden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Dienstleisterinnen und Dienstleister dürfen abweichend von Absatz 1 Tätigkeiten am Gesicht der Kundin oder des Kunden nur ausführen, sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. Besondere Schutzmaßnahmen nach Satz 1 sind nicht erforderlich, soweit sonst aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der Kundin oder des Kunden die Tätigkeit nicht ausgeübt werden kann.

(3) Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt sind untersagt.

§ 10

Freizeiteinrichtungen

(1) Freizeiteinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind für den Publikumsverkehr zu schließen, insbesondere

1. Theater-, Opern- und Konzerthäuser,
2. Museen,
3. Kinos,
4. Freizeitparks,
5. Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und
6. Sonnenstudios.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Außenbereiche von Tierparks, Wildparks und Zoos betrieben werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Besucherzahl ist auf eine Person je

20 Quadratmeter der für die Besucherinnen und Besucher zugänglichen Wege- und Verkehrsfläche begrenzt. Die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(3) Abweichend von Absatz 1 können schulische Veranstaltungen für Kohorten und ihre Aufsichtspersonen im Sinne der Schulen-Coronaverordnung in Theater-, Opern- und Konzerthäusern sowie Museen durchgeführt werden. Die Teilnehmerobergrenze des § 5 Absatz 3 gilt nicht für Museen, soweit eine einzelne Schulkohorte nebst Aufsichtspersonen eine größere Personenanzahl umfasst.

(4) Absatz 1 gilt nicht für frei zugängliche Spielplätze außerhalb geschlossener Räume. Betreiberinnen und Betreiber von Spielplätzen haben nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen.

§ 11 Sport

(1) Die Sportausübung innerhalb und außerhalb von Sportanlagen ist nur allein, gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person gestattet. Soweit der Sport in Sportanlagen ausgeübt wird, haben Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zutritt.

(2) Der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist untersagt.

(3) Die zuständige Behörde kann für die Nutzung von Sportanlagen und Schwimmbädern durch Berufssportlerinnen und Berufssportler, Kaderathletinnen und Kaderathleten, Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer sowie deren Trainerinnen und Trainer und für Prüfungen, Sportangebote zur medizinischen Rehabilitation und Praxisveranstaltungen im Rahmen des Studiums an Hochschulen Ausnahmen von den Anforderungen aus den Absätzen 1, 2 und 4 unter der Voraussetzung zulassen, dass nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept erstellt und der Ausschluss des Zugangs für weitere Personen sichergestellt wird. Das für Sport zuständige Ministerium ist über die Ausnahmegenehmigung zu unterrichten.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist die Ausübung von Profisport zulässig. Das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 ist nicht einzuhalten. § 3 Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, das auch das besondere Infektionsrisiko der ausgeübten Sportart berücksichtigt und ein Testkonzept enthält. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu erheben. Sie oder er hat die Konzepte und Empfehlungen der jeweiligen Sportfach- und -dachverbände umzusetzen.

§ 12

Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVBl. S. 508), betroffen sind. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 12a

Außerschulische Bildungsangebote

(1) Auf außerschulische Bildungsangebote finden die Vorschriften über Veranstaltungen nach § 5 Anwendung. Von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 kann abgewichen werden, wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen oder vergleichbar wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen werden und

1. der Bildungszweck dies erfordert oder
2. das Angebot im Durchschnitt mindestens 8 Stunden pro Woche erfolgt und der Teilnehmerkreis über mindestens fünf Monate im Wesentlichen unverändert bleibt.

(2) Außerschulische Bildungsveranstaltungen, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt.

§ 13

Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen

(1) Auf rituelle Veranstaltungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften finden § 5 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 bis 6 keine Anwendung. Es dürfen höchstens 100 Personen teilnehmen. Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben. Von der Einhaltung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1 kann unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 5 abgesehen werden. Die Einhaltung des Abstandsgebots oder der Voraussetzungen aus § 5 Absatz 5 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

(2) Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten die Vorgaben des Absatzes 1.

§ 14

Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen

(1) Stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Einrichtungen zur stationären medizinischen Vorsorge und Rehabilitation für Mütter und Väter erbringen ihre Leistungen in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen. Es gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches auch Festlegungen zur Rückreise von mit dem Coronavirus infizierten Personen sowie zur vorläufigen Absonderung trifft;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.

(2) Für Angebote der Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

§ 14a

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher. Sie können Betretungsbeschränkungen zum Zwecke des Infektionsschutzes erlassen.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, nehmen im Rahmen der allgemeinen und der Notfall-Versorgung jederzeit einzelne COVID-19-Patientinnen und Patienten unverzüglich auf und versorgen diese medizinisch angemessen.

(3) Bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus haben die in Absatz 2 genannten Krankenhäuser, nach Feststellung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums, 25 Prozent ihrer jeweiligen Intensivkapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten freizuhalten. Davon sind 15 Prozent durchgehend frei zu halten und weitere 10 Prozent innerhalb von 24 Stunden für die Versorgung von COVID-19-Patientinnen und Patienten verfügbar vorzuhalten.

(4) Soweit die Kapazitäten des Absatzes 3 für die stationäre Versorgung bei einem Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus nicht ausreichen und das für Gesundheit zuständige Ministerium dies feststellt, erhöhen die Krankenhäuser nach Absatz 2 ihre frei zu haltenden Intensivkapazitäten mit der Möglichkeit zur invasiven Beatmung auf insgesamt 45 Prozent.

§ 15

Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenilfe sowie Frühförderstellen

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) sowie für Gruppenangebote zur Betreuung pflegebedürftiger Menschen nach dem SGB XI gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. die Betreiberin oder der Betreiber hat nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept zu erstellen, welches bei vollstationären Einrichtungen auch Regelungen für Besuche durch externe Personen vorsieht;
2. externe Personen haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
3. die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, sind nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 zu erheben.
4. für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen, ausgenommen Personen, die in der Einrichtung betreut werden, gilt ein Betretungsverbot.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen, sind in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt.

(3) Für Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen der Eingliederungshilfe nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) und stationäre Einrichtungen der Gefährdetenilfe nach § 67 SGB XII gelten die Anforderungen nach Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Ausnahmen gemäß § 5 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teil-

habe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) und Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX erstellen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept. Absatz 1 Nummer 4 gilt entsprechend.

(5) Für Frühförderstellen nach § 35a SGB VIII und § 46 SGB IX gelten die Anforderungen nach Absatz 1 entsprechend.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt bereichsspezifisch Empfehlungen und Hinweise.

§ 16

Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Bei Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII kann von dem Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 abgewichen werden, soweit der Angebotszweck dies erfordert und wenn alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen.

(2) Angebote nach Absatz 1, die überwiegend der Freizeitgestaltung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer dienen, sind untersagt.

(3) Absatz 1 und § 2a Absatz 3 gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und erlaubnispflichtiger Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII.

(4) In Horten im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes 8. Mai 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 220), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 zu tragen. Dies gilt auch für im Hort betreute Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres. Die Ausnahmen aus § 2 Absatz 2 der Schulen-Coronaverordnung gelten entsprechend.

§ 17

Beherbergungsbetriebe

Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
2. die Kontaktdaten der Besucherinnen und Besucher werden nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 erhoben;
3. eine Beherbergung erfolgt nur, wenn der Gast zuvor schriftlich bestätigt, dass die Übernachtung ausschließlich zu beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Zwecken erfolgt.

§ 18

Personenverkehre

(1) Bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen oder vergleichbarer Transportangebote sowie bei Flugreisen gilt das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1

nicht. Kundinnen und Kunden haben nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt nicht in abgeschlossenen Räumen, in denen sich nur Personen aufhalten, für die das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 Satz 2 nicht gilt. § 3 findet keine Anwendung.

(2) Gewerblich angebotene Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind unzulässig. Reiseverkehre, die Schleswig-Holstein nur durchqueren und bei denen die Kundinnen und Kunden das Verkehrsmittel nicht verlassen, werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 19

Kritische Infrastrukturen

(1) Die zuständigen Behörden können bei Maßnahmen nach §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes in geeigneten Fällen danach unterscheiden, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Das ist der Fall, wenn die berufliche oder gewerbliche Tätigkeit für die Kernaufgaben der jeweiligen Infrastruktur relevant ist.

(2) Kritische Infrastrukturen im Sinne von Absatz 1 sind folgende Bereiche:

1. Energie: Strom-, Gas-, Kraftstoff-, Heizöl- und Fernwärmeversorgung gemäß § 2 BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903);
2. Wasser: Öffentliche Wasserversorgung und öffentliche Abwasserbeseitigung gemäß § 3 BSI-KritisV, Gewässerunterhaltung, Betrieb von Entwässerungsanlagen;
3. Ernährung, Futtermittelhersteller, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), einschließlich Zulieferung und Logistik, gemäß § 4 BSI-KritisV;
4. Informationstechnik und Telekommunikation einschließlich der Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze gemäß § 5 BSI-KritisV;
5. Gesundheit: Krankenhäuser, Rettungsdienst, ambulante, stationäre und teilstationäre Pflege, Niedergelassener Bereich, Angehörige der Gesundheits- und Therapieberufe; Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller und -großhändler, Hebammen, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr gemäß § 6 BSI-KritisV sowie die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Krankenhauses sowie einer stationären Pflegeeinrichtung erforderlichen Dienstleistungen (Nahrungsversorgung, Hauswirtschaft, Reinigung), notwendige medizinische Dienstleistungen für die Tiergesundheit;
6. Finanzen und Bargeldversorgung gemäß § 7 BSI-KritisV;
7. Arbeitsverwaltung, Jobcenter und andere Sozialtransfers;

8. Transport und Verkehr, einschließlich der Logistik für die kritischen Infrastrukturen, öffentlicher Personennahverkehr, gemäß § 8 BSI-KritisV;
9. Entsorgung, insbesondere Abfallentsorgung;
10. Medien und Kultur: Risiko- und Krisenkommunikation;
11. Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung, insbesondere Regierung und Parlament, Polizei, Verfassungsschutz, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Steuerverwaltung, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz, Hochwasserschutz;
12. Lehrkräfte und alle weiteren in Schulen Tätige; in Kindertageseinrichtungen Tätige sowie Kindertagespflegepersonen;
13. Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, stationäre Gefährdeterhilfe, stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und ambulante sowie teilstationäre Angebote der Jugendhilfe als notwendige Voraussetzung für die Gewährleistung des Kindeswohls nach dem SGB VIII;
14. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und deren Kanzleipersonal;
15. Sicherheitspersonal, Hausmeisterinnen und Hausmeister und Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger für die zuvor aufgeführten Bereiche.

§ 20

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 5 bis 18 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus, um das Infektionsgeschehen kontrollieren zu können. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 den Mindestabstand trotz wiederholter Aufforderung durch eine Ordnungskraft nicht einhält;
2. entgegen § 2 Absatz 4 an einer Ansammlung im öffentlichen Raum oder einer Zusammenkunft zu privaten Zwecken teilnimmt;
3. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Hygienestandards zu gewährleisten;
4. entgegen § 3 Absatz 3 dort genannte Aushänge nicht anbringt;
5. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen geöffnet hält;
6. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, § 6 Absatz 2 Satz 1, § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 2, § 11 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 2, § 15 Absatz 1 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder 5 Satz 1, § 15 Absatz 4, § 17 Satz 1 Nummer 1 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, kein oder kein vollständiges Hygienekonzept erstellt;
7. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 3 nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung eines Hygienekonzepts zu gewährleisten;
8. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 4 ein Hygienekonzept nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt;
9. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2, oder Absatz 5 Satz 3 § 6 Absatz 2 Satz 5, § 7 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 Satz 4, § 11 Absatz 4 Satz 5, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1, § 17 Satz 1 Nummer 2 oder § 18 Absatz 2 Satz 3, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 2, Kontaktdaten nicht erhebt;
10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 oder 2 Kontaktdaten erhebt oder nicht aufbewahrt;
11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, 4 oder 5, oder entgegen § 5 Absatz 6 eine Veranstaltung durchführt;
12. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 als Leiter einer Versammlung nicht die erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten;
13. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, Satz 3 Nummer 3 oder 4, Satz 4 oder 6 oder Absatz 2 eine Gaststätte oder einen gastronomischen Lieferdienst betreibt;

14. entgegen § 7 Absatz 3 dort genannte Einrichtungen geöffnet hält;
15. entgegen § 8 Absatz 2 Satz 2 ein Einkaufszentrum oder Outlet-Center ohne genehmigtes Hygienekonzept betreibt;
16. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
17. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 Tätigkeiten am Gesicht einer Kundin oder eines Kunden ausführt;
18. entgegen § 9 Absatz 3 ein Prostitutionsgewerbe betreibt;
19. entgegen § 9 Absatz 3 sexuelle Dienstleistungen mit Körperkontakt erbringt;
20. entgegen § 10 Absatz 1 eine der in Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen für den Publikumsverkehr geöffnet hält;
21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 3 einen Wildpark, Tierpark oder Zoo betreibt;
22. entgegen § 11 Absatz 2 Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios oder ähnliche Einrichtungen betreibt;
23. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 Bewohnerinnen und Bewohner nicht in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterbringt;
24. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationäre Einrichtungen aufnimmt;
25. entgegen § 17 Satz 1 Nummer 3 Gäste beherbergt;
26. entgegen § 18 Absatz 2 Reiseverkehre zu touristischen Zwecken durchführt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich
1. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 6 falsche oder unvollständige Kontaktdaten angibt;
 2. entgegen § 2a Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 4, § 8 Absatz 3 Satz 1, § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 2a Absatz 1, trotz mehrfacher Aufforderung durch eine Ordnungskraft keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt;
 3. entgegen § 17 Satz 1 Nummer 3 als Gast falsche Angaben zum Beherbergungszweck macht.

§ 22

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Corona-Bekämpfungsverordnung vom 29. November 2020 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG:

A. Allgemein

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfV). Diese Verordnung ist seitdem mehrfach überarbeitet, neugefasst und geändert worden.

Der Deutsche Bundestag hat am 25. März 2020 mit Inkrafttreten des § 5 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz aufgrund der Ausbreitung des neuen Coronavirus in Deutschland eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt. Mit Beschluss vom 18. November 2020 hat er festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite fortbesteht. Eine Aufhebung dieser Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist bislang nicht erfolgt.

Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Verordnung waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Der Landesregierung war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Verordnung in der Vergangenheit in Grundrechte eingegriffen wurde und gegenwärtig in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.

Mit der Anpassung der Verordnung am 2. November wurde eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung bezweckt, um auf die sehr hohe Dynamik der Ausbreitung des Coronavirus zu reagieren.

Die in Schleswig-Holstein und den anderen Bundesländern getroffenen Maßnahmen zeigen inzwischen erste Wirkung. Zwar ist die Anzahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle bundesweit weiter angestiegen, aber die exponentielle Anstiegskurve konnte abgeflacht werden. In vielen Teilen Deutschlands stagniert der Anstieg der 7-Tage-Inzidenz oder ist teilweise sogar rückläufig.

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung hat nach jüngsten Erkenntnissen aus den ermittelten Daten feststellen können, dass durch die Maßnahmen, die nun seit vier Wochen in Kraft sind, die Kontakte um 40 Prozent reduziert worden sind. Dies hat das exponentielle Wachstum gebremst. Die erhoffte Trendwende konnte im November noch nicht erreicht werden, bisher ist lediglich ein „Seitwärtstrend“ zu beobachten. Damit wurde das eigentliche Ziel des sog. „Teil-Lockdowns“, nämlich einer deutlichen Reduktion der Neuinfektionen, bisher nicht erreicht.

In Schleswig-Holstein entwickelten sich sowohl die Zahlen der Neuinfektionen als auch die Anzahl intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle im Oktober stark ansteigend. Im November wurde dieser Anstieg gebremst; entsprechend zur bundesweiten Entwicklung zeigt sich ein Seitwärtstrend. Aktuell (Stand 27. November 2020) haben in Schleswig-Holstein 5 Kreise bzw. kreisfreie Städte die Zahl von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner überschritten (Stand 30. Oktober 2020: 6 Kreise bzw. kreisfreie Städte). Die landesweite 7-Tages-Inzidenz ist relativ konstant an der Grenze zu 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern.

Gemäß § 28a Absatz 3 Satz 10 des Infektionsschutzgesetzes sind bei einer landesweiten Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen landesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben. Nach Satz 11 können die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist.

Die 7-Tages-Inzidenz liegt aktuell bei 47,6 (Stand 26. November 2020). Trotz der Unterschreitung des Grenzwertes von 50 sind weiterhin landesweite Schutzmaßnahmen erforderlich. Die Grenze von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner wird derzeit nur leicht unterschritten. Es gibt auch keine eindeutig sinkende Tendenz. So lagen die Werte in den letzten 14 Tagen zwischen 45,7 und 54,8. Sollten die Kontaktbeschränkungen aufgehoben werden, bestünde die Gefahr, dass die Grenze zeitnah wieder überschritten werden würde.

Es bedarf jedoch weiterhin erheblicher grundrechtseinschränkender Maßnahmen zur Eindämmung der Infektion. Gleichzeitig prüft die Landesregierung kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind.

Die Landesregierung hat deshalb den Geltungszeitraum für diese Verordnung auf drei Wochen begrenzt, um sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Im Rahmen der vorliegenden Neufassung sind Beschränkungen in nahezu allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen getroffen worden, die insgesamt zur Kontaktbeschränkung erforderlich sind. Geändert werden insoweit insbesondere § 2a (Mund-Nasen-Bedeckungspflicht), § 8 (Ausweitung der Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelhandel), § 9 (Anpassung bei körpernahen Dienstleistungen), § 10 (Klarstellung und Anpassung der zu schließenden Bereiche an das aktuelle Infektionsgeschehen) und § 18 (Klarstellung zu touristischen Reiseverkehren). Die aktuellen Änderungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die am 2. November 2020 in Kraft getretenen Beschränkungen weitgehend aufrecht erhalten werden. Zugleich wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung räumlich ausgeweitet. Bei den körpernahen Dienstleistungen gibt es hingegen Lockerungen.

Insgesamt sind die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus einzuschränken. Dabei hat die Landesregierung berücksichtigt, dass die betroffenen Bereiche bereits jetzt umfassenden Regelungen durch diese Verordnung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus unterworfen sind (Pflicht zur Erstellung von Hygienekonzepten etc.). Die Einschränkungen bezwecken nach wie vor eine Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung. Ohne solche Beschränkungen bestünde das Risiko, dass die Infiziertenzahlen wieder exponentiell wachsen könnten. Dies würde unweigerlich binnen weniger Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Wesentlich ist es dabei auch, schnell und konsequent zu reagieren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich. Nach den Statistiken des Robert-Koch-Institutes sind die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75% der Fälle unklar. Zur Vermeidung einer akuten nationalen Gesundheitsnotlage ist es deshalb weiterhin erforderlich, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten bzw. gering zu halten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in einer Woche zu senken bzw., soweit einzelne Gebiete diese Grenze noch nicht überschritten haben, den Anstieg der Infektionszahlen aufzuhalten.

Die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung soll die Gefahr einer Übertragung des Coronavirus dort verhindern, wo sich zwangsläufig viele Menschen aufhalten. Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen.

Die Fortgeltung der bisherigen Regelungen ist im Zusammenspiel mit den getroffenen Lockerungen im Bereich der Dienstleistung das mildeste Mittel. Eine Aufhebung der getroffenen Maßnahmen könnte eine Ausweitung des Ausbruchsgeschehens verursachen. Ebensowenig ist es möglich, gezielt Maßnahmen zu treffen, die sich auf nachgewiesene Ausbruchsgeschehen (z.B. private Feiern) beschränken. Das aktuelle Ausbruchsgeschehen lässt sich nur mit einer generellen und systematischen Reduzierung der Kontakte eindämmen, wie dies bereits im Frühjahr erfolgreich durch ähnliche Maßnahmen erreicht werden konnte.

Auch eine räumliche Beschränkung der getroffenen Maßnahmen etwa auf die Gebiete, in denen die 50-Tage-Inzidenz bereits überschritten wurde, kommt als milderer Mittel nicht in Betracht. Die Infektionszahlen sind flächendeckend noch sehr hoch und lassen sich nicht lokalen Ausbruchsgeschehen zuordnen. Zudem könnte die Öffnung einzelner

Bereiche (Freizeitangebote, Gastronomie, etc.) dazu führen, dass Personen aus Gebieten mit einer höheren Inzidenz zur Wahrnehmung der in ihrem Gebiet geschlossenen Angebote in Gebiete mit niedriger Inzidenz reisen.

Bei der Auswahl und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als Kundinnen und Kunden überwiegend in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt werden. Bei den Inhaberinnen und Inhabern der betroffenen Betriebe (Fitnesstudios, Beherbergungsbetriebe, Gastronomie, Kulturtreibende) wurde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Umstand einbezogen, dass die Bundesregierung umfassende finanzielle Hilfe für die betroffenen Betriebe zur Verfügung stellt. Bei der Fortgeltung der Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die finanziellen Hilfen auch im Dezember 2020 fortgesetzt werden.

Da sich die Infektionszahlen im Vergleich zum Bundesdurchschnitt etwas günstiger entwickelt haben, werden in Schleswig-Holstein nicht alle Punkte des Beschlusses der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November 2020 umgesetzt. Insbesondere werden im Gegensatz zu anderen Bundesländern mit der aktuellen Neufassung der Verordnung körpernahe Dienstleistungen wieder ermöglicht. Bei der Öffnung von Bereichen, die mit der Verordnung am 2. November 2020 geschlossen wurden, orientiert sich die Landesregierung daran, inwiefern eine Öffnung das Ziel der Kontaktminimierung beeinträchtigen könnte. Dem wird das gesellschaftliche Bedürfnis nach der Inanspruchnahme einer Leistung oder einer Einrichtung gegenüber gestellt.

Die Öffnung im Bereich der körpernahen Dienstleistungen beeinträchtigt das Ziel der Kontaktminimierung nur in geringem Umfang, da diese Dienstleistungen vorrangig in Eins-zu-eins-Situationen erbracht werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Kundinnen und Kunden bereits vier Wochen auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen verzichtet haben. Die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen hat für viele Menschen einen besonderen Stellenwert. Deswegen ist es angesichts der Infektionszahlen in Schleswig-Holstein gerechtfertigt, diese Dienstleistungen unter strengen Anforderungen an die Hygiene wieder zuzulassen.

Die Regelungen dieser Verordnung werden vor Weihnachten nochmals hinsichtlich Ihrer Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft und angepasst im Lichte der dann gegebenen Infektionslage.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten.

Absatz 2 erkennt an, dass die Verordnung durch ihre Ge- und Verbote freiheitsbeschränkend wirkt. Gleichzeitig stellt er klar, dass Pflicht und Zwang nur dort eingreifen sollen, wo dies unumgänglich erscheint. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung ist die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 2 (Allgemeine Anforderungen an die Hygiene; Kontaktbeschränkungen)

Die Vorschrift beinhaltet die allgemeinen Hygieneanforderungen und die notwendigen Kontaktbeschränkungen, die zur Bekämpfung des Virus von jedermann einzuhalten sind. Die Übertragung von SARS-CoV-2 erfolgt hauptsächlich über Tröpfchen, die aus dem Nasen-Rachenraum abgegeben werden. Infizierte können bereits vor Symptombeginn ansteckend sein. Es wird davon ausgegangen, dass schon am Tag vor dem Symptombeginn eine hohe Ansteckungsfähigkeit besteht. Auch asymptomatische Personen können das Virus übertragen. Daher sind Schutzmaßnahmen nicht nur beim Auftreten von Symptomen geboten; derartige Maßnahmen sind vielmehr generell zu treffen.

Zu Absatz 1

Um das Risiko der Übertragung zu minimieren, sind daher im privaten und öffentlichen Raum das Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern und die Begrenzung von Kontakten die wesentlichen Maßnahmen. Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Eigentum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind das diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Das Abstandsgebot aus Absatz 1 ist einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Angesichts der Vielfalt sozialer Situationen sind sehr unterschiedliche Ausnahmen denkbar. So können hilfs- oder betreuungsbedürftige Personen auf eine körperliche Unterstützung angewiesen sein oder der Weg zur Arbeitsstätte kann die Benutzung von übermäßig besetzten Verkehrsmitteln des Öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs erforderlich machen. Kann der Mindestabstand vorübergehend nicht eingehalten werden, ist er möglichst rasch wiederherzustellen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit nicht von der Einhaltung des Abstandsgebots, es sei denn, eine Regelung in der Verordnung erlaubt dies ausdrücklich. Zu der Unterschreitung des Mindestabstands aus rechtlichen Gründen gehört beispielsweise die Tätigkeit der Polizei bei Benutzung ihrer Fahrzeuge. Auch Prüfungen stellen solchen rechtliche Ausnahmen dar.

Das Abstandsgebot gilt nach Nummer 2 nicht, wenn geeignete physische Barrieren vorhanden sind, z.B. Plexiglasscheiben, die in Länge, Breite und Höhe derart dimensioniert sind, dass eine Tröpfchenübertragung zwischen Personen vermieden wird.

Nummer 3 bis 5 regeln weitere Ausnahmen vom Abstandsgebot. Die Unterschreitung des Mindestabstandes bei Zusammenkünften nach Nummer 3 und 4 gilt unabhängig von dem Ort des Treffens, gilt also für den privaten und öffentlichen Raum. Die Ausnahme nach Nummer 5 stellt den Gleichklang zu Zusammenkünften im privaten Raum her. Bei zulässigen Zusammenkünften im privaten Raum nach Absatz 4 gilt das Abstandsgebot nicht. Diese Ausnahme war versehentlich in der letzten Neufassung gestrichen worden.

Die Umsetzung des Abstandsgebots erfordert in besonderem Maße die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu Absatz 2

Dies gilt auch für das Gebot aus Absatz 2, Kontakte mit Personen außerhalb des eigenen Haushalts auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Auch hier hängt die Bestimmung dieses Minimums von den Umständen des Einzelfalls ab und bleibt letztlich in der Verantwortung der oder des Einzelnen. So sind Treffen im privaten Raum mit bis zu 10 Personen möglich. Allerdings sollte aus Gründen des Infektionsschutzes diese Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden. Treffen sollten auch im Familien- und Verwandtenkreis auf die jeweilige Erforderlichkeit hin geprüft und auf den engsten Familienkreis beschränkt bleiben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verweist auf die Hinweise und Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen der Ministerien und Fachinstitutionen des Bundes (zum Beispiel Robert Koch-Institut, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, örtliche Gesundheitsbehörden pp.), die von jedermann beachtet werden sollen. Nach dieser Norm können auch Ministerien Empfehlungen veröffentlichen.

Zu Absatz 4

Es wird unterschieden, wo die Zusammenkünfte stattfinden.

Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu einem gemeinsamen privaten Zweck sind nur noch mit Personen aus höchstens zwei Hausständen zulässig; dabei ist eine Obergrenze von maximal 10 Personen einzuhalten.

Im privaten Raum sind Treffen mit bis zu 10 Personen erlaubt. Dabei gibt es keine weiteren Einschränkungen für den Personenkreis. Die 10 Personen können also aus mehreren Hausständen kommen und müssen auch nicht miteinander verwandt sein. Auch wenn Treffen im privaten Raum mit bis zu 10 Personen möglich sind, sollte aus Gründen des Infektionsschutzes diese Möglichkeit nicht ausgeschöpft werden. Treffen sollten auch im Familien- und Verwandtenkreis auf die jeweilige Erforderlichkeit hin geprüft und auf den engsten Familienkreis beschränkt bleiben.

Mit dem Begriff „zu einem gemeinsamen privaten Zweck“ wird klargestellt, dass sich die Personen bewusst entscheiden, als Gruppe etwas gemeinsam zu unternehmen. Im privaten Raum sind Zusammenkünfte – unabhängig von der Anzahl der Haushalte – mit maximal 10 Personen möglich. So sind beispielsweise bei einigen Veranstaltungen höhere Teilnehmerzahlen erlaubt. Das Kontaktverbot gilt im Übrigen dort explizit nicht, wo diese Verordnung Ausnahmen definiert, zum Beispiel in § 5 Absatz 5 für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Sitzungscharakter mit bis zu 100 Personen.

Der private Raum umfasst den privaten Wohnraum und das dazugehörige befriedete Besitztum (insbesondere den Garten). Der öffentliche Raum umfasst alle Orte, die nicht zum privaten Raum gehören. Entsprechend sind die diejenigen Orte, die für die Allgemeinheit geöffnet oder zugänglich sind, unabhängig davon, ob sich der Ort im Freien oder in geschlossenen Räumen befindet.

Zu § 2a (Mund-Nasen-Bedeckung)**Zu Absatz 1**

Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nur, soweit dies in der Verordnung besonders angeordnet ist. Für diese Fälle regelt Absatz 1 die Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und die stets geltenden Ausnahmen. Als Mund-Nasen-Bedeckung kommt jeder Schutz in Betracht, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Aussprache zu verringern, unabhängig von der Kennzeichnung oder einer zertifizierten Schutzkategorie. In Betracht kommen etwa aus Stoff genähte Masken, Schals, Tücher oder Schlauchschals. Dagegen reicht es nicht aus, Mund und Nase nur mit Hand oder Arm abzudecken. Auch die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil reicht nicht aus, um der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen.

Durchsichtige Schutzvorkehrungen aus Kunststoff, die meist an einem Stirnband befestigt sind und im Übrigen das Gesicht nicht berühren, reichen ebenfalls nicht aus, da sie nur die Verbreitung von Tröpfchen vermindern; die Verbreitung von Aerosolen wird dadurch hingegen nicht ausreichend gehemmt. Eine Ausnahme gilt für Lehrpersonal, wenn das Tragen eines Visiers im Interesse des Bildungszwecks die Erkennbarkeit der Mimik oder die unbeeinträchtigte Verständlichkeit der Aussprache gewährleisten soll. Ein Visier bleibt auch zulässig bei Gebärdendolmetscherinnen und Gebärdendolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfern für Menschen mit Hörbehinderung. Personen, die grundsätzlich von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, dürfen dennoch freiwillig zum Infektionsschutz Visiere verwenden. Dies gilt auch für alle anderen Personen in Situationen, in denen eine Maskenpflicht nicht besteht.

Die Mund-Nasen-Bedeckung bedarf keiner Zertifizierung, wie sie beispielsweise bei Medizinprodukten verlangt wird. Ausdrücklich nicht erforderlich ist das Tragen von Medizinprodukten wie Schutzmasken oder ein Mund-Nasen-Schutz. Diese sollen grundsätzlich medizinischem Personal und Pflegepersonal vorbehalten sein. Medizinische Schutzmasken sind zudem zur Vermeidung der Ausbreitung, also zum vorrangigen Schutz der anderen Personen, nicht immer geeignet. Zum Beispiel dienen FFP-Masken („filtering face piece“) mit einem Explorationsventil ausschließlich dem Eigenschutz und sind zum Fremdschutz ungeeignet, da durch das Ventil die Tröpfchen des Trägers gezielt in die Umgebung abgegeben werden. Eine Ausnahme zum Tragen solcher Masken stellen entsprechende medizinische Indikationen dar. Die Trägerin oder der Träger einer Mund-Nasen-Bedeckung hat darauf zu achten, dass Mund und Nase beim Aufenthalt in den öffentlich zugänglichen Bereichen bedeckt bleiben. Die Anforderung an die Einhaltung von notwendigen Mindestabständen und Hygieneanforderungen werden durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht ersetzt. Von der Tragepflicht ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hör-

behinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

An einen Nachweis sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Ein Nachweis kann ein Schwerbehindertenausweis, Allergikerausweis oder ähnliches sein, verbunden mit der Glaubhaftmachung der oder des Betroffenen, dass aufgrund medizinischer oder psychischer Beeinträchtigung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Nicht erforderlich ist die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Sollte diese aus Sicht der oder des Betroffenen aber hilfreich sein, dann muss daraus lediglich zu erkennen sein, dass diese Bestätigung von einer approbierten Ärztin bzw. einem approbierten Arzt ausgestellt worden ist und die- oder derjenige, die oder der sich auf diese Ausnahme beruft, daraus erkennbar ist. Eine gesonderte Begründung der Ärztin bzw. des Arztes ist dabei nicht erforderlich und gewollt. Vergleichbare Bescheinigungen können auch von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ausgestellt werden.

Zu Absatz 2

Eine Maskenpflicht ist nunmehr auch in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen sowie Bahnhöfen und Bahnhaltedpunkten mit vergleichbarem Publikumsverkehr erforderlich.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte befinden, oder die angrenzende Parkzone. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Ein vergleichbarer Publikumsverkehr kann etwa auf Kurpromenaden, Bahnhofsvorplätzen oder stark frequentierten Bushaltestellen vorkommen.

Die entsprechenden Bereiche werden durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörden – Gesundheitsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten – festgelegt. Die Allgemeinverfügung kann die Geltung zeitlich einschränken (z.B. Beschränkung auf Geschäftszeiten). Die betroffenen Bereiche sollen durch geeignete Beschilderung ausgewiesen werden.

Die Maskenpflicht gilt für Fußgängerinnen und Fußgänger. Sie gilt daher nicht beim Fahren mit Fahrrädern, Trerollern und anderen Ein- und Zweirädern, wohl aber beim Schieben solcher Fahrzeuge. Ausnahmen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten beim Rauchen und bei der Nahrungsaufnahme.

Zu Absatz 3

Für Bereiche, in denen typischerweise vermehrt mit Kontakten gerechnet werden muss, wird in Satz 1 das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung angeordnet. Soweit in anderen Vorschriften dieser Verordnung für besondere Kontexte bereits eine Maskenpflicht angeordnet ist, tritt die zusätzliche Maskenpflicht aus Satz 1 selbständig daneben; die Voraussetzungen und Ausnahmen sind jeweils unabhängig voneinander zu beurteilen. Absatz 3 umfasst auch Behörden; die bisherige Sonderregelung in § 6a kann daher entfallen.

Satz 2 definiert Ausnahmen und Grenzen der Maskenpflicht, soweit sie angemessen und erforderlich sind. Im Rahmen des Hausrechts oder der gerichtlichen Sitzungspolizei können auch strengere Anforderungen gestellt werden; die Ausnahmen aus Satz 2 finden insoweit keine Anwendung, sondern gelten allein für die Maskenpflicht aus Satz 1.

Als feste Plätze im Sinne von Nummer 1 kommen sowohl Sitz- als auch Stehplätze von Beschäftigten, Kundinnen und Kunden in Betracht.

Zu § 3 (Allgemeine Pflichten bei Einrichtungen mit Publikumsverkehr, bei Veranstaltungen und Versammlungen)

§ 3 regelt die allgemeinen Pflichten für die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen mit Publikumsverkehr, für die Ausrichterinnen und Ausrichter von Veranstaltungen nach § 5 sowie für die Leiterinnen und Leiter von Versammlungen nach § 6.

Zu Absatz 1

Bei den anderen in §§ 7 bis 10 und 12 bis 17 sowie § 18 Absatz 2 geregelten Einrichtungen treten die dort normierten besonderen Anforderungen neben die allgemeinen Pflichten aus § 3 und ggf. den besonderen Anforderungen an die Hygiene aus § 4. Die Regelungen des § 2, die jeder einzuhalten hat, gelten demnach auch in den Einrichtungen mit Publikumsverkehr, Veranstaltungen und Versammlungen.

Auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften wird zudem in Satz 2 hingewiesen. Soweit nach diesen arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Kunden und/oder die Beschäftigten vorgegeben wird, sind diese einzuhalten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 sollen die Empfehlungen und Hinweise der zuständigen öffentlichen Stellen beachtet werden, wozu auch die Ministerien gehören; dies entspricht § 2 Absatz 3. Dies setzt voraus, dass sich die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen regelmäßig über den jeweils aktuellen Stand der Empfehlungen und Hinweise kundig machen, was über das Internet ohne unzumutbaren Aufwand jederzeit möglich ist.

Soweit sich aus § 2 Pflichten für die Besucherinnen und Besucher bzw. Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergeben, hat die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter nach Absatz 2 Satz 2 im Rahmen seiner organisatorischen Möglichkeiten zu gewährleisten, dass die Pflichten eingehalten werden. Dabei stehen ihr oder ihm insbesondere das Direktionsrecht gegenüber Angestellten sowie das Hausrecht zur Verfügung. Als geeignete Maßnahme kommt beispielsweise in Betracht, auf das Verhalten der Besucherinnen und Besuchern zu achten, sie bei Verstößen mit dem im Einzelfall gebotenen Nachdruck zur Einhaltung der Hygienestandards anzuhalten und sie erforderlichenfalls der Einrichtung zu verweisen.

Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 fordert, dass in geschlossenen Räumen Möglichkeiten für Besucherinnen und Besucher bestehen müssen, sich die Hände waschen oder desinfizieren zu können. Für die Verhinderung der Übertragbarkeit des Coronavirus ist die Handhygiene von elementarer Bedeutung. Die Übertragung der Infektion erfolgt über Sekrete des Respirationstraktes. Wenn die infektiösen Sekrete an die Hände gelangen, ist es möglich, dass über diese eine Übertragung stattfindet. Wichtig bleibt die Händehygiene, neben der Einhaltung im medizinischen Bereich, vor allem auch vor dem Verzehr von Lebensmitteln oder nach Kontakten zu Oberflächen im öffentlichen Raum. Zur Händehygiene gehören das Waschen der Hände mit Wasser und Seife, oder – falls dies örtlich bedingt nicht durchführbar ist – die Händedesinfektion. Beide Maßnahmen sind bei korrekter Durchführung wirksam. Die Hinweise der öffentlichen Stellen zur korrekten Umsetzung sind zu beachten. Außerhalb des medizinischen und pflegerischen Bereiches bietet eine Händedesinfektion in Situationen, wo die Hände auch gewaschen werden können, keinen Vorteil in Bezug auf die Inaktivierung von SARS-CoV-2. Sofern eine Händedesinfektion erfolgt, ist auf die Verwendung eines adäquaten Desinfektionsmittels zu achten.

Nummer 4 sieht die regelmäßige Reinigung von solchen Oberflächen vor, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden, da die Umweltstabilität der Corona-Viren von den Umgebungsbedingungen abhängt. Zwar liegen Nachweise für eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich bislang nicht vor. Trotzdem ist es notwendig, auch in diesem Bereich jegliches Infektionsrisiko so weit als möglich zu minimieren. In öffentlichen Bereichen steht dabei die Reinigung der Oberflächen im Vordergrund. Sofern eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet wird, so soll diese generell als Wisch- (und nicht als Sprüh-) Desinfektion erfolgen. Besondere Bedeutung hat die Flächendesinfektion durch Wischdesinfektion in medizinischen Einrichtungen. Das gleiche gilt für die Sanitäreinrichtungen, die ebenfalls regelmäßig gereinigt werden müssen.

Nach Nummer 5 sind Maßnahmen zur regelmäßigen Lüftung von Innenräumen notwendig, weil hier das Risiko einer Aerosolbildung besteht. Aerosole sind Tröpfchenkerne, die sich länger in der Luft halten und die unter Umständen beim Sprechen freigesetzt werden können. Diese können potentiell Erreger übertragen. Daher ist das häufige Lüften, also die Frischluftzufuhr und der Luftaustausch in Innenräumen eine zentrale Maßnahme zur Minimierung des Infektionsrisikos.

Zu Absatz 3

Absatz 3 fördert die Transparenz gegenüber den Besucherinnen und Besuchern. Es werden die Hygienestandards, mögliche Zugangsbeschränkungen mit der Höchstzahl der gleichzeitig anwesenden Personen und nach Nummer 3 im Einzelfall die nach Absatz 2 anwendbaren Anforderungen angegeben, die auch im Form einer Checkliste erfolgen können. In der Checkliste kann auch kurz und knapp angegeben werden, ob die Anforderungen überprüft und eingehalten worden sind. Eine Checkliste wird auf den Seiten der Landesregierung vorgehalten. Soweit die nach Absatz 3 an allen Eingängen erforderlichen Hinweise in verständlicher Form zu erfolgen haben, kommt etwa die Verwendung einer einfachen Sprache, von Bildern oder von Übersetzungen in Betracht.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält besondere Vorgaben bei der Bereitstellung von Toiletten. Ansammlungen vor und in den sanitären Einrichtungen sind zu vermeiden, so dass die Verfügbarkeit sanitärer Einrichtungen auch ein limitierender Faktor für die zulässige Personenzahl und die Einhaltung der Abstandsregeln sein kann.

Zu § 4 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

§ 4 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen, die über § 3 hinausgehen und nur dann zu beachten sind, wenn sie gezielt in anderen Vorschriften angeordnet werden. Bei diesen Einrichtungen und bei den Veranstaltungen bestehen erhöhte Risiken für eine Übertragbarkeit von Infektionserregern, die es insofern erforderlich machen, sich intensiver mit den Gefahren auseinanderzusetzen und im Anschluss die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.

Satz 2 regelt die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräumen und Wellnessbereichen. Dabei sind auch Einzelkabinen umfasst, die einen gemeinsamen Vorraum haben. Nicht umfasst sind Umkleidemöglichkeiten im Rahmen von Kleidungsgeschäften. Diese Umkleiden stellen keine Gemeinschaftseinrichtungen dar, sondern gehören zum Verkaufsraum.

Zu Absatz 1

In einem Hygienekonzept nach Absatz 1 sind die Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Infektionserregern darzulegen. Es hat die Verfahrensweisen zur Einhaltung von Anforderungen an die Hygiene abzubilden und die Dokumentation durchgeführter Maßnahmen sicherzustellen. Soweit aus Gründen des Arbeitsschutzes zusätzliche Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos erforderlich sind, können diese ebenfalls abgebildet werden. Der Umfang des Hygienekonzeptes hängt von den jeweiligen individuellen Gegebenheiten in der Einrichtung oder bei der Veranstaltung ab.

In Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 bis 6 werden Vorgaben zum Mindestinhalt eines Hygienekonzeptes gemacht. So sind insbesondere Maßnahmen zur Besucherzahl, zum Abstandsgebot, zur Lenkung von Besucherströmen, zur Reinigung von Oberflächen und Sanitäreinrichtungen und zum Lüften, möglichst mit frischer Luft, erforderlich. Auf die teilweisen Ausführungen zu § 3 wird verwiesen. Für die Besucherzahl gibt es keine feste Bezugsgröße wie zum Beispiel eine maximale Besucherzahl für eine bestimmte Fläche. Entscheidend sind hier die örtlichen Verhältnisse. Es muss jederzeit gewährleistet sein, dass die einzelnen Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot einhalten können. Bei kleineren Einrichtungen, die aus einem oder wenigen Räumen bestehen, kann eine maximale Obergrenze von Besucherinnen und Besuchern festgeschrieben werden. Ist zu erwarten, dass die Besucherinnen und Besucher sich in bestimmten Räumen aufstauen könnten, kann die Beschränkung aber auch auf einzelne Räume bezogen werden. Zu dem Hygienekonzept gehört auch, die Wegeführung und die Nutzung von Flächen, Räumen oder Gegenständen so zu gestalten, dass die Einhaltung dieses Abstands möglich ist. Besucherströme können im Rahmen der Wegeführung durch Markierungen, Einbahnstraßenregelungen und gesonderte Zu- und Ausgänge gelenkt werden. In Abhängigkeit von der Größe der zur Verfügung stehenden Flächen und Räume müssen erforderlichenfalls Zutrittsbeschränkungen

veranlasst und kontrolliert werden. Wo erforderlich, ist dies durch Terminvorgaben zu gewährleisten, um unkontrollierte Ansammlungen zu vermeiden.

Satz 5 stellt klar, dass damit keine Hygienepläne im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemeint sind. An ein Hygienekonzept sind weniger strenge Anforderungen zu stellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Erhebung der notwendigen Kontaktdaten und deren datenschutzkonforme Aufbewahrung und Vernichtung. Die Erhebung von Kontaktdaten ist nur in den in der Verordnung geregelten Fällen verpflichtend. Es müssen nur die Daten angegeben werden, die vorhanden sind. Wenn also jemand keine E-Mail-Adresse besitzt, muss diese auch nicht angegeben werden; die Einrichtung kann dennoch genutzt werden. Soweit sich Besucherinnen oder Besucher weigern, Name und Anschrift anzugeben, sind sie vom Zugang auszuschließen.

Das Erhebungsdatum und die -uhrzeit sind neben der Einrichtung von Löschroutinen auch für die Nachverfolgbarkeit von Bedeutung. Der Speicherungszeitraum von vier Wochen ist erforderlich, um eine effektive Rückverfolgbarkeit von Infektionen auch praktisch umsetzen zu können. Diese Frist ist auch angemessen, da vor dem Hintergrund der Inkubationszeit des Virus, des bis zum Behandlungsbeginn verstreichenden Zeitraums und der sodann erforderlichen Anordnung und Durchführung einer Testung ein erheblicher Teil der Speicherfrist bereits verstrichen sein kann, bevor das zuständige Gesundheitsamt Maßnahmen zur Rückverfolgung überhaupt einleiten kann. Eine kürzere Frist würde sodann die Rückverfolgbarkeit erheblich einschränken. Eine längere Frist ist vor dem Hintergrund des bisher bekannten Pandemieverlaufs nicht erforderlich.

Die Regelung zur Kontaktdatenerhebung in Absatz 2 wird durch § 28a Absatz 4 IfSG ergänzt, dessen Bestimmungen im Landesrecht nicht zu wiederholen sind. Danach haben die Verantwortlichen sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushängung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die zuständigen Stellen (nach § 10 Gesundheitsdienstgesetz sind dies die Kreise und kreisfreien Städte) sind berechtigt, die erhobenen Daten anzufordern, soweit dies zur Kontaktnachverfolgung nach § 25 Absatz 1 IfSG erforderlich ist. Die Verantwortlichen sind in diesen Fällen verpflichtet, den zuständigen Stellen die erhobenen Daten zu übermitteln. Eine Weitergabe der übermittelten Daten durch die zuständigen Stellen oder eine Weiterverwendung durch diese zu anderen Zwecken als der Kontaktnachverfolgung ist ausgeschlossen. Die den zuständigen Stellen übermittelten Daten sind von diesen unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Kontaktnachverfolgung nicht mehr benötigt werden.

Nach Satz 5 sind Personen, die in Rahmen einer Erhebung nach dieser Verordnung Kontaktdaten angeben, zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet. Die vorsätzliche Angabe falscher Kontaktdaten stellt nach § 21 Absatz 2 eine Ordnungswidrigkeit dar.

Wer nach der Verordnung Kontaktdaten erhebt, muss auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfüllen. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung von Informationspflichten nach Artikel 13 DSGVO, die Einhaltung von Löschregeln nach Artikel 17 DSGVO und die Erfüllung technisch-organisatorischer Anforderungen nach Artikel 32 DSGVO.

Zu § 5 (Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Eine Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2014, I-20 U 131/13). Der Veranstaltungsbegriff ist sehr weit gefasst: Dazu zählen unter anderem private Feiern aller Art, Unterrichtsformate, bestimmte Kulturangebote wie Kino- oder Theateraufführungen und Großveranstaltungen wie Volksfeste und Festivals. Zusammenkünfte von 2 Personen stellen keine Veranstaltung dar.

Bei der Zulassung von Veranstaltungen gilt nunmehr folgende Differenzierung:

- Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen sind untersagt;
- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 10 Personen zulässig, und zwar unabhängig davon, ob sie außerhalb oder innerhalb geschlossener Räume stattfinden;
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind unzulässig;
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 100 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume zulässig;
- Bei Veranstaltungen in privaten Räumen sind – abweichend von dem generellen Kontaktverbot in § 2 Absatz 4 – nur 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig.

Maßgeblich ist jeweils die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besucher, nicht dagegen die Künstlerin oder der Künstler, die Ausstellerin oder der Aussteller, die Verkäuferin oder der Verkäufer und des Personals.

Der Begriff „in geschlossenen Räumen“ in § 5 bedeutet im Sinne dieser Verordnung, dass die Räumlichkeiten bauliche Begrenzungen haben. Das ist immer bei Gebäuden der Fall, die Wände und ein Dach aufweisen. Das gilt aber auch für geschlossene Zelte. Hier wird die natürliche Frischluftzufuhr unterbunden. Veranstaltungen in Zelten, die drei geöffnete Seiten haben, sind hingegen solche „außerhalb geschlossener Räume“.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die – über die allgemeinen Anforderungen aus § 3 hinausgehenden – zusätzlichen Voraussetzungen, die bei jeder Veranstaltung im öffentlichen Raum (d.h. nicht im privaten Wohnraum oder Garten nach Absatz 6) zu

erfüllen sind. Sie sind nach Satz 2 nur zulässig, sofern die Voraussetzungen eines der Absätze 3 bis 5 erfüllt sind. Diese Absätze kategorisieren Veranstaltungen nach bestimmten Veranstaltungstypen. Je nach Veranstaltungstyp und den damit einhergehenden infektionsspezifischen Gefährdungen variieren die Zulässigkeitsvoraussetzungen. Die Differenzierung dient dazu, Veranstaltungen mit geringeren Gefährdungen im größeren Umfang zuzulassen. Außerdem dürfen Veranstaltungen im öffentlichen Raum nach Satz 2 nicht der Unterhaltung dienen. In diesen Fällen ist das mit dem Infektionsschutz abzuwägende Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Durchführung der Veranstaltung generell von geringerem Gewicht. Zu Veranstaltungen zur Unterhaltung zählen auch Familienfeiern einschließlich Zusammenkünften nach Bestattungen; ausgenommen sind die Beerdigungszeremonie und der Trauergottesdienst, bzw. säkulare Äquivalente, die nach den Vorgaben des § 13 möglich sind.

Darüber hinaus gelten nach Satz 3 stets folgende Voraussetzungen:

Nach Nummer 1 ist ein Hygienekonzept zu erstellen.

Nach Nummer 2 ist grundsätzlich Tanzen auf Veranstaltungen untersagt. Diese Regelung soll verhindern, dass sich durch die Bewegung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim ausgelassenen Feiern eine mögliche Infektion ausbreitet. Diese Regelung betrifft nicht die Ausübung des Tanzsportes gemäß § 11. Profitanz wird ermöglicht. Hier ist bei einer Risikobewertung ein anderer Maßstab als gegenüber Amateuren oder beim Tanz als Freizeitbeschäftigung anzulegen. Profis haben schon aus beruflichen Gründen andere Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen, weil sie mit dem Tanz ihren Lebensunterhalt verdienen. Das Interesse an einer Nichterkrankung berührt bei ihnen somit die wirtschaftliche Existenz. Darüber hinaus sind auch die Hygienekonzepte der Berufsgenossenschaften zu berücksichtigen.

Dem gleichen Zweck dient die Einschränkung nach Nummer 3, wonach Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen nur unter strengeren Regelungen stattfinden dürfen. Daher dürfen das Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten vor Publikum nur alleine oder berufsmäßig unter strengen Voraussetzungen ausgeübt werden. Für Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker wäre ein Verbot eine besondere Härte, der mit dieser Privilegierung bereichsspezifisch begegnet wird. Sie ist im Übrigen auch epidemiologisch gerechtfertigt, da Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaft besonders vertraut sind und im Rahmen der Erwerbstätigkeit sich in der Regel der besonderen Verantwortung sehr bewusst sind.

Diese Regelung gilt für Darbietungen vor Publikum, über § 12a auch für den außerschulischen Gesangs- und Instrumentalunterricht und über § 13 auch für das Singen und Musizieren im religiösen Kontext. Proben ohne Publikum werden ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Der Gemeindegesang im Gottesdienst bleibt unzulässig, da es sich bei den anwesenden Personen nicht um einen gleichbleibenden Personenkreis handelt. Beim Spielen bestimmter Instrumente und Gesangsdarbietungen reicht das grundsätzliche Abstandsgebot nicht aus, um eine Ansteckungsgefahr hinreichend zu verringern. Beim Singen und dem Gebrauch von Blasinstrumenten sind daher grundsätzlich erhöhte Mindestabstände einzuhalten und im Hygienekonzept bereichsspezifische Punkte zu berücksichtigen. Verschiedene wissenschaftliche Studien und Handlungsempfehlungen gehen dabei regelmäßig davon aus, dass Mindestabstände zwischen den Akteuren von bis zu 2,5 Meter zur Eindämmung von Infektionsrisiken ausreichend sind. Gegenüber dem Publikum ist dieser Abstand auf 4 Meter erhöht, um Infektionsrisiken gegenüber dem Publikum zusätzlich zu minimieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten, die nicht sitzend wahrgenommen werden. Da sich hier ein fester Teilnehmerkreis über längere Zeit an einem oder gemeinsam an einem sich ändernden Ort aufhält und die Abstandsregelungen nur teilweise eingehalten werden, gelten für diese Veranstaltungen (z.B. Kranzniederlegungen zu Gedenktagen, Gemeinschaftsarbeiten in Vereinen) besonders strenge Anforderungen. In der aktuellen Entwicklung zeigt sich, dass insbesondere solche geschlossenen Veranstaltungen einen Infektionsherd für die Ausbreitung von COVID-19 darstellen können, wenn hier die Abstandsregeln nicht beachtet werden. Daher ist es geboten, für solche Veranstaltungen die Teilnehmerzahl auf 10 Personen zu begrenzen. Auch die Erhebung der Kontaktdaten ist hier geboten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt Veranstaltungen mit Marktcharakter wie etwa Flohmärkte, Weihnachtsmärkte oder Jahrmärkte (mit Ausnahme von Wochenmärkten). Solche Veranstaltungen sind vorerst untersagt. Bei solchen Veranstaltungen bewegen sich eine wechselnde Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter Beachtung des Abstandsgebotes. Die Untersagung dieser Art von Veranstaltungen dient der Beschränkung der Kontakte.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Hier befindet sich ein fester Teilnehmerkreis über einen längeren Zeitraum auf festen Sitzplätzen. Durch die festen Sitzplätze kann zum einen die Einhaltung des Abstandsgebotes im Vergleich zu sich bewegenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern besser sichergestellt werden. Außerdem wird die Zahl der Interaktionen zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern reduziert.

Grundsätzlich ist die Einhaltung des Abstandsgebotes ein wesentlicher Bestandteil der Prophylaxe. Als Alternative hierzu wird die Möglichkeit zugelassen, dass bei Einhaltung einer geeigneten Sitzplatzanordnung (z.B. Schachbrettmuster) die Kapazität der Säle besser genutzt werden kann. Diese Abweichungsmöglichkeit besteht allerdings nur für Sitzplätze, nicht für ggf. zugelassene Stehplätze. Für diese gilt stets das Abstandsgebot. Die Voraussetzung liegt vor, wenn die Sitzplätze vor, hinter und neben einer Besucherin oder einem Besucher frei bleiben. Dabei reicht es bei versetzten Sitzplätzen aus, wenn einer der beiden vorderen bzw. hinteren Plätze freibleibt, vorzugsweise derjenige Sitzplatz in Blickrichtung auf die Bühne oder Leinwand. Weitere Voraussetzung ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; außerdem sind die individuellen Sitzplätze aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit zu erfassen. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dabei keine selbständig durchsetzbare und bußgeldbewehrte Verpflichtung, sondern Bedingung dafür, den Mindestabstand unterschreiten zu dürfen.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 6 sind Veranstaltungen im privaten Wohnraum oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum, insbesondere Gärten, (der sogenannte private Raum) mit 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, wenn die Voraussetzungen erfüllt werden, die analog für Veranstaltungen im öffentlichen Raum mit Gruppenaktivitäten ohne Sitzplätze gelten. Das sind insbesondere das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1, die Hygienestandards nach § 3 Absatz 2, die Regeln für Toiletten nach § 3 Absatz 4, und die allgemeinen Voraussetzungen für Veranstaltungen nach § 5 Absatz 2.

Zu Absatz 7

Absatz 7 normiert für bestimmte Veranstaltungen und Einrichtungen Ausnahmen von den Vorgaben aus Absätzen 1 und 2 sowie von den Vorgaben des § 3. Bei diesen Veranstaltungen gilt lediglich das allgemeine Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1 sowie das Gebot aus § 2 Absatz 2, Kontakte nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Darüberhinausgehende Hygienemaßnahmen sind in eigener Verantwortung zu treffen. Zu den ausgenommenen Veranstaltungen zählen bspw. Übungen der Feuerwehren. Ebenfalls unter diese Ausnahme fallen Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild, einschließlich der An- und Abreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Diese Jagden dienen der Seuchenprävention (z.B. afrikanische Schweinepest) und dem Schutz vor Wildschäden in der Land- und Forstwirtschaft und damit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit. Um die Wintereinlagerung der Boote zu ermöglichen, wird in Nummer 4 insbesondere die Kontaktbeschränkung nach § 2 Absatz 4 auf zwei Haushalte aufgehoben. Umfasst ist das Slippen und Kranen; für weitere Bootsarbeiten an Land gelten dagegen die allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 gibt es keine Personenbegrenzung bei unaufschiebbaren Veranstaltungen von Parteien und Wählergruppen. Die allgemeinen Anforderungen nach Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3 sind ebenso einzuhalten wie die Hygienestandards in § 3.

Zu § 6 (Versammlungen)

In Abgrenzung zu den allgemeinen Veranstaltungen, für die § 5 gilt, regelt § 6 die Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts.

Zu Absatz 1

Aufgrund der konstituierenden Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG für die freiheitlich demokratische Grundordnung werden vorhandene Beschränkungen hier nicht weiter verschärft. Allerdings bleibt die grundsätzlich zulässige Teilnehmerzahl auf 1.500 Personen bei Versammlungen unter freiem Himmel und 750 Personen bei Versammlungen in geschlossenen Räumen begrenzt. Entsprechend dem Gesamtkonzept der Verordnung sind die grundlegenden Gebote aus § 2 Absatz 1 Satz 1 (Abstandsgebot) sowie gemäß § 3 Absatz 2 (allgemeine Anforderungen) zu gewährleisten.

Die noch vorhandenen Beschränkungen, die über die letzten Monate kontinuierlich gelockert werden konnten, müssen aber beibehalten werden. Hier gilt im Übrigen das reguläre Versammlungsrecht.

Zu Absatz 2

Die Erhebung von Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Versammlungen in geschlossenen Räumen entspricht den Regelungen in § 5 Absatz 3 und 5 für Veranstaltungen.

Auch bei Eilversammlungen ist es den Organisatorinnen und Organisatoren noch möglich, ein zumindest grundlegendes Hygienekonzept zu erstellen. Für sog. Spontanversammlungen, die sich aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bilden, wäre die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzepts jedoch eine verfassungsmäßig unzulässige Beschränkung, da sie faktisch unmöglich gemacht würden. Diese sind daher ausgenommen. Die praktische Bedeutung dieser Versammlungen ist jedoch gering.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2a Absatz 1 ab einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen unter freiem Himmel bzw. über 10 Personen in geschlossenen Räumen verpflichtet. Angesichts ihrer herausragenden verfassungsrechtlichen Bedeutung sollen Versammlungen auch weiterhin mit einer größeren Teilnehmerzahl zulässig sein können und nicht in gleichem Maße den strengen Kontaktbeschränkungen anderer Lebensbereiche unterworfen werden müssen. Um dies zu erreichen bedarf es aus Infektionsschutzgründen anderer, geeigneter Maßnahmen wie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ab einer bestimmten Teilnehmerzahl. Unter Berücksichtigung des kommunikativen Aspekts von Versammlungen sind Rednerinnen und Redner von dieser Pflicht befreit.

Die epidemiologische Bewertung von ausreichenden Schutzmaßnahmen bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter nach § 5 Abs. 5 gilt für Versammlungen mit Sitzungscharakter entsprechend.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die zuständigen Behörden die zulässigen Versammlungen im Einzelfall beschränken, d.h. mit Auflagen versehen, oder gänzlich untersagen können, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung nicht zulassen. Zudem können die zuständigen Behörden Versammlungen, deren Teilnehmerzahl laut Anzeige über die in Absatz 1 genannte Teilnehmerzahl hinausgeht, genehmigen, wenn die konkreten Umstände eine unter epidemiologischen Gesichtspunkten zu verantwortende Durchführung einer Versammlung zulassen.

Zu § 7 (Gaststätten)**Zu Absatz 1**

Gaststätten sind grundsätzlich nach Satz 1 zu schließen. Das gilt sowohl für den Gastraum im Gebäude selbst als auch im Außenbereich. Nur der Außenverkauf von Speisen und Getränken ist zulässig.

Wegen der mit exponentieller Dynamik gestiegenen Zahl der mit dem Coronavirus infizierten Personen bedarf es schnellstmöglich einer erheblichen Reduzierung von Kontakten. Ohne eine weit gefächerte Kontaktbeschränkung droht eine akute Gesundheitsnotlage und eine Überforderung des Gesundheitssystems. Hierzu dienen die zahlreichen Einschränkungen in dieser Verordnung bei Reisen, Freizeiteinrichtungen oder beispielsweise auch bei der Kontaktbeschränkung an sich. Nach Einschätzung des Verordnungsgebers gehören auch die Gaststätten zu den Betrieben, die es zu schließen gilt, um die Möglichkeit der Übertragung des Virus zu reduzieren. Der Betrieb von Gaststätten birgt ein hohes Übertragungsrisiko des Coronavirus, selbst wenn die Gäste mit Abstand zueinander sitzen und entsprechend dem geforderten Hygienekonzept die Gastwirtin oder der Gastwirt erhöhte Anforderungen an die Sicherheit für seine Beschäftigten und seine Gäste umzusetzen hat. Jede Bewegung innerhalb der Gaststätte, sei es durch neue Gäste, sei es durch anwesende Gäste oder sei es durch die Beschäftigten selbst, birgt die erhöhte Gefahr einer Übertragung. Aber auch der Weg zu und die Nutzung der Sanitäranlagen selbst stehen im besonderen Fokus bei der Übertragbarkeit des Virus. In der Vergangenheit hat es Infektionsherde in Gaststätten gegeben. Trotz des Eingriffs in die Grundrechte der Betroffenen wird die Maßnahme insgesamt als verhältnismäßig angesehen. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung insgesamt aber auch insbesondere der besonders vulnerablen Gruppen überwiegt die wirtschaftlichen Einbußen, die dadurch für die betroffenen Branchen entstehen. Was eine Gaststätte ist, ergibt sich aus § 1 des Gaststättengesetzes.

Betriebskantinen, die gemäß § 25 GastG nur der Bewirtung der eigenen und auch als solcher namentlich bekannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienen und wo die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist, dürfen nach Satz 2 Nummer 1 weiterhin öffnen. Damit die Arbeit in den Betrieben fortgeführt werden kann, bedarf es auch der Versorgung der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken nach Satz 2 Nummer 2 wird zugelassen, weil eine Übertragung des Virus beim Außerhausverkauf geringer ist, sofern die Gäste beim Abholen der Speisen und Getränke Abstand halten. Dabei dürfen die Gäste die Gasträume nicht betreten. Tische und Stühle – (auch) im Außenbereich der Gaststätte – dürfen nicht für den Verzehr verwendet werden. Sie sind wegzuräumen oder für die Benutzung zu sperren. Wo der Gast seine Speisen oder Getränke verzehrt, ist ihm unbenommen, sofern es nicht in der Gaststätte erfolgt. In sogenannte Drive-In-Restaurants findet ein Außerhausverkauf statt. Beim Außerhausverkauf ist darauf zu achten, dass Personenansammlungen vermieden werden. Auch hier gilt es, das Abstandsgebot nach Absatz 1 einzuhalten. Ein Betreten der Gaststätte nur für den Abholenden zwecks Abholung der Speisen oder Getränke ist erlaubt.

Damit auch Gaststätten die Bewirtung übernehmen können und damit Cateringbetrieben gleichgestellt werden, dürfen sie in Satz 2 Nummer 3 nur insoweit geöffnet bleiben. Das gilt jedoch nur für solche wenigen Veranstaltungen, die nach § 5 zugelassen sind. Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen wie alle Art von Familienfeiern, sind von § 5 nicht erfasst und erlauben den Gaststätten daher nicht nach Nummer 3 zu öffnen.

Beherbergungsbetriebe dürfen nach Satz 2 Nummer 4 für ihre Hausgäste - und nur für diese - Speisen und Getränke wie zum Frühstück oder Abendbrot anbieten. Mit dem Begriff Hausgäste wird im Zusammenhang mit einem Beherbergungsbetrieb klargestellt, dass nur die Beherbergungsgäste bewirtet werden können, die der Beherbergungsbetrieb nach § 17 noch beherbergen darf.

Für die Autobahnraststätten und Autohöfen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes gibt es nach Satz 2 Nummer 5 eine Ausnahmeregelung. Das dient dazu, dass den Kraftfahrern eine Grundversorgung zur Verfügung steht, die auch die Sanitärbereiche umfasst. So wird der Warentransport gewährleistet. Die Autobahnraststätten und Autohöfe sind für jedermann geöffnet.

Satz 3 enthält besondere Voraussetzungen für diejenigen Gaststätten, die nach den Ziffer 3 bis 5 noch in ihren Gaststätten Gäste bewirten dürfen. Hier bedarf es weiterhin eines Hygienekonzeptes und der Erhebung der Kontaktdaten und Ziffer 3 soll dem übermäßigen Alkoholkonsum entgegen wirken. Nach Ziffer 4 muss das Hygienekonzept weiterhin dem Gesundheitsamt angezeigt werden, sofern beabsichtigt ist, gleichzeitig mehr als 50 Gäste zu bewirten.

Satz 4 und 5 regeln aufgrund des stark gestiegenen Infektionsgeschehens eine Maskenpflicht sowohl für Gäste als auch für das Bedienungspersonal im gesamten Bereich der Gaststätte, also Innen- und Außenbereiche, Tresen- und Sanitärbereiche. Die Pflicht gilt demnach insbesondere beim Betreten und Verlassen der Gaststätte, beim Warten auf Zuweisung eines Platzes, bei der Bestellung am Tresen oder beim Gang zu und von den Sanitärräumen. Am Tisch ist die Maskenpflicht für Gäste nicht vorgesehen. Hier sitzen die Gäste längere Zeit an ihrem Platz. Ebenso wenig muss das Küchenpersonal außerhalb von Gasträumen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Das gleiche gilt – insofern vergleichbar mit dem Einzelhandel –, wenn sich die Beschäftigten beispielsweise durch eine geeignete Trenn- und Schutzwand vor einer möglichen Tröpfchen- und Aerosolübertragung von den Gästen schützen können. Die Anforderungen an die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung richten sich nach § 2a Absatz 1; damit sind insbesondere Masken mit Ausatemventil verboten.

Die allgemeinen Anforderungen an die Hygiene für jedermann, das Abstands- und Kontaktverbot nach § 2 und auch die allgemeinen Pflichten für Einrichtungen mit Publikumsverkehr nach § 3 gelten im Übrigen für alle noch geöffneten Gaststätten.

Zu Absatz 2

Zwar darf nach Satz 2 Nummer 2 der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken erfolgen. Hiervon macht Absatz 2 wieder eine Einschränkung beim Verkauf von Alkohol. Dieser ist zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr am Folgetag verboten. Dies gilt auch für gastronomische Lieferdienste wie beispielsweise Pizzaservice, die keine Gaststätten im Sinne von § 1 Gaststättengesetz sein müssen. Beim Außerhausverkauf ist darauf zu achten, dass Personenansammlungen vermieden werden. Auch hier gilt es das Abstandsgebot nach Absatz 1 einzuhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 verbietet die Öffnung von Diskotheken, Tanzlokalen und ähnlicher Einrichtungen, in denen zu Vergnügungszwecken getanzt wird. Als Schank- oder Speisewirtschaft gemäß § 1 Gaststättengesetz dürfen sie unter den Bedingungen

des § 7 agieren, d.h. ein Außerhausverkauf von Speisen und Getränken ist möglich. Der Alkoholverkauf ist ab 23.00 Uhr verboten.

Zu § 8 (Einzelhandel)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die speziellen Anforderungen für die Verkaufsstellen des Einzelhandels. Wegen der stark steigenden Infektionszahlen bedarf es wieder Vorgaben im Hinblick auf die Anzahl von Kundinnen und Kunden in den Geschäften. Die Steuerung erfolgt wieder über die Kundenzahl pro Quadratmeter. Einzig für Lebensmittelgeschäfte gibt es eine Ausnahme. In diesem für die Grundbedürfnisse der Bevölkerung wichtigen Bereich sollen Warteschlangen vermieden werden, die möglicherweise psychologisch ein übertriebenes Einkaufsbedürfnis (sog. Hamstern) von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen hervorrufen könnte. Überwiegend besteht ein Sortiment aus Lebensmitteln, wenn es über 50 % des Sortiments ausmacht. Bei der Berechnung der Verkaufsflächen wird sich an der baurechtlichen Rechtsprechung zu Verkaufsflächen im Zusammenhang mit der Großflächigkeit eines Handelsbetriebes im Sinne von § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Baunutzungsverordnung angelehnt.

Darüber hinaus muss ein Hygienekonzept im Sinne von § 4 Absatz 1 erstellt werden. Auch wenn keine Pflicht hierzu besteht, bietet es sich an, auf die Anzahl der Kontrollkräfte und deren Aufgaben zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung einzugehen. Als Kontrollkräfte können dabei auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftes eingesetzt werden, sofern sie dabei jedoch parallel zur Kontrolltätigkeit keine Verkaufs- und Beratungstätigkeit im Geschäft vornehmen. Bei Ein-Personenbetrieben (zum Beispiel inhabergeführte Einzelhandelsbetriebe ohne weiteres Personal oder Geschäften mit nur einer im Ladenlokal beschäftigten Person) kann die im Verkaufsraum anwesende Person sowohl die Kontroll- als auch die Verkaufstätigkeit wahrnehmen. Weiterhin wird vorgegeben, dass Möglichkeiten zur Handdesinfektion im Eingangsbereich vorhanden sind. § 8 gilt auch für die Verkaufsstellen bei Dienstleisterinnen und Dienstleistern und Handwerkerinnen und Handwerkern.

Satz 4 regelt das Verkaufsverbot von Alkohol zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr am Folgetag. Mit dem Genuss von Alkohol gehen besondere Gefahren einher. Seine enthemmende Wirkung führt häufig in Gruppen zu einer Unterschreitung des Abstandsgebotes und der Nichteinhaltung von Hygieneregeln. Dies soll aufgrund des fortschreitenden Infektionsgeschehens in der Nacht soweit wie möglich zumindest von gewerblicher Seite unterbunden werden. Wie auch beim Außerhausverkaufsverbot bei Gaststätten gemäß § 7 dürfen auch Verkaufsstellen wie beispielsweise Tankstellen oder Supermärkte keinen Alkohol in der Nacht verkaufen.

Zu Absatz 2

Weil in Einkaufszentren und Outlet-Centern Geschäfte konzentriert vorhanden sind, bedarf es in Absatz 2 besonderer Regelungen für deren Betreiberinnen und Betreiber, damit auch steuernd in die Flächen vor den einzelnen Geschäften eingegriffen wird. Hierzu müssen die Betreiberinnen und Betreiber dem zuständigen Gesundheitsamt ein Hygienekonzept vorlegen und sich genehmigen lassen, bevor das Einkaufszentrum oder das Outlet-Center betrieben werden darf. Ihre Verpflichtung, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten, ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für Kundinnen und Kunden sowie das Personal auf denjenigen Flächen, auf denen mit Kundinnen und Kunden Kontakte entstehen können. Dies betrifft auch Theken- und Tresenbereiche. Das Ausweiten der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um dem aktuellen Infektionsgeschehen Rechnung zu tragen. In Sozial- und Gemeinschaftsräumen, die ausschließlich dem Personal zugänglich sind, gilt diese Pflicht nicht. Darüber hinaus ist Personal von der Maskenpflicht befreit, wenn dieses beispielsweise durch eine geeignete Trenn- und Schutzwand vor einer möglichen Tröpfchen- und Aerosolübertragung durch Kundinnen oder Kunden geschützt ist. Mit dem Betreten der Verkaufsfläche (Eingangstür) und während des gesamten Aufenthaltes in Verkaufs- und Warenausgabestellen des Einzelhandels, in abgeschlossenen Verkaufsständen und in überdachten Verkehrsflächen von Einkaufszentren sowie auch Wochenmärkten haben Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Pflicht wurde erweitert auf den Bereich vor den Verkaufs- und Warenausgabestellen und deren Parkplätze. Damit ist der unmittelbare Nahbereich der Eingänge gemeint.

Näheres zu der Mund-Nasen-Bedeckung findet sich in § 2a Absatz 1. Die Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhaber sowie die Betreiberinnen und Betreiber des Einkaufszentrums oder des Outlet-Centers haben im Rahmen ihres Hausrechtes mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die Kundinnen und Kunden ihrer Verpflichtung nachkommen. Die Ausübung des Hausrechtes bedeutet, dass sie notfalls den Aufenthalt der Kundinnen und Kunden in dem Geschäft oder dem Einkaufszentrum bzw. Outlet-Center beenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Kundinnen und Kunden gibt, die nach § 2a Absatz 1 Satz 5 nicht verpflichtet sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermöglicht die Öffnung unter Auflagen und Bedingungen, die zur Aufrechterhaltung des Infektionsschutzes erforderlich sind. Damit sind z.B. Spielecken in Einkaufszentren gemeint. Angebote der Kinderbetreuung im Einzelhandel und damit vergleichbare Angebote sind erlaubnisfrei und unterliegen keiner gesonderten gesetzlichen Beschränkung. Für diese Angebote ist ein Hygienekonzept zu erstellen, sodass die Infektionsgefahr durch das Zusammentreffen von Kindern in diesem Rahmen angemessen gesteuert werden kann. Zudem sind die Kontaktdaten zu erfassen.

Zu § 9 (Dienstleistungen)

§ 9 gilt für Dienstleistungen, die von Dienstleisterinnen und Dienstleistern, Handwerkerinnen und Handwerkern, Gesundheitshandwerkerinnen und Gesundheitshandwerkern erbracht werden. In der Überschrift wird der Oberbegriff „Dienstleistungen“ verwendet. Inhaltlich ist damit keine Veränderung zur früheren Überschrift „Dienstleisterinnen und Dienstleister, Handwerkerinnen und Handwerker“ verbunden.

Zu Absatz 1

Grundsätzlich ist die Erbringung von Dienstleistungen zulässig. Angesichts der aktuellen Situation (siehe Begründung Allgemein) bedarf es jedoch Einschränkungen. Das gilt nicht für Dienstleistungen ohne Körperkontakt. Bei diesen eher sachbezogenen Leistungen wie denen eines Dachdeckers, Installateurs oder Schornsteinfegers ist der Abstand zum Kunden von ca. 1,5 Metern unproblematisch einhaltbar. Die Dienstleisterin oder der Dienstleister nimmt die Tätigkeit ohne die Zuarbeit der Kundinnen und Kunden wahr. Für diese Tätigkeiten gelten nur die Voraussetzungen und Anforderungen nach § 2 und § 3.

Bei personenbezogenen Leistungen, speziell bei denjenigen, die innerhalb des Mindestabstandes von 1,5 Metern ausgeführt werden, geht der unmittelbare Kundenkontakt mit stark erhöhten Risiken einer Übertragbarkeit des Corona-Virus einher. Hier bedarf es weiterhin infektiologisch bedingter Vorgaben. Die bisherige Einschränkung, nur solche Dienstleistungen mit Körperkontakt zuzulassen, die medizinisch oder pflegerisch notwendig sind, entfällt hingegen. Die sich abflachenden Infektionszahlen und der „Seitwärtstrend“ in Schleswig-Holstein rechtfertigen eine Gleichbehandlung mit denjenigen Dienstleistungen, die nur ausnahmsweise zulässig waren. Notwendige Voraussetzung bei körpernahen Dienstleistungen ist, dass sowohl die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer als auch die Kundinnen und Kunden eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 tragen müssen. Mit dem Begriff „soweit“ wurde eine Bedingung formuliert. Sofern bei der Dienstleistung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird – ein höheres Schutzniveau ist natürlich möglich – ist die körpernahe Dienstleistung unzulässig. Der Dienstleisterin oder dem Dienstleister droht ein Bußgeld nach § 21 Absatz 1 Nummer 16, auch wenn nur die Kundin oder der Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt. Die Leistung darf in diesem Verweigerungsfall nicht erbracht werden. Zu den Sonderregelungen bei Tätigkeiten im Gesicht des Kunden wird auf Absatz 2 verwiesen. Auf die Verhängung eines Bußgeldes für die Kundinnen oder Kunden wird verzichtet. Darüber hinaus wird die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes nach § 4 Absatz 1 und zur Kontaktdatenerhebung nach § 4 Absatz 2 normiert. Sofern ergänzende arbeitsschutzrechtliche Vorgaben gemacht werden, sind diese zu beachten (§ 3 Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 2

Dienstleisterinnen und Dienstleister, haben besondere Voraussetzungen zu erfüllen, wenn sie am Gesicht der Kundin oder des Kunden tätig sind. Mit der Formulierung „abweichend von Absatz 1“ wird klargestellt, dass die Verpflichtung der Kundin oder des Kunden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, nicht gilt, weil dies naturgemäß bei Tätigkeiten an ihrem oder seinem Gesicht nicht möglich ist. Solche Tätigkeiten sind zwar grundsätzlich zulässig, jedoch nur sofern besondere Schutzmaßnahmen die Übertragung des Coronavirus ausschließen. In diesem Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt besteht eine hohe abstrakte Gefahr für das Übertragungsrisiko des Coronavirus. Je länger der Gesicht-zu-Gesicht-Kontakt dabei andauert, desto stärker steigt die Gefahr für eine Übertragung. Kennzeichnend für das SARS-CoV-2 Coronavirus ist nämlich seine Verbreitung über Tröpfchen, die beim Husten, Niesen oder Sprechen besonders übertragen werden (siehe auch § 2a Absatz 1). Eine Mund-Nasen-Schutzmaske (FFP-Maske ohne Ausatemventil; höherwertig als der medizinische Mund-Nasen-Schutz [sogenannte Operationsmaske]) stellt beispielsweise eine solche geforderte Schutzmaßnahme dar, sofern sie durch eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschild bzw. -visier ergänzt wird. In dieser Kombination werden die Voraussetzungen an die besonderen Schutzmaßnahmen erfüllt, die die Übertragung des Coronavirus im Sinne von § 9 Satz 1 ausschließen. Was eine solche Mund-Nasen-Schutzmaske konkret ist, lässt sich auf den Internetseiten des Robert-Koch-Instituts und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Erfahrung bringen. Ein Tragen der medizinischen sogenannten FFP2- oder FFP3-Masken mit Auslassventil ist dabei nicht gestattet. Sie schützt die Kundinnen und Kunden nicht. Nähere Ausführungen zum alltäglichen Gebrauch solcher Masken über einen Zeitraum von 30 Minuten hinaus finden sich in den DGUV Regeln 112-190, vom Spitzenverband Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. Auf die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) wird hingewiesen. Nicht zu verwechseln ist die Mund-Nasen-Schutzmaske mit der Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2a Absatz 1. Sie reicht nicht aus und stellt insofern keine besondere Schutzmaßnahme nach Satz 1 dar.

Die strengen Anforderungen nach Satz 1 gelten nach Satz 2 nicht in den Fällen, in denen aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bei der Kundin oder beim Kunden eine fachgerechte Ausführung der erbetenen Tätigkeit nicht erfolgen kann. Beispielsweise kann es notwendig sein, dass eine hörgeschädigte Kundin oder ein hörgeschädigter Kunde das Lippenbild der Hörakustikerin oder des Hörakustikers sehen muss. Hier bedarf es jedoch annähernd ähnlich effektiver Schutzmaßnahmen.

Besondere Regelungen für die Gesundheits- und Heilberufe sind in dieser Verordnung nicht notwendig. Die Vorgaben ergeben sich bereits aus deren eigenen Regularien.

Zu Absatz 3

Der Betrieb des Prostitutionsgewerbes und die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt werden weiterhin untersagt. Das Verbot wurde mit der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 14. September 2020 aufgehoben. Zum damaligen Zeitpunkt gab es viel geringere Infektionszahlen als aktuell. Für die damalige Aufhebung sprachen das Gebot der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit. Der Bereich der Prostitution war einer der wenigen, die seit Anfang der Pandemie verboten waren. Im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Abwägung hatten im September die Bedenken, die für ein weiteres Verbot stritten, zurückzustehen, nämlich unter anderem das mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt verbundene erhöhte Übertragungsrisiko mit dem Coronavirus und die in der Praxis kaum mögliche Nachverfolgung von Kunden.

Nunmehr hat sich die Situation verändert. Die Infektionszahlen haben weiterhin ein hohes Infektionsniveau mit einer landesweiten 7-Tages-Inzidenz von 50. Es bedarf weiterhin einer erheblichen Reduzierung von Kontakten. Ohne eine weit gefächerte Kontaktbeschränkung droht eine akute Gesundheitsnotlage und eine Überforderung des Gesundheitssystems. Zu diesen weit gefächerten Maßnahmen gehört auch das Verbot im Bereich der Prostitution.

Was ein Prostitutionsgewerbebetrieb ist, ergibt sich aus § 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Zu § 10 (Freizeiteinrichtungen)**Zu Absatz 1**

Freizeiteinrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Zum Publikumsverkehr zählt nicht der Besuch gemäß § 12a zugelassener außerschulischer Bildungsangebote in Freizeiteinrichtungen.

Diese Regelung dient der Kontaktminimierung. Als Beispiele zählen die in § 10 Absatz 1 genannten Einrichtungen. Bibliotheken und Archive gelten nicht als Freizeiteinrichtungen im Sinne des Absatzes 1. Lottoannahmestellen, die ihr Angebot als Nebensortiment in den Verkaufsstellen vertreiben, sind keine Wettannahmestellen im Sinne dieser Verordnung und dürfen geöffnet bleiben. Zu Freizeiteinrichtungen, die zu schließen sind, zählen im Übrigen auch Autokinos, Tierparks, Zoos und Wildparks und Aquarien. Für die Außenbereiche von Tierparks, Zoos und Wildparks gibt es in Absatz 2 eine Öffnungsklausel. Die Vorführungen in Autokinos sind zudem in der Regel nach § 5 untersagt, da es sich um Veranstaltungen handelt, die der Unterhaltung dienen. Neu aufgenommen wurden in Nummer 6 die Sonnenstudios. Diese Einrichtungen waren nach Auffassung der Landesregierung schon bisher als Freizeiteinrichtungen zu schließen. Aus Gründen der Klarstellung wurden die Sonnenstudios nun ausdrücklich geregelt. Die Aufrechterhaltung der Schließung von Sonnenstudios ist auch weiterhin gerechtfertigt, um die Kontakte, die im Zusammenhang des Besuches eines Sonnenstudios entstehen, zu minimieren. Eine Ungleichbehandlung zu körpernahen Dienstleistungen ist gerechtfertigt, da bei vielen körpernahen Dienstleistungen die Kundinnen und Kunden auf die Tätigkeit der Dienstleisterin oder des Dienstleisters angewiesen sind, um die Dienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Außenbereiche von Tierparks, Wildparks und Zoos. Bei diesen Einrichtungen handelt es sich zwar um Freizeiteinrichtungen nach Absatz 1. Die Schließung zielt jedoch nur auf die geschlossenen Räume ab. Die Außenbereiche können unter den in Absatz 2 geregelten Bedingungen geöffnet werden. Eine Öffnung dieser Bereiche ist geboten, da sich diese Bereiche in ihrer Nutzung nicht von öffentlichen Parks und Grünanlagen unterscheiden. Dies gilt allerdings nur, wenn die Zahl der Besucher pro begehbare Wegfläche begrenzt ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht den Besuch von nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 geschlossenen Einrichtungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen. Solche Schulveranstaltungen dienen im Übrigen nicht der Unterhaltung im Sinne des § 5. Die Kohorten dürfen sich beim Besuch der Einrichtungen nicht vermischen.

Zu Absatz 4

Frei zugängliche Spielplätze unter freiem Himmel werden aus sozialen Gründen von Absatz 1 ausgenommen. Für Spielplätze ist nach Satz 2 ein Hygienekonzept zu erstellen. Um hier pragmatische und umsetzbare Lösungen vor Ort zu erreichen, hat das Sozialministerium „Handlungsempfehlungen zur Umsetzung in den Kommunen“ veröffentlicht.

Zu § 11 (Sport)

§ 11 regelt die Ausübung von Sport innerhalb und außerhalb von Sportstätten, draußen und drinnen. Als Sport im Sinne des § 11 zählt auch Tanzen einschließlich Balletttanz.

Zu Absatz 1

Bei der Regelung von Sport war es notwendig, die Ausübung von Sport in Gruppen weitgehend einzuschränken. Die Vorschrift umfasst sowohl Freizeit- als auch Breiten-, Leistungs- und Spitzensport. Sport kann zukünftig nur noch in folgenden drei möglichen Konstellationen ausgeübt werden: Entweder treibt jemand alleine Sport oder zusammen mit den Personen seines eigenen Haushaltes oder es treiben zwei Personen aus zwei unterschiedlichen Haushalten gemeinsam Sport.

Der Sport darf dabei sowohl innerhalb als auch außerhalb von Sportanlagen ausgeübt werden, soweit die Anlagen nicht nach Absatz 2 geschlossen werden. Es spielt auch keine Rolle, ob es sich um eine Sportanlage mit geschlossenen Räumen handelt.

Für die Ausübung von Sport gelten zudem die allgemeinen Regelungen der Verordnung. So gelten insbesondere das Abstandsgebot aus § 2 Absatz 1, das Kontaktverbot aus § 2 Absatz 4 und die Regelungen zur Schließung von Gemeinschaftsräumen aus § 3 Absatz 4 Satz 2. Zuschauerinnen und Zuschauer haben keinen Zutritt zu Sportanlagen.

Zu Absatz 2

Fitnessstudios und vergleichbare Einrichtungen werden geschlossen. In diesen Einrichtungen üben mehrere Personen gleichzeitig Sport in geschlossenen Räumen aus. Zudem bewegen sich die Personen in einem Fitnessstudio zwischen den einzelnen Sportgeräten. Aufgrund der sportbedingten erhöhten Atmung besteht hier das besondere Risiko, dass sich Aerosole von möglicherweise infizierten Personen verbreiten und andere Personen anstecken könnten. Auch Personaltraining in Fitnessstudios ist untersagt.

Schwimm- und Spaßbäder werden geschlossen. Dies liegt daran, dass diese Einrichtungen zwingend die Nutzung von Gemeinschaftsräumen wie z.B. Umkleiden und Duschen voraussetzen. Dabei lässt es sich nicht vermeiden, dass eine Vielzahl von Besuchern diese Einrichtungen zeitgleich oder in kurzen zeitlichen Abständen nutzen.

Schwimmbecken zur medizinischen Rehabilitation sind keine „Schwimmbäder“ im Sinne dieser Vorschrift. Ebenso sind Trainingsgeräte in Physiopraxen zur medizinischen Rehabilitation keine „Fitnessstudios“.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die schon bisher bestehende Ausnahmemöglichkeit für bestimmte Sportlerinnen und Sportler. Neu aufgenommen wurde eine Ausnahme für Rehasport. Bei der Ausnahmemöglichkeit für Kader sind auch Nachwuchskader mit umfasst.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt eine Ausnahme, um professionelle Sportausübung zu ermöglichen.

Zu § 12 (Bildungseinrichtungen und -angebote)**Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen. Von der Verordnungsermächtigung umfasst sind auch Regelungen zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf dem Weg von ihrer Wohnung zur Schule und zurück. Möglich sind auch Regelungen über Teilbereiche des Schulweges, etwa von der nächsten Haltestelle bis zum Schulgelände. In der Rechtsverordnung können auch von § 12 abweichende Pflichten von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern oder anderen Personen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, sowie Pflichten zum Einhalten von Mindestabständen oder von Gruppengrößen geregelt werden. Auch können Abweichungen von § 18 Absatz 1 für Fahrten in Schulbussen geregelt werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung wie beispielsweise das Abstandsgebot nach § 2 Absatz 1 und das Kontaktverbot nach § 2 Absatz 4 für Schulen und Hochschulen nicht gilt.

Zu § 12a (Außerschulische Bildungsangebote)

Das Angebot der außerschulischen Bildungsangebote wird angesichts der aktuellen Infektionslage eingeschränkt.

Zu Absatz 1

Außerschulische Angebote umfassen sämtliche Bildungsangebote und Bildungsstätten, die nicht unter § 12 fallen. Dazu zählen zum Beispiel das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume, Einrichtungen zur Berufsvorbereitung, Volkshochschulen und andere Einrichtungen der Weiterbildung, Einrichtungen zur Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Fahrschulen, Musikschulen, Bibliotheken, Familienbildungsstätten und andere qualifizierte Anbieter. Dabei gelten neben den Vorgaben nach § 2 die allgemeinen Einschränkungen nach § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.

Soweit es sich bei Unterrichtsangeboten um Veranstaltungen handelt – dies wird häufig der Fall sein –, sind die Vorgaben von § 5 zu beachten. Eine Abweichung vom Regelfall betrifft beispielsweise Bildungsangebote mit nur 2 Personen, einer oder einem Unterrichtenden und einer Kundin oder eines Kunden. In einem solchen Fall gilt die Verweisung auf § 5 nicht, da Zusammenkünfte von 2 Personen keine Veranstaltung im Sinne von § 5 sind. Das betrifft beispielsweise den Musikeinzelunterricht.

Für Sportangebote in außerschulischen Bildungseinrichtungen gilt auch § 11 zu berücksichtigen. Bei den anderen Bildungsangeboten kann vom Abstandsgebot abgewichen werden, wenn gemäß Satz 2 Nummer 1 der Bildungszweck dies erfordert und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder entsprechend in ihrem Schutzniveau vergleichbare Maßnahmen ergriffen werden. Eine solche Abweichung vom Abstandsgebot, den der Bildungszweck erfordert, ist zum Beispiel beim praktischen Fahrunterricht gerechtfertigt. Innerhalb eines Kraftfahrzeuges lässt sich der Abstand von 1,5 Metern nicht einhalten. Dafür müssen aber dem Anlass gemäß angemessene besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Ausreichend ist es, wenn alle Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2a Absatz 1 tragen. Mit vergleichbar wirksamen Schutzmaßnahmen ist insofern gemeint, dass nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (eine sogenannte Operationsmaske) trägt, so dass bei den übrigen Fahrzeuginsassinnen und Fahrzeuginsassen auf eine Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden kann. Dazu, was unter einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu verstehen ist, siehe die Seiten des Robert Koch-Instituts und des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie die weiteren Ausführungen zu § 2a Absatz 1 und § 9.

Eine weitere Abweichung vom Abstandsgebot ist – im Gegensatz zur bisherigen Regelung unabhängig vom Bildungszweck – bei Gruppen gerechtfertigt, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen sehr langen Zeitraum nahezu unverändert zusammenbleiben. Der Mindestzeitraum wird dabei mit 5 Monaten vorgegeben. Hintergrund für diese Regelung ist die Vergleichbarkeit mit der Kohortenbildung in Schulen. Von Nummer 2 werden beispielsweise die Angebote der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung erfasst. Auszubildende, die im Unterricht einer Berufsschule ohne Abstand zusammensitzen können, müssen ihn dann auch nicht im Rahmen des berufspraktischen Teils einhalten. Wie in der Schule sind sie über einen sehr langen Zeitraum zusammen. Um den Ausnahmecharakter der Norm zu verdeutlichen, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, anders als bisher, mindestens 8 Stunden in der Woche zusammen verbringen. Ebenfalls von der Nummer 2 sind Integrationskurse erfasst.

Gastronomische Angebote sind auch in außerschulischen Bildungseinrichtungen nach § 7 grundsätzlich unzulässig. Sofern dort gewohnt wird, gilt § 17 zusätzlich zu beachten.

Sofern Ministerien für die außerschulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Absatz 3 Handreichungen auf ihren Internetseiten veröffentlichen, haben sie empfehlenden Charakter.

Zu Absatz 2

Bildungsveranstaltungen sind Bildungsangebote mit mehr als zwei Personen. Außerschulische Bildungsveranstaltungen werden untersagt, soweit sie bei typisierender Betrachtung überwiegend der Freizeitgestaltung dienen. In diesen Fällen ist die Beeinträchtigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zumutbar.

Unzulässig sind zum Beispiel Handwerks- und Gymnastikkurse an Volkshochschulen und Gruppenangebote für Amateure in Musikschulen. Von dem Verbot nicht erfasst sind beispielsweise solche Angebote, die in einem beruflichen Zusammenhang stehen, wie zur Vorbereitung auf Meisterprüfungen, Sachkundeprüfungen, Unterrichtsnachweise oder solche, die im Rahmen der Ausbildung oder zur beruflichen Fort- und Weiterbildung erfolgen. Auch Sprachkurse und Fahrunterricht bleiben erlaubt. Zulässig ist weiterhin auch der Einzelunterricht in privaten und öffentlichen Musikschulen, da es sich nicht um Bildungsveranstaltungen handelt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu § 13 (Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Bestattungen)**Zu Absatz 1**

Sämtliche rituellen Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind in Analogie zu den Teilnehmerzahlen aus § 5 Absatz 5 mit bis zu 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gestattet. Für größere Veranstaltungen ist eine Genehmigung erforderlich. Es gelten die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- *Einhaltung des Abstandsgebotes,*
- *Einhaltung der Husten- und Niesetikette,*
- *Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,*
- *an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,*
- *für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.*

Zudem gelten bei rituellen Veranstaltungen die Vorgaben von § 5 Absatz 2 Satz 3 Nummern 1 bis 3. Dies sind:

- *Die Veranstalterin oder der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;*
- *es darf nicht getanzt werden;*
- *in geschlossenen Räumen finden Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen nur unter den besonderen Voraussetzungen der Nummer 3 statt (z.B. Gesang durch den Kantor).*

Zudem sind spätestens bei Beginn der rituellen Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.

Von der Einhaltung des Mindestabstands aus § 2 Absatz 1 kann bei rituellen Veranstaltungen unter denselben Voraussetzungen abgesehen werden wie bei Veranstaltungen mit Sitzungscharakter nach § 5 Absatz 5 Sätze 3 und 4. Erforderlich ist dafür eine geeignete Sitzplatzanordnung (Schachbrettmuster) und das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen durch alle Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer; außerdem sind die individuellen Sitzplätze aus Gründen der besseren Nachverfolgbarkeit zu erfassen.

Zu Absatz 2

Für Bestattungen sowie Trauerfeiern auf Friedhöfen und in Bestattungsunternehmen gelten dieselben Vorgaben wie für rituelle Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Zur Trauerfeier gehört die eigentliche Zeremonie, nicht aber eine anschließende Bewirtung.

Zu § 14 (Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Krankenhäuser)**Zu Absatz 1**

§ 14 Absatz 1 definiert die Anforderungen an Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen. Das für Gesundheit zuständige Ministerium kann ergänzende Empfehlungen veröffentlichen. Externe Personen im Sinne des § 14 Absatz 1, Satz 3, Nummer 2 sind solche Personen, deren Aufenthalt in der Einrichtung nicht aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Dies können sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner sein, als auch beispielsweise Dienstleisterinnen und Dienstleister wie Lieferantinnen und Lieferanten oder Friseurinnen und Friseure.

Sofern zubereitete Speisen in Kantinen oder Kiosken verabreicht werden, sind sie Gaststätten nach dem Gaststätten-gesetz. Es gelten die Voraussetzungen gemäß § 7 dieser Verordnung. Der Betrieb dieser Einrichtungen ist damit aktuell unzulässig.

Für reine Betriebskantinen und die tägliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner gilt § 7 nicht. Hier gelten nur die allgemeinen Pflichten für Betreiberinnen und Betreiber nach § 3 sowie die allgemeinen Vorschriften für jede und jeden nach § 2. Das Abstandsgebot ist einzuhalten. Betriebskantinen sind solche, die Speisen nur an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verabreichen. Sofern externe Gäste hinzukommen, sind es gemäß § 25 Gaststättengesetz keine Betriebskantinen mehr.

Zu Absatz 2

Für die Kinderbetreuung in Mutter-/Vater-Kind-Einrichtungen ist ein Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Rahmen des Regelbetriebes unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die Anzahl der gleichzeitig gemeinsam zu betreuenden Kinder und die Teilnehmerzahl insgesamt bei Trennung in einzelne Gruppen festlegt.

Zu § 14a (Krankenhäuser)

In § 14a werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. In der Pandemie haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung der Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen bzw. Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch während der Pandemie so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit einzelne COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

Zu Absatz 3 und 4

In Absatz 3 und 4 wird die sogenannte Ampel definiert. Bei niedrigen Infektionszahlen und einer niedrigen Inanspruchnahme der stationären Versorgung, müssen die Kapazitäten der normalen Versorgung ausreichen (weiße Stufe). Dies entspricht den Vorhaltungen des Absatzes 2. Steigen die Infektionszahlen an und ist in der Folge eine höhere Inanspruchnahme der stationären Kapazitäten zu erwarten, wird das Ministerium feststellen, dass größere Kontingente an Intensivbetten freizuhalten sind. In der grünen Stufe sind dieses insgesamt 25% der Intensivkapazitäten mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung, bezogen auf die von den Krankenhäusern am 1. März 2020 im Intensivregister gemeldeten Intensivkapazitäten. In der weißen und grünen Stufe können die Kapazitäten auch im Cluster übergreifend bereitgestellt werden, d.h. die Versorgung kann sich auf ein oder mehrere Krankenhäuser innerhalb eines Clusters konzentrieren. Bei einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen sind – wiederum nach Feststellung des Ministeriums – die Intensivkapazitäten auf 45% aufzustocken. Im jeweils notwendigen Ausmaß müssen elektive Behandlungen dann ausgesetzt werden. Innerhalb eines Clusters sowie mit geeigneten Kliniken außerhalb des Clusters, wie z. B. Beleg- und Fachkrankenhäuser, können Kooperationen eingegangen werden, um die Versorgungssituation zu verbessern. Dieses hat keine Auswirkungen auf die jeweiligen Versorgungsaufträge wie sie im Feststellungsbescheid verfügt sind.

Für die unter Absatz 2 genannten Krankenhäuser wird das Ministerium in seiner Funktion als Krankenhausplanungsbehörde die Feststellungsbescheide der Krankenhäuser um die bereit zu haltenden Intensivkapazitäten im Rahmen der Ampel ergänzen. Damit ist diese Aufgabe Teil des staatlichen Versorgungsauftrages.

Zu § 15 (Einrichtungen und Gruppenangebote der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Gefährdetenilfe sowie Frühförderstellen)

Wesentliche Regelungstatbestände, dieses Bereiches die in der Vergangenheit über Erlasse des Landes bzw. Allgemeinverfügungen getroffen wurden, sind hier normsystematisch als Voraussetzungen des Betriebes in die Verordnung definiert. Darüber hinaus ergehen über die zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere durch das für Gesundheit zuständige Ministerium, weiterhin zu beachtende Hinweise und Empfehlungen (vgl. § 2 Absatz 3).

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden parallel wesentliche allgemeingültige Regelungen für die voll- und teilstationäre Pflege sowie für Gruppenangebote zur Betreuung Pflegebedürftiger nach dem SGB XI, insbesondere im Sinne von Unterstützungsangeboten im Alltag nach § 45a SGB XI i.V.m. der Landesverordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (Alltagsförderungsverordnung - AföVO) vom 10. Januar 2017 (GVBl. Schl.-H. S. 9), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 358), oder durch Gruppenangebote ambulanter Dienste nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 SGB XI getroffen. Ambulant pflegerisch versorgte Wohnformen, wie z.B. betreutes Wohnen, werden nicht erfasst, da es sich bei diesen um privates Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgung durch ambulante Dienste handelt.

Im Wesentlichen werden die notwendigen Mindestregelungen beschrieben, die gemäß § 2a Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Corona-BekämpfVO erforderlich sind.

Die erfassten Einrichtungen, Dienste und Angebote haben nach Nummer 1 ein individuelles Hygienekonzept nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 zu erstellen, welches im Falle von stationären Einrichtungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens und des Selbstbestimmungsrechts der versorgten Personen insbesondere auch verhältnismäßige Regelungen zur Ermöglichung des Betretens durch externe Personen in den Einrichtungen vorsieht. Externe Personen sind solche Personen, deren Aufenthalt in der Einrichtung nicht aufgrund einer stationären Betreuung oder pflegerischen Versorgung erforderlich ist. Dies können sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner sein, als auch bspw. Dienstleisterinnen und Dienstleister wie Lieferantinnen und Lieferanten oder Friseurinnen und Friseure.

Die nach § 36 Absatz 1 IfSG zur Vorhaltung von Hygieneplänen verpflichteten Einrichtungen und Dienste haben im Übrigen ihre Hygienepläne entsprechend anzupassen (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 5). Mit dem Bestandteil des Hygienekonzeptes zu Besuchen (Besuchskonzept) ist vor allem den grundrechtlich verbürgten Selbstbestimmungs- und Teilhaberechten der Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen in angemessenem Umfang Rechnung zu

tragen. Es wird auf insoweit auch auf die Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) vom 17. Juli 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 402), geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), zur grundsätzlichen Gewährleistung dieser Rechte hingewiesen, insb. §§ 1, 14 und 16 SbStG.

Das für Gesundheit zuständige Ministerium hat u.a. hierzu Handlungsempfehlungen veröffentlicht, die zuvor über den Erlass zum Erlass von Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen vom 5. Juni 2020 – VIII 40 23141/2020 Anwendung fanden. Diese Empfehlungen sind über Absatz 6 i.V.m. § 2 Absatz 3 weiterhin zu beachten. Dies gilt insbesondere für Besuchskonzepte.

Das einrichtungsindividuelle Besuchskonzept sollte auf der Grundlage einer Güter- und Interessenabwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflegebedürftigen Personen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes (Risikobewertung) insbesondere Regelungen treffen, die:

- sicherstellen, dass nur so vielen Besucherinnen und Besuchern Zugang gewährt wird, dass Abstands- und Hygienevorschriften sicher eingehalten werden können, und durch ein Zugangs- und Wegekonzept zur Minimierung von Begegnungen beitragen;
- die Dokumentation der Besuche sicherstellen;
- Anforderungen an geeignete gesonderte Besuchsräume sowie an Besuche in Bewohnerzimmern beschreiben;
- die Nutzung eines zum Einrichtungsgelände gehörenden Außengeländes unter Einhaltung der gebotenen Hygienestandards ermöglichen.

Auch im jeweiligen Hygienekonzept insbesondere von Tagespflegeeinrichtungen und Gruppenangeboten nach der AföVO ist vorzusehen, dass nur so viele Personen betreut werden, dass der generell einzuhaltende Mindestabstand nach § 2 Absatz 1 eingehalten werden kann.

Nummer 2 stellt klar, dass externe Personen (s.o.), die die Einrichtungen bzw. Gruppenangebote betreten, nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen der Verordnung grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben, die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung beziehungsweise teilstationär oder im Gruppenangebot versorgten Pflegebedürftigen selbst aber grundsätzlich nicht.

Nummer 3 bestimmt, dass bei Einrichtungen mit Besuchsverkehr, wie auch Pflegeeinrichtungen etc., entsprechend § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten zu erheben sind.

Nummer 4 übernimmt aus den bisherigen Erlass- bzw. Allgemeinverfügungsregelungen das Betretensverbot für einschlägig symptomatische externe Personen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft zur Einhaltung der Infektionshygiene Vorgaben zur diagnostischen Symptomabklärung bei (Wieder-) Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine stationäre Einrichtung sowie zur Einzelunterbringung von vor Ort symptomatisch werdenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Wegen der besonderen Vulnerabilität der betroffenen Personen sind Verstöße dagegen bußgeldbewehrt.

Satz 1 gilt für das Auftreten entsprechender Symptomatik (Verdachtsfall) bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung. Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen (Verdachtsfälle) sind danach in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (ggf. Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Einzelunterbringung endet wiederum, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen und keine anderweitigen medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

Satz 2 gilt im Verdachtsfall für die Aufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner oder die erneute Aufnahme von Bewohnerinnen oder Bewohnern nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einem sonstigen auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung.

Zu Absatz 3

Gemäß Absatz 3 gelten die in Absatz 1 geregelten Vorgaben hinsichtlich der Erstellung eines Hygienekonzepts (einschließlich Besuchsregelungen), dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Externe, der Erhebung von Kontaktdaten sowie dem Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen für Wohneinrichtungen der Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe entsprechend. Die Ausnahmen aus § 5 Absatz 7 Nummer 3 gelten für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe entsprechend, soweit nicht besonders vulnerable Personen betroffen sind. Die Frage, ob es sich um eine besonders vulnerable Person handelt, ist anhand der Hinweise des RKI und einschlägiger medizinischer Quellen zu beurteilen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anforderungen an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten. In Werkstätten, Tagesförderstätten und Tagesstätten kann der Betrieb unter Auflagen stattfinden. Voraussetzung dazu ist die Erstellung eines Hygienekonzepts gemäß § 4 Absatz 1, das dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist. Die im Hygienekonzept nach § 4 Absatz 1 zu regelnden Maßnahmen können in den nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 IfSG erforderlichen einrichtungsbezogenen Hygieneplan aufgenommen werden. Nähere Anforderungen und die Ausgestaltung des Hygienekonzepts regelt die Handreichung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren „Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein“, die nach Absatz 6 zu beachten ist. Für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt ein Betretungsverbot entsprechend Absatz 1 Nummer 4.

Zu Absatz 5

Gemäß Absatz 5 ist auch für Frühförderstellen die verpflichtende Erstellung eines Hygienekonzepts, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Externe und während Therapien bzw. Maßnahmen sowie das Betretungsverbot für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen vorgeschrieben.

Zu Absatz 6

Über Absatz 6 wird klargestellt, dass das zuständige Ministerium in dem sensiblen Bereich nach § 15 bereits Gebrauch gemacht hat und diese Empfehlungen über § 2 Absatz 3 von besonderer Bedeutung sind. Insbesondere wird auf die folgenden Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung hingewiesen:

- Robert Koch-Institut: „Kriterien zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Isolierung“.
- Robert Koch-Institut: „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“.
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Pflege“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege - Maßnahmen zur schrittweisen Öffnung der Tagespflegeeinrichtungen“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Muster-Hygienekonzept i.S.d. § 4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Handlungsempfehlungen als Mindestvorgaben für ein Besuchskonzept in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und stationären Gefährdetenhilfe“
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren: „Öffnung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesförderstätten sowie Tagesstätten in Schleswig-Holstein – Regelbetrieb unter Auflagen“

Das Sozialministerium stellt seine jeweils aktuellen Empfehlungen und Hinweise auf der Website der Landesregierung zur Verfügung. Weitergehende spezifische Vorgaben und Maßnahmen, insbesondere um dem jeweiligen aktuellen Infektionsgeschehen versorgungsbereichsspezifisch zu begegnen und den Betrieb der betroffenen Versorgungsbereiche in einem dem Infektionsgeschehen angemessenen Umfang aufrechterhalten zu können, können im Bedarfsfall regionsspezifisch durch die zuständigen Behörden vor Ort getroffen werden (§ 20 Absatz 2 Satz 1).

Sofern das zuständige Ministerium gemäß § 2 Absatz 3 Handreichungen auf ihren Internetseiten veröffentlicht, haben sie empfehlenden Charakter.

Zu § 16 (Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe)**Zu Absatz 1**

§ 16 regelt die Voraussetzungen für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, soweit diese Einrichtungen nicht bereits den Vorgaben des IfSG als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG unterfallen.

Einrichtungen und Angebote nach Absatz 1 sind unter den Voraussetzungen des § 5 zulässig. Hier erfasst sind grundsätzlich auch die Angebote der Familienzentren sowie die Angebote der Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz oder der frühkindlichen Bildung.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe müssen auch unter den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Aus Infektionsschutzgesichtspunkten essentiell ist auch hier die Aufstellung von Hygienekonzepten nach § 4 Absatz 1 als Voraussetzung auch dieser Angebote. Der Träger der Maßnahme soll prüfen, ob und welche Maßnahmen zum Infektionsschutz zumutbar und durchführbar sind (Bsp. Mund-Nase-Bedeckung als Voraussetzung zur Teilnahme, physische Barrieren, kleinere Gruppen). Damit kann der räumlichen, personellen und teils konzeptionellen Möglichkeiten und Grenzen dieser Angebote Rechnung getragen werden. Hinsichtlich etwaiger Teilnehmer- und Kontaktbeschränkungen ist ein Verweis auf die allgemeinen Regelungen der Verordnung sinnvoll und sachgerecht.

Aufgrund der Breite möglicher Angebote und möglicher räumlicher und inhaltlicher Konstellationen, regelt Absatz 1 auch, dass Ausnahmen vom Abstandsgebot möglich sind, wenn der Zweck des Angebotes dies erfordert. Trägerinnen und Träger sind so flexibel und können situations- und einzelfallgerecht Angebote planen. Für alle Angebote gilt ein Verbot von Aktivitäten, die eine besondere Aerosolbildung begünstigen oder bewirken. Die Beschränkungen für Gesang und Tanz aus § 5 sind zu beachten.

Zu Absatz 2

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die vorwiegend der Freizeitgestaltung dienen, sind vor dem Hintergrund der aktuellen Notwendigkeiten zur Kontaktminimierung untersagt. Nicht vorwiegend der Freizeitgestaltung dienend und damit zulässig bleiben Angebote, die der Stärkung der Erziehungskompetenz oder der frühkindlichen Bildung dienen, sowie Angebote des präventiven Kinder- und Jugendschutzes sowie der frühen Hilfen.

Zu Absatz 3

Soweit nach § 45 SGB VIII betriebserlaubte Einrichtungen betrieben werden, sind hier die nach § 36 IfSG vorzuhaltenden Hygienepläne maßgebend, sodass diese Einrichtungen nach Absatz 3 von den Regelungen der Verordnung ausgenommen werden. Die Verpflichtung aller Mitarbeitenden in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Erziehungshilfe über § 2a Absatz 3 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung geht indes an Erfordernissen der praktischen Arbeit in Jugendhilfe-Einrichtungen vorbei. Die Regelung des § 2a Absatz 3 ist auch hinsichtlich ihrer Ausnahmen für Arbeit mit Kindern in Einrichtungen nicht anwendbar, da es einen festen Arbeitsplatz, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich aufhalten, aufgrund der Tätigkeit nicht gibt.

Im Rahmen von Fachinformationen des Landesjugendamtes wird hier nochmal empfohlen werden, dass im Rahmen von Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen und Erziehungshilfeeinrichtungen alle erwachsenen Personen – und somit auch die pädagogischen Fachkräfte – eine Mund-Nasenbedeckung tragen, wo immer dies möglich ist. Dabei können die pädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der Kinder mit Blick auf das Kindeswohl situationsabhängig, z.B. zur gezielten Sprachförderung oder beim Streitschlichten und Trösten der Kinder, vorübergehend auf das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Im Kontext von Erziehungshilfeeinrichtungen kommt hinzu, dass der Arbeitsplatz gleichzeitig zuhause und Rückzugsort der dort lebenden Kinder ist. Der Weg der Empfehlung und Beratung über die gegebenen Strukturen der Jugendhilfe erscheint hier sachgerecht und angemessen, um Infektionsschutz, Kinderschutz und pädagogische Erfordernisse miteinander in Einklang zu bringen.

Zu Absatz 4

Nach Absatz sollen die Regelungen zur Maskenpflicht in Schulen auch in Horten gelten, die sich auf dem Schulgelände befinden. Die für Schulen geltenden Ausnahmen finden entsprechende Anwendung. Dabei sind die Kohorten von der Einrichtungsleitung zu definieren. Den in § 2 Absatz 2 der Schulen-Coronaverordnung genannten Unterrichtsräumen entsprechen die Horträume, den dort genannten an der Schule tätigen Personen entsprechen die im Hort tätigen Personen.

Zu § 17 (Beherbergungsbetriebe)

Beherbergungsbetriebe dürfen zu touristischen und anderen privaten Zwecken nicht mehr geöffnet sein. Wie aus § 17 Nummer 3 ersichtlich ist, dürfen Gäste nur noch zu beruflichen, medizinischen oder zu zwingenden sozial-ethischen Zwecken beherbergt werden. Mit der engen Ausnahme des Sozial-Ethischen sind beispielsweise unabweisbare Übernachtungen anlässlich von Bestattungen oder bei der Sterbebegleitung gemeint. Bei den medizinischen Gründen ist neben der eigenen Betroffenheit auch beispielsweise die Begleitung von minderjährigen Kindern unter 14 Jahren bei einem Krankenhausaufenthalt mit erfasst.

Der Grundrechtseingriff ist zur Vermeidung einer Gesundheitsnotlage angemessen. Auf die Ausführungen zu A. Allgemein wird verwiesen. Die Beschränkung der Beherbergung auf bestimmte Personengruppen ist in diesem Fall das mildeste Mittel. Die Einschränkung der Beherbergung stellt einen Beitrag dazu dar, Kontakte auf das notwendige Maß zu beschränken. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkung der Beherbergung in anderen Bundesländern und die stark eingeschränkte Möglichkeit zu Auslandsreisen dazu führen, dass sich Touristen in den Gebieten konzentrieren, in denen touristische Reisen mit Unterbringung noch möglich sind. Würde also Schleswig-Holstein die touristische Beherbergung zulassen, würde dies zwangsläufig zu vermehrten Reisen nach Schleswig-Holstein führen. Die damit einhergehenden vermehrten Kontakte und höhere Menschendichte würden zwangsläufig zu erhöhten Ansteckungsgefahren führen. Hygienekonzepte und die allgemeinen Regelungen zum Schutz der Ausbreitung der Pandemie würden eine Ansteckungsgefahr lediglich reduzieren, aber nicht gänzlich ausschließen.

Eine Differenzierung nach dem Zweck der Beherbergung ist aus Gleichbehandlungsgründen gerechtfertigt, da die Untersagung der Unterbringung für Gäste, die aus beruflichen, medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Gründen reisen, einen schwerwiegenderen Eingriff darstellen würde im Vergleich zu touristisch oder aus anderen privaten Zwecken Reisenden.

Die Vorschrift gilt für sämtliche Beherbergungsbetriebe wie beispielsweise Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, privat und gewerblich vermietete Ferienwohnungen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime und vergleichbare Einrichtungen. Eigentümer von Zweitwohnungen, die ihre eigene Häuslichkeit nutzen, stellen keinen Beherbergungsbetrieb im Sinne von § 17 dar. Das gleiche gilt für Mieter von Zweitwohnungen, die ihre Zweitwohnung auf Grundlage von langfristig abgeschlossenen Mietverträgen selbst nutzen. Vergleichbar hierzu sind auch Campingplätze und Wohnmobilstellplätze unter besonderen Bedingungen kein Beherbergungsbetrieb und zwar nur dann nicht, wenn dort dauerhaft gecamped wird. In Anlehnung an das Bauordnungsrecht muss der Wohnwagen, das Wohnmobil, das Campingzelt oder das Campinghaus quasi als eine ortsfeste Anlage zu werten sein. Hiervon ist auszugehen, wenn sie unbewegt bleiben und der Stellplatz bzw. die Unterkunft langfristig, d.h. für mindestens fünf Monate, gemietet wird. In diesem Sinne sind auch Sportboothäfen keine Beherbergungsbetriebe, sofern die Liegeplätze langfristig vermietet werden.

Da nur der Gast weiß, ob er zu beruflichen oder zu medizinischen Zwecken eine Beherbergung aufsucht, wird von ihm eine Bestätigung verlangt, dass er nur aus diesen Gründen beherbergt werden soll. Eine falsche Bestätigung ist bußgeldbewehrt. Auch die Beherbergung trotz Kenntnis des Nichtvorliegens dieser Voraussetzungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Für Beherbergungsbetriebe gelten zunächst die allgemeinen Anforderungen des § 3:

- Einhaltung des Abstandsgebotes,
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette,
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände,
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge,
- für Toiletten gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4 Satz 1. Andere sanitäre Gemeinschaftseinrichtungen wie Sammelumkleiden, Duschräume, Saunen und Wellnessbereiches sind für den Publikumsverkehr zu schließen.

Sämtliche Beherbergungsbetriebe müssen zudem ein Hygienekonzept erstellen und Kontaktdaten erheben. Für beides gelten die allgemeinen Vorgaben nach § 4.

Gastronomische Dienste dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 7 angeboten werden. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 dürfen u.a. nur Hausgäste in der Beherbergung essen und trinken.

Zu § 18 (Personenverkehre)**Zu Absatz 1**

Die Regelung in Absatz 1 betrifft die Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (Bus, Bahn, Schiff, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein. Die Personenverkehre nach Absatz 1 umfassen insbesondere die Beförderung von Personen im Linienverkehr im Sinne von § 42 Personenbeförderungsgesetz. Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können. Es geht um die Befriedigung der Nutzerinnen und Nutzer nach Verkehrsnachfragen. Das Verkehrsmittel wird nicht auf diejenigen nach § 1 Personenbeförderungsgesetz begrenzt, sondern umfasst auch Eisenbahnen und Schiffe, sofern sie im Linienverkehr verkehren. Auch Flugreisen werden von Absatz 1 erfasst, sofern sie im Linienverkehr erfolgen. Das umfasst sowohl die Flugreisen zwischen Städten nach einem festgelegten Flugplan als auch Urlaubsflugreisen, unabhängig davon, ob die Urlauberin oder der Urlauber eine Pauschalreise bei einem Reiseveranstalter oder nur den Urlaubsflug gebucht haben. Bei grenzüberschreitendem Personenverkehr sind die Regelungen des jeweiligen Landes zu berücksichtigen.

Das Abstandsgebot im Sinne von § 2 Absatz 1 ist auch in allen Verkehrsmitteln möglichst einzuhalten. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nach Satz 1 zulässig. Sie sollten jedoch erst erfolgen, wenn wegen Belegung im ganzen Verkehrsmittel die Unterschreitung des Mindestabstandes notwendig wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes liegt daran begründet, dass die Kundinnen und Kunden auf die Beförderung im Linienverkehr angewiesen sind, um beispielsweise rechtzeitig zur Arbeit oder zur Schule gelangen zu können. Anderenfalls drohen Engpässe und Ansammlungen vor den Verkehrsmitteln ohne Einhaltung des Mindestabstandes, die epidemiologisch zu vermeiden sind. Auch lässt sich die Auslastung des jeweiligen Verkehrsmittels im Linienverkehr schwierig planen und eine kurzfristige Ausweitung des Angebotes kaum realisieren. Im Rahmen einer Abwägung ist ausnahmsweise die Unterschreitung des Abstandsgebotes erlaubt.

Die Regelung in Satz 2 verpflichtet die Nutzerinnen und Nutzer – im Regelfall die Passagiere – von Angeboten des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs (Bus, Bahn, Schiff, Flugzeuge, Schulbusse) und Taxen oder damit vergleichbare öffentliche Angebote in Schleswig-Holstein zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dabei wird dem Umstand besonders Rechnung getragen, dass Hygieneanforderungen und Abstände in den genannten Bereichen nicht in allen Konstellationen umfassend eingehalten werden können, um Mitpassagierinnen und Mitpassagiere, Fahrpersonal oder Kontrollpersonal und anderweitiges Personal, dass im öffentlichen Personennah- und Fernverkehr eingesetzt wird, zu schützen. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsteht dabei erst mit dem Betreten des Fahrzeugs bzw. an der geöffneten Tür desselben und gilt für die gesamte Fahrtdauer. Dies gilt auch für Passagierinnen und Passagiere in Fernzügen, Fernbussen oder Fähren, so lange sie sich auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein befinden. Die Ausnahmen gemäß § 2a Absatz 1 Satz 3 für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und Personen mit Beeinträchtigung sind dabei zu beachten.

Die Maskenpflicht richtet sich dabei an den Kunden- bzw. Nutzerkreis und nicht an das Fahrpersonal. Deren Schutz ist durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitsschutzes gesondert herzustellen und wird beispielsweise durch die Installation von besonderen Schutzvorrichtungen, z.B. durch Trennwände bereits heute sichergestellt.

Mit Satz 3 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Personennah- und -fernverkehr nicht in allen Fällen die Verpflichtung notwendig ist, Mund und Nase zu bedecken. Dies gilt beispielsweise in Schiffskabinen oder in den Fahrzeugen auf Autofähren, die über den Nord-Ostsee-Kanal oder zu den Nordseeinseln fahren, sofern sie ihre Fahrzeuge oder Kabinen nicht verlassen und somit keinen Kontakt zu weiteren Personen haben.

Im Übrigen finden gemäß Satz 4 die allgemeinen hygienischen Anforderungen für Einrichtungen mit Publikumsverkehr keine Anwendung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft Regelungen gewerblich angebotene Reiseverkehre im touristischen Bereich, die in Abgrenzung zu Absatz 1, nicht im Linienverkehr angeboten werden. Fahrten von Bürgerinnen und Bürger beispielsweise mit dem eigenen PKW zu touristischen Zwecken werden ausdrücklich nicht erfasst. Auch ist es ihr oder ihm nicht verboten zu reisen. Entscheidend für den touristischen Zweck ist die gewerbliche Zielrichtung der Anbieterin oder des Anbieters, nicht der Nutzungszweck der oder des einzelnen Reisenden. Es geht um Ausflugsfahrten im Sinne von § 48 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG), wobei die Verkehrsmittel nicht auf diejenigen des Personenbeförderungsgesetzes begrenzt sind. Neben den Reisebussen sind auch Bahnen, Schiffe und Flugzeuge von Absatz 2 erfasst. Ausflugsfahrten sind demnach Fahrten, die der Unternehmer nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Auch Gruppenreisen zu Erholungsaufenthalten im Sinne von § 48 Absatz 2 PBefG sind nach Absatz 2 verboten. Reiseverkehre zu touristischen Zwecken sind kraft ihrer Zielrichtung Veranstaltungen mit Freizeitcharakter. Solche sind in § 5 Absatz 2 Satz 2, da sie nicht der Unterhaltung dienen, mit Inkrafttreten der entsprechenden Corona-BekämpfVO seit dem 2. November 2020 verboten. Aufgrund der stark gestiegenen Infektionszahlen sollen alle nicht notwendigen Aktivitäten reduziert werden. Das gilt auch für nicht notwendige touristische Reisen. Entsprechend müssen die Gaststätten und die Beherbergungen dem Grunde nach schließen und das in allen Ländern. Gerade Reisebusse bieten solche seit dem 2. November 2020 nicht mehr gewollten touristischen Reisen an. § 18 Absatz 2 stellt das klar.

Auch sind weiterhin touristische Nutzungen von Kreuzfahrtschiffen bzw. die angebotenen Kreuzfahrten nicht erlaubt. Das Verbot gilt bereits seit dem Inkrafttreten der entsprechenden Corona-BekämpfVO vom 2. November 2020, weil Kreuzfahrtangebote in der Gesamtsumme als Beherbergungsbetrieb, Unterhaltungsveranstaltung und als Freizeiteinrichtung anzusehen sind, die nicht zulässig sind. Zudem gilt es, die Reisen zu touristischen Zwecken zu reduzieren. Das touristische Erlebnis steht bei Kreuzfahrten ausdrücklich im Vordergrund. § 18 Absatz 2 stellt das klar. Vom Verbot sind nicht Situationen erfasst, die der Abwehr einer Notlage dienen. Hier gilt der Vorrang des höherrangigen internationalen

Rechts, was auch das Recht der friedlichen Durchfahrt durch das Küstenmeer einschließlich des Nord-Ostsee-Kanals betrifft.

Zu § 19 (Kritische Infrastruktur)

Die Regelung der kritischen Infrastruktur ist notwendig, weil Erlasse auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes daran anknüpfen, ob Personen oder ihre Angehörigen zu kritischen Infrastrukturen gehören. Dies kann als Rechtsfolge nach sich ziehen, dass Notbetreuung für pflegebedürftige Angehörige oder für Kinder in Anspruch genommen werden kann.

Die Bereiche der kritischen Infrastrukturen sind in Absatz 2 enumerativ aufgeführt.

Zu § 20 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)

Zu Absatz 1

Absatz 1 gibt den Gesundheitsbehörden die Möglichkeit, auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 5 bis 18 der Verordnung zuzulassen. Diese Öffnungsmöglichkeit ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit erforderlich. Durch diese Befugnis können die Behörden unbillige Härten im Einzelfall verhindern.

Zu Absatz 2

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach § 28 IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen müssen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen.

Satz 2 nennt als Beispielfall Betretungsverbote zur Regulierung des Tagestourismus. So kann der Fall eintreten, dass es wetterbedingt zu einer großen Ansammlung von Tagestouristinnen und Tagestouristen kommt. Um der Ausbreitung eines möglichen Infektionsgeschehens vorzubeugen, kann es dann erforderlich sein, dass die zuständigen Behörden schnell steuernd eingreifen können.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 3 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Gesundheitsministerium mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Gesundheitsministerium hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

Zu § 22 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 20. Dezember 2020 außer Kraft. Aufgrund der mit der Verordnung verbundenen Grundrechtseingriffe ist es notwendig, dass die Einschränkungen nur so lange gelten, wie dies unbedingt erforderlich ist. Eine Geltungsdauer von wenigen Wochen für die Verordnung hat sich bewährt. Nach diesem Zeitraum lässt sich daher abschätzen, welchen Einfluss die getroffenen Maßnahmen auf die Entwicklung der Infektionszahlen haben.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 29. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201129_aenderung_corona_verordnung_hochschulen.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung*)
Vom 29. November 2020**

Aufgrund des § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 1. November 2020 (ersatzverkündet am 1. November 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 786) in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 8, 13, 16 und 17, Absatz 3 und Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Ge-

setzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung

Die Hochschulen-Coronaverordnung vom 31. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 31. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 783) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

*) Ändert LVO vom 31. Oktober 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-29

„(3) Praktische Lehrveranstaltungen und an Kunsthochschulen künstlerisches Arbeiten sind in Präsenz zulässig. Für diese Veranstaltungen gilt:

1. Es ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist.
2. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in Absatz 4 und 5 nichts anderes geregelt ist. Von der Einhaltung eines Mindestabstands kann in Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn er aus räumlichen Gründen oder wegen der Art der Lehrveranstaltung nicht durchgehend eingehalten werden kann und wenn an der Lehrveranstaltung eine Studierendengruppe teilnimmt, deren Mitglieder nicht gleichzeitig einer anderen Gruppe angehören, in der ebenfalls die Einhaltung des Mindestabstands nicht sichergestellt werden kann.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

c) Absatz 7 wird Absatz 6.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. November 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

„(1) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung gemäß Absatz 4 zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten;
3. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;
4. bei der Nahrungsaufnahme;
5. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist.“

b) Absatz 6 wird gestrichen.

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „30. November“ wird durch die Angabe „22. Dezember“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. November 2020 in Kraft.

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung zur Änderung der Hochschulen-Coronaverordnung vom 29. November 2020 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 28. Oktober befristete Maßnahmen für den November beschlossen, um die erheblich ansteigenden Corona-Infektionszahlen in Deutschland einzudämmen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Diesen Beschlüssen folgend, wurde für die Hochschulen, die ihren Lehrbetrieb für das Wintersemester 2020/21 nach den Erfahrungen des vorangegangenen Sommersemesters bereits als Hybridsemester geplant hatten, in der Hochschulen-Coronaverordnung weitreichende Maßnahmen getroffen, die vor dem Hintergrund des Infektionsschutzes den Präsenzlehrtbetrieb auf das für die Studierbarkeit der Studiengänge und einen erfolgreichen Studieneinstieg erforderliche Maß beschränkten und die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in den Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen ausweiteten.

Trotz der im Oktober gefassten Beschlüsse verzeichnete das Robert-Koch-Institut (RKI) am 26. November 2020 für Deutschland einen neuen Höchstwert von 22.268 Neuinfektionen binnen 24 Stunden. Auch das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein war und ist Teil dieser Wieder-Dynamisierung der Coronavirus-Pandemie. Die bundesweit getroffenen Maßnahmen zeigen zwar inzwischen insoweit erste Wirkung, als die exponentielle Anstiegskurve abgeflacht werden konnte, die erhoffte Trendwende konnte im November jedoch noch nicht erreicht werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Rahmen der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. November 2020 für die Hochschulen Folgendes beschlossen: „Hochschulen und Universitäten sollen grundsätzlich (mit Ausnahme insbesondere von Labortätigkeiten, Praktika, praktischen und künstlerischen Ausbildungsabschnitten und Prüfungen) auf digitale Lehre umstellen“.

Die beschlossenen Maßnahmen wurden in Schleswig-Holstein weitgehend schon mit der Hochschulen-Coronaverordnung vom 31. Oktober 2020 umgesetzt. Es bedarf daher keiner grundsätzlichen Änderung, sondern nur einer Nachsteuerung in kleinerem Umfang. Insbesondere wird die bisher geltende Ausnahme, nach der für Studierende im ersten Fachsemester Präsenzveranstaltungen und Veranstaltungen in Kohorten zulässig sind, abgeschafft.

Durch die Änderungsverordnung werden Ausnahmen vom Lehrbetrieb in digitaler Form nur in den Fällen zugelassen, in denen sie für ein erfolgreiches Absolvieren des Wintersemesters 2020/21 unabdingbar erforderlich sind. Dazu gehört, dass Prüfungen und praktische Lehrveranstaltungen in Präsenz zulässig bleiben. Grundsätzlich ist dabei eine

Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung lässt die Änderungsverordnung keine über die in der Verordnung vom 31. Oktober 2020 schon geregelten Ausnahmefälle (in sport- und musik-praktischen Veranstaltungen) hinausgehenden Ausnahmen für Studierende zu.

Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann bei praktischen Lehrveranstaltungen ebenfalls nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn aus räumlichen Gründen oder wegen der Art der Lehrveranstaltung die durchgehende Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist und es sich um eine feste Studierendengruppe handelt. Die Mitglieder der Studierendengruppe dürfen nicht mehreren Gruppen angehören, in denen auf die Einhaltung des Mindestabstands verzichtet werden muss.

Die Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung wurden an die geänderte Corona-Bekämpfungsverordnung angepasst.

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 30. November 2020 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/201130_corona_verordnung_schulen.html erfolgt.

**Landesverordnung
über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO)**

Vom 30. November 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-33

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28a Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 3 und 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung 29. November 2020 (ersatzverkündet am 29. November 2020 auf der Internetseite www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich; Begriff
der Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Diese Verordnung gilt für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 399).

(2) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase so zu bedecken, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen und Aerosolen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird; eine Bedeckung mit Hand oder Arm oder die Verwendung einer Maske mit Ausatemventil oder eines Visiers reicht nicht aus, soweit in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und dies glaubhaft machen können.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht
auf dem Gelände von Schulen

(1) Auf dem Gelände von Schulen ist im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schülern derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
2. Schülerinnen und Schüler in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mensa, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
3. Schülerinnen und Schüler beim Sportunterricht;
4. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei schulischen
Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

(1) Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes haben Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind

1. Schülerinnen und Schüler, soweit sie Sport ausüben;
2. Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckungspflicht auf Schulwegen

(1) Auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhofstestellen und der Schule haben Schülerinnen und Schüler eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 1 Absatz 2 zu tragen.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Schülerinnen und Schüler, soweit zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

§ 5

Erweiterte Mund-Nasen-Bedeckungspflicht in der Zeit vom 1. bis zum 19. Dezember 2020

(1) In der Zeit vom 1. bis zum 19. Dezember 2020 gilt eine erweiterte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wie folgt:

1. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterrichtsraum gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, wenn bei Abschlussprüfungen, mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
2. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem Schulhof und in der Mensa gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
3. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit sie Sport ausüben oder ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;

4. für Schülerinnen und Schüler ab der Sekundarstufe I entfällt die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhofstestellen und der Schule gemäß § 4 Absatz 2; sie sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nur dann ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts eingehalten wird.

(2) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gibt auf seiner Internetseite unter www.schleswig-holstein.de/maskenpflicht-schule die Kreise und kreisfreien Städte bekannt, in denen laut Feststellung des Robert Koch-Institutes eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) überschritten wird; die Nennung entfällt an dem Tag, an dem die 7-Tagesinzidenz den siebten Tag in Folge nicht mehr überschritten wird.

(3) In den gemäß Absatz 2 bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten finden die Regelungen des Absatzes 1 ab dem Tag der erstmaligen Nennung bis zum Ablauf des Tages der letztmaligen Nennung auch für die Primarstufe Anwendung.

(4) In den gemäß Absatz 2 bekannt gegebenen Kreisen und kreisfreien Städten findet in der Zeit vom 1. bis zum 19. Dezember 2020 für an Schulen tätige Personen die Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 keine Anwendung. Ausgenommen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 2 Absatz 1 sind:

1. Lehrkräfte im Unterrichtsraum für die Durchführung von Unterricht, wenn sie ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier tragen und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
2. an Schulen tätige Personen, die während ihrer Tätigkeit für gewöhnlich keinen oder nur selten Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
3. an Schulen tätige Personen, soweit sie ihre Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben.

§ 6

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkraft

(1) Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

1. im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird oder

2. mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.

(2) Die Schülerin oder der Schüler, welche oder welcher aufgrund der Entscheidung nach Absatz 1 vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorübergehend befreit ist, soll einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten.

§ 7

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. November 2020

Karin Prien
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-28

Begründung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Landesverordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Schulen (Schulen-Coronaverordnung - SchulencoronaVO) vom 30. November 2020 gemäß § 28a Absatz 5 Satz 1 IfSG

Trotz des seit Oktober 2020 deutschlandweit zu verzeichnenden deutlichen Anstiegs der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 konnte der Schulbetrieb in Schleswig-Holstein bislang weitestgehend in Präsenzunterricht fortgesetzt werden. Einen wichtigen Anteil hieran hat die im August 2020 eingeführte und im Oktober 2020 nach dem Ende der Herbstferien ausgeweitete Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen.

Das Robert-Koch-Institut (RKI) meldet mit Stand vom 26. November 2020 einen Stand von 22.268 Fällen binnen eines Tages, was ein hohes Niveau darstellt. Der bundesweite 7-Tages-Inzidenzwert ist auf 137,8 gestiegen. Vor vier Wochen lag der Wert bei 104,9. Anfang Oktober lag der Wert bei 15,3. In Schleswig-Holstein liegt die 7-Tages-Inzidenz bei 47,9 im Vergleich zu 46,1 vor vier Wochen. Auch das Infektionsgeschehen in Schleswig-Holstein ist mithin Teil dieser Wiederdynamisierung der Coronavirus-Pandemie.

Da die mit der Verbreitung des Coronavirus-SARS-CoV-2 verbundene Gefährdungslage insbesondere für die Gesundheit von Menschen, die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und ebenso für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs weiterhin fortbesteht, ist an der bestehenden Mund-Nasen-Bedeckungspflicht an Schulen auch im Dezember 2020, d.h. bis zu den Weihnachtsferien 2020/2021, festzuhalten. Auch der Anwendungsbereich der Verordnung und der geregelten Mund-Nasen-Bedeckungspflichten bleibt insgesamt unverändert, so dass weiterhin auch schulische Veranstaltungen des Ganztages erfasst sind.

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Lehrkräfte und sonstiges schülerbezogenes Personal an Schulen in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen ein 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 (nach RKI) überschritten oder noch nicht hinreichend lange wieder unterschritten wird, zukünftig unabhängig von einem Abstand zu anderen Personen konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Insbesondere zu berücksichtigen ist, dass dieses Personal regelmäßig oder oftmals eine Vielzahl ihrer Kontakte zu verschiedenen Schüler-Kohorten im schulischen Alltag hat. Überdies geht es um einen verbesserten Schutz für dieses Personal sowie umgekehrt um einen verbesserten Schutz vor einem Vireneintrag in die Schule durch erwachsene Personen. Lehrkräfte können allerdings die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht im Unterrichtsraum für die Durchführung von Unterricht durch Tragen eines das ganze Gesicht abdeckendes Visiers erfüllen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen konsequent sichergestellt ist. Im Regelfall ist

(3) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

§ 8

Empfehlungen und Hinweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann bereichsspezifische Empfehlungen und Hinweise erteilen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulen-Coronaverordnung vom 6. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 6. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 745)*), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 2020 (ersatzverkündet am 30. Oktober 2020, unverzüglich bekanntgemacht im GVOBl. Schl.-H. S. 782), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Dezember 2020 außer Kraft.

davon auszugehen, dass eine Lehrkraft während des Unterrichts und dabei über den ganzen Schultag sehr häufig zu den Schülerinnen und Schülern spricht. Schülerinnen und Schüler bleiben von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht bei mündlichen Vorträgen ausgenommen, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dient dem legitimen Ziel, die Weiterverbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, und ist laut den Empfehlungen des RKI eine geeignete Maßnahme, um dieses Ziel durch die Reduzierung des Infektionsrisikos in bestimmten sozialen Situationen zu erreichen. Dazu gehöre insbesondere die Situation, dass Gruppen von Menschen über einen längeren Zeitraum in Innenräumen zusammen sind und dabei zusätzlich der Abstand untereinander von mindestens 1,5 Metern nicht sichergestellt werden kann. Nach der Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina komme dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen Räumen für den Gesamterfolg aller Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie eine Schlüsselrolle zu. So sei es wahrscheinlich, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung - zusammen mit regelmäßigem Stoßlüften - das Infektionsrisiko für einen bestimmten Mitschüler im voll besetzten Klassenraum sehr erheblich senke.

Bedenken gegen die Erforderlichkeit der Verlängerung der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht, einschließlich deren zeitlich befristeter Ausweitung ab der Sekundarstufe I und in der Primarstufe (dort in Abhängigkeit vom Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes beim kreisweiten 7-Tages-Inzidenzwert) bestehen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens nicht. Auch wenn es aufgrund der seit Anfang November verschärften und nunmehr im Dezember fortgesetzten allgemeinen Infektionsschutzmaßnahmen gelungen ist, einem weiter starken Ansteigen der Zahl der Infektionen zu begegnen, ist die grundsätzliche Gefahrenlage für die Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts an den Schulen, den allgemeinen Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht abgewendet. Das dynamische Infektionsgeschehen macht es mithin erforderlich, weiterhin präventive Maßnahmen zu ergreifen. Mit zu berücksichtigen sind auch die deutlich höheren Infektionszahlen in Hamburg. Die Gesundheitsämter müssen in der Lage bleiben bzw. wieder in die Lage kommen, Kontakte nachverfolgen und Infektionsketten unterbrechen zu können. Auch diesbezüglich bringt eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht gerade auch im Unterricht eine Erleichterung, da sich die Nachverfolgung hinsichtlich schulischer Kontakte auf weniger Personen beziehen kann. Insbesondere geht es aber gerade auch darum, dass die Schulen weitgehend geöffnet bleiben. Hierzu ist es erforderlich, die Zahl der Neuinfektionen zu reduzieren und die Dynamik des Infektionsgeschehens zu verlangsamen. Dies beinhaltet ebenso innerhalb der Schulen zu ergreifende Schutzmaßnahmen, um trotz des dynamischen Infektionsgeschehens weiterhin so viel Präsenzunterricht wie möglich aufrechtzuerhalten.

Eine Lockerung der ergriffenen Schutzmaßnahmen könnte trotz der aktuellen, in Schleswig-Holstein im bundesweiten Vergleich niedrigeren Infektionszahlen, schnell wieder zu einem starken Anstieg von Neuinfektionen führen, welcher dann durch neue Schutzmaßnahmen nur sehr schwierig wieder abgesenkt werden könnte. Insbesondere die Rahmenbedingungen für die kalte Jahreszeit lassen nach Einschätzung der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in den kommenden Wochen keine nachhaltige Entspannung erwarten. Andere Maßnahmen wie das Aufteilen der Schülergruppen dahin, dass im Unterricht zwischen den Schülerinnen und Schülern ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden könne, ist bei der bestehenden Raumsituation in den Schulen sowie der vorhandenen Lehrkräfteversorgung nicht umsetzbar. Gleiches gilt für einen Unterricht im Freien, bei dem pädagogisch-didaktische und fachliche Erfordernisse nicht gleichwirksam umgesetzt werden können und dem das maßgebliche Absinken der Außentemperaturen entgegensteht.

Die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ist ebenfalls, einschließlich der in der Verordnung vorgeschriebenen Ausweitungs-Fällen, angemessen. Das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht hat bereits in seinem Beschluss vom 28. August 2020 - Az.: 3 MR 37/20 - ausgeführt, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, wenn überhaupt, nur ein geringfügiger und zugleich zumutbarer Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG sei. Laut dem o.g. Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts sei eine durchgängige, das heißt auch für den Schulbetrieb geltende Maskentragungspflicht, zudem nicht unverhältnismäßig. An dieser Bewertung hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 13. November 2020 - Az.: 3 MR 61/20 - weiterhin festgehalten, mit welchem die Gültigkeit der § 2 und § 5 der Schulen-Coronaverordnung vom 30. Oktober 2020 bestätigt worden ist. Für die Ausweitung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung spricht, dass das Schulsystem sehr vulnerabel ist, weil auf einen Mindestabstand in den Unterrichtsräumen in der Regel verzichtet wird und dass die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Schulpflicht gemäß §§ 20, 21 Absatz 1 Satz 1 SchulG einer potentiellen Gefährdungslage nicht entgehen können, sofern kein wichtiger Grund vorliegt, der eine Beurlaubung gemäß § 15 SchulG rechtfertigt. Ein starker Anstieg von Infektionen an Schulen hätte nicht nur für die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) Folgen, sondern würde sich im Falle von teilweisen oder ganzen Schulschließungen, die infolge des Anstiegs der Infektionszahlen zu veranlassen wären, ebenfalls auf das grundgesetzliche und landesgesetzliche Bildungsteilhaberecht auswirken. Ferner ist die gesamtgesellschaftliche Relevanz des Infektionsschutzes in den Schulen zu berücksichtigen, so dass insgesamt auch ein Vorrang des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit besteht. Die erweiterte Maskenpflicht an Grundschulen wurde auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts vom 12. Oktober 2020 zu den „Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie“ Anfang November 2020 eingeführt. Hiernach soll bei Überschreitung des entsprechenden Inzidenzwerts (> 50/100.000) eine Mund-Nasen-Bedeckung in Grundschulen im Klassenzimmer und außerhalb des Unterrichts, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, getragen werden (vgl. Tabelle 1 „Orientierende Schwellenwerte/Indikatoren für infektionspräventive Maßnahmen in Schulen in Deutschland der o.g. RKI-Empfehlungen, S. 10). Die Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina hat im November 2020 ebenfalls die Wichtigkeit dieser Schutzmaßnahme hervorgehoben.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung wird überdies nicht ausnahmslos angeordnet. U. a. gilt:

- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler generell nicht,
 - wenn sie auf dem Schulhof und in der Mensa einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;

- wenn sie Sportunterricht haben;
 - wenn sie bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten;
 - wenn sie auf Schulwegen zwischen Bus- oder Bahnhaltestellen und der Schule einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen außerhalb des eigenen Haushalts einhalten.
- Keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht für Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe, die in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt liegen, in denen eine Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tagesinzidenz) nicht oder am siebten Tag in Folge nicht mehr überschritten wird,
- innerhalb des Unterrichtsraumes, wenn keine anderen Personen mit Ausnahme von Schülerinnen und Schüler derselben Kohorte und von an der Schule tätigen Personen anwesend sind;
 - in den ihrer Kohorte zugewiesenen Bereichen des Schulhofs oder der Mena, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen Kohorte eingehalten wird;
 - bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, soweit sie Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen außerhalb der eigenen aus den Schülerinnen und Schülern bestehenden Kohorte einhalten;
 - auf Schulwegen zwischen der Bus- oder Bahnhaltestelle und der Schule, soweit sie zu Schülerinnen und Schülern außerhalb der eigenen Kohorte und des eigenen Haushalts einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.
- Das örtlich zuständige Gesundheitsamt kann Ausnahmen von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht anordnen, soweit die Neuinfektionen auf ein klar eingrenzbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen sind.
- Personen, die glaubhaft gemacht haben oder machen, dass eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht aufgrund einer körperlichen, geistigen und psychischen Beeinträchtigung nicht getragen werden kann, sind (weiterhin) von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.
- Die Aufsicht führende Lehrkraft kann entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Einzelfall aus Gründen, die in der Person der Schülerin oder des Schülers liegen, im Unterricht oder auf dem Schulhof zeitweise ausgesetzt wird.
- Überdies besteht generell eine Fürsorgeverantwortung der Schule, aufgrund derer in Einzelsituationen bei einer Schülerin oder einem Schüler eine vorübergehende „Maskenpause“ zugelassen werden kann.
- Die jeweils Aufsicht führende Lehrkraft kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters entscheiden, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, soweit hierdurch Ereignisse und Aktivitäten mit potentiell erhöhter Infektionsgefährdung, wie insbesondere gemeinsames Singen, nicht befördert werden.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht besteht auf dem Schulgelände für an Schulen tätige Personen grundsätzlich (siehe nachfolgend) nicht, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.
- An Schulen in Kreisen und kreisfreien Städten, in denen ein 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 (nach RKI) überschritten oder noch nicht den siebten Tag in Folge wieder unterschritten wird, besteht keine Mund-Nasen-Bedeckungspflicht für an Schulen tätige Personen,
- die während ihrer Tätigkeit für gewöhnlich keinen oder nur seltenen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern haben (insb. Hausmeister u.Ä.), soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist;
 - soweit sie ihre konkrete Tätigkeit alleine in einem Raum ausüben;
 - Lehrkräfte können im Unterrichtsraum für die Durchführung von Unterricht die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht durch das Tragen eines das ganze Gesicht abdeckenden Visiers erfüllen, wenn die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.

Außerdem wird in § 5 Absatz 1 Nummer 1 klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere bei Abschlussprüfungen und mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen (bislang nur Prüfungen) ausgenommen sind, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Soweit schriftlicher Leistungsnachweis weniger oder genau zwei Zeitstunden umfasst, kann die Lehrkraft mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 unter bestimmten Voraussetzungen - insbesondere Mindestabstand von 1,5 Metern von jeder Schülerin bzw. jedes Schülers zu anderen Personen - die Befreiung vom Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung zulassen. Hierbei wird neben der Infektionsgefahr auch die räumliche Situation an der Schule zu berücksichtigen sein.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung endet aufgrund von § 28a Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 Infektionsschutzgesetz, wonach die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen grundsätzlich vier Wochen beträgt, mit Ablauf des 22. Dezember 2020.

**Landesverordnung
zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung*)
Vom 1. Dezember 2020**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 780), verordnen das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Oktober 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 780), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Überschrift zu Tarifstelle 24 folgende Fassung:
„24 Wasser- und küstenschutzrechtliche Angelegenheiten“.
2. In Tarifstelle 22.2.2 werden die Angabe „100,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ und die Angabe „25,00 €“ durch die Angabe „30,00 €“ ersetzt.
3. Tarifstelle 24 erhält folgende Fassung:

„24	Wasser- und küstenschutzrechtliche Angelegenheiten Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352)	
24.1	Erteilung, Verlängerung und Änderung von a) Erlaubnissen (§ 8 Absatz 1 WHG) b) gehobenen Erlaubnissen (§ 15 Absatz 1 WHG, § 11 LWG) c) Bewilligungen (§ 8 Absatz 1 WHG) d) Planfeststellungsbeschlüssen (§ 68 Absatz 1 WHG, § 63 Absatz 1 LWG, § 65 Absatz 1 in Verbindung mit den Nummern 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeits- prüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb- ruar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) e) Plangenehmigungen (§ 68 Absatz 2 WHG, § 63 Absatz 1 LWG, § 65 Absatz 2 in Verbindung mit Nummer 19.3, 19.8 und 19.9 der Anlage 1 zum UVP) f) Genehmigungen von Abwassereinleitungen aa) in öffentliche Abwasseranlagen – Indirekteinleitungen – (§ 58 Ab- satz 1 WHG, § 48 Absatz 1 LWG) bb) in private Abwasseranlagen (§ 59 Absatz 1 WHG, § 49 Absatz 1 LWG)	50 bis 10 000

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, GI.Nr. 2013-2-58

	g) Genehmigungen von Einleitungen von flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind, in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 55 Absatz 3 WHG, § 50 LWG)	
	h) Genehmigungen für Abwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebecken (§ 60 Absatz 3 WHG, § 52 Absatz 1 LWG)	
	i) Genehmigungen von Anlagen an oberirdischen Gewässern (§ 23 Absatz 1 LWG)	
	j) Genehmigungen in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten	
	k) Genehmigungen für die Verstärkung oder Änderung von Deichen, Sicherungsdämmen oder Sperrwerken (§ 63 Absatz 2 LWG)	
	l) Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten (§ 52 Absatz 1 Satz 2 WHG)	
	Anmerkung zu Tarifstelle 24.1:	
	Erfordert die Entscheidung umfangreiche Prüfungen, je nach Umfang der Prüfungen	bis zu 500 % der vorstehenden Gebühren
24.2	Zulassung des vorzeitigen Beginns bei	bei Gewässerbenutzungen nach § 9
	a) Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen (§ 17 Absatz 1 WHG)	Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 WHG für jeden Kubikmeter
	b) Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen (§ 17 Absatz 1, § 69 Absatz 2 WHG, § 63 Absatz 4 LWG)	Wasser und Stoff der zugelassenen Jahresmenge, die entnommen, eingeleitet usw. werden soll, 0,00025, für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Zulassung 1 % der berechneten Gebühr, wobei bei einer unbefristeten Zulassung eine Geltungsdauer von 30 Jahren anzunehmen ist; im übrigen nach dem Wert der Anlage oder dem Zeitwert der Stoffe, und zwar: für die ersten 300 000 des Wertes 0,05 %, für die weiteren 700 000 des Wertes 0,0125 %, für den 1 000 000 übersteigenden Teil 0,005 %
	mindestens	50
	Anmerkung zu Tarifstelle 24.2:	
	Erfordert die Entscheidung umfangreiche Prüfungen, je nach Umfang der Prüfungen	bis zu 200 % der vorstehenden Gebühren
24.3	Nachträgliche Entscheidungen bei	50 bis 500
	a) gehobenen Erlaubnissen (§ 15 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Absatz 5 WHG) und Bewilligungen (§ 14 Absatz 5 WHG)	
	b) Planfeststellungsbeschlüssen (§ 14 Absatz 5 WHG, § 84 Absatz 2 LWG)	
24.4	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 22 WHG)	50 bis 150
24.5	Eignungsfeststellung (§ 63 Absatz 1 WHG)	50 bis 1 000

24.6	Überwachung von Indirekteinleitungen (§§ 58, 59 WHG, § 48 Absatz 3 LWG) Anmerkungen zu Tarifstelle 24.6: 1. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden müssen (Überstunden), kann ein Aufschlag bis zu 25 %, während der Nachtzeit (§ 324 des Landesverwaltungsgesetzes) und an Sonntagen ein Aufschlag von bis zu 50 %, sowie an Feiertagen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Gebühr erhoben werden. 2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben. 3. Für die Stundenhöhe sind die Stundenansätze nach § 6 VerwGebVO zugrunde zu legen. 4. Die Gebühr kann in Stundenbruchteilen (ein, zwei, drei oder vier Viertel einer Stunde) berechnet werden.	nach Zeitaufwand
24.7	Entscheidungen gemäß § 78 c Absatz 1 Satz 2 WHG oder § 78 c Absatz 2 Satz 2 WHG	50 bis 1 000
24.8	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie (§ 10 Absatz 2 LWG) mindestens	1 je Meter für die ersten 100 m Länge und 0,50 für jeden weiteren Meter 50
24.9	Genehmigung zum Benutzen der Gewässer mit Motorfahrzeugen (§ 19 Absatz 1 LWG)	50 bis 500
24.10	Setzen einer Staumarke (§ 24 Absatz 2 LWG) und Genehmigung nach § 24 Absatz 10 LWG	50 bis 750
24.11	Gewässeraufsicht (§ 100 Absatz 1 WHG, § 107 Absatz 1 und 2, § 109 LWG)	
24.11.1	Überwachung nach § 100 Absatz 1 Satz 1 WHG Wird die Überwachungsmaßnahme aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde vorgenommen, sind Gebühren nicht zu erheben, wenn alle Auflagen und Anordnungen erfüllt oder Auflagen und Anordnungen nicht geboten sind.	nach Zeitaufwand
24.11.2	Überwachung nach § 100 Absatz 2 WHG aufgrund des WHG und landesrechtlicher Vorschriften erteilter Zulassungen (regelmäßig und aus besonderem Anlass) Anmerkungen zu Tarifstelle 24.11: 1. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden müssen (Überstunden), kann ein Aufschlag bis zu 25 %, während der Nachtzeit (§ 324 des Landesverwaltungsgesetzes) und an Sonntagen ein Aufschlag von bis zu 50 %, sowie an Feiertagen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Gebühr erhoben werden. 2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben. 3. Für die Stundenhöhe sind die Stundenansätze nach § 6 VerwGebVO in der jeweils geltenden Fassung zugrunde zu legen. Hinweis zu Tarifstelle 24.11: Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzung nach § 9 IZÜV siehe Tarifstelle 24.24	nach Zeitaufwand
24.12	Festsetzung von Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ 91 LWG)	50 bis 2 500
24.13	Anordnungen zur Wiederherstellung ordnungsgemäßer Zustände bei Zuwiderhandlungen gegen die nach wasser- und küstenschutzrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen (§ 100 Absatz 1 WHG, § 107 Absatz 3 LWG)	50 bis 500

24.14	Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen und von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (§ 53 Absatz 1 LWG)	
24.14.1	Landesverordnung über die Zulassung von Wasseruntersuchungsstellen (ZWVO) vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 4), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 353)	
24.14.1.1	Zulassung (einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen) von Untersuchungsstellen gemäß §§ 2, 12 ZWVO	100 bis 1 000
24.14.1.2	Widerruf der Zulassung gemäß § 11 ZWVO	50 bis 1 000
24.14.2	Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO) vom 24.09.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 453), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.05.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 143)	
24.14.2.1	Zulassung (einschließlich Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen) von Fachkundigen nach § 2 ZFVO	100 bis 1 000
24.14.2.2	Widerruf der Zulassung gemäß § 7 ZFVO	50 bis 1 000
24.15	Bauabnahme und Ausstellung des Abnahmescheins (§ 108 Absatz 1 LWG)	50 bis 500
	Anmerkungen zu Tarifstellen 24.1 und 24.2, 24.4 bis 24.10, 24.12, 24.14 und 24.15:	
	1. Die Gebührenpflicht nach den Tarifstellen 24.1 und 24.2, 24.4 bis 24.10, 24.12, 24.14 und 24.15 umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung	
	2. Nachträgliche Änderung von Entscheidungen bei Amtshandlungen nach den vorgenannten Tarifstellen	
	mindestens	40 %
	höchstens	80 % der nach der für die Entscheidung entsprechenden Tarifstelle berechneten Gebühr
24.16	Genehmigung und Planfeststellungen nach § 95 LWG	
24.16.1	Genehmigung von Häfen, Fähren und Anlagen	
	a) bei gewerblichen Anlagen	
	aa) für die ersten 10 000 Euro des Baukostenwertes	2,25 %
	mindestens	500
	bb) für die weiteren 15 000 Euro	1,5 %
	cc) für die weiteren 25 000 Euro	0,75 %
	dd) für die weiteren 50 000 Euro	0,45 %
	ee) für den 100 000 Euro übersteigenden Teil	0,3 %
	Höchstgebühr	5 000
	b) bei nichtgewerblichen Anlagen	die Hälfte der vorstehenden Gebühren
	Anmerkungen zu Tarifstelle 24.16.1 Buchstabe a:	
	1. Erfordert die Entscheidung umfangreiche Prüfungen, je nach Umfang der Prüfungen	bis zu 150 % der vorstehenden Gebühren
	2. Sind die Antragsunterlagen bereits in einem Genehmigungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz durch die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes geprüft worden	
	Höchstgebühr	2 000

24.16.2	Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 95 Absatz 1 LWG Die Gebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Herstellungskosten des verfahrensgegenständlichen Vorhabens berechnet. Sie beträgt	
	a) für die Kosten bis zu 1 000 000 Euro	14 ‰
	b) für die weiteren Kosten bis zu 2 500 000 Euro	7 ‰
	c) für die weiteren Kosten	2,5 ‰
	mindestens	5 000
24.16.3	Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach § 95 Absatz 2 LWG Die Gebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Herstellungskosten des verfahrensgegenständlichen Vorhabens berechnet. Sie beträgt	
	a) für die Kosten bis zu 1 000 000 Euro	4 ‰
	b) für die weiteren Kosten bis zu 2 500 000 Euro	2 ‰
	c) für die weiteren Kosten	0,5 ‰
	mindestens	1 000
24.16.4	Durchführung einer Einstellung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 95 Absatz 1 LWG	1 000 bis 5 000
24.16.5	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 144 LVwG Die Gebühr wird aufgrund der voraussichtlichen Herstellungskosten des verfahrensgegenständlichen Vorhabens berechnet. Sie beträgt	
	a) für die Kosten bis zu 1 000 000 Euro	5 ‰
	b) für die weiteren Kosten bis zu 2 500 000 Euro	3 ‰
	c) für die weiteren Kosten	1 ‰
	mindestens	2 000
24.16.6	Durchführung eines Planänderungsverfahrens vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung in den Fällen der Tarifstellen 24.16.2 oder 24.16.3: ein Viertel der Gebühr nach der jeweiligen o.g. Tarifstelle zusätzlich zu der Gebühr nach eben dieser Tarifstelle	125 ‰
24.16.7	Rücknahme des Antrags auf Planfeststellung oder Plangenehmigung in den Fällen der Tarifstellen 24.16.2, 24.16.3 oder 24.16.6: nach Beginn der sachlichen Bearbeitung bis zu drei Viertel der Gebühr nach den Tarifstellen 24.16.2, 24.16.3 oder 24.16.6	
24.16.8	Vorprüfung von Planunterlagen ohne nachfolgenden Antrag in den Fällen der Tarifstellen 24.16.2, 24.16.3 oder 24.16.6 innerhalb von drei Jahren: 5 % der dort genannten Gebühr	5 ‰
	mindestens	300
24.16.9	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
	a) Vornahme einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG sowie der Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG, sofern anschließend kein Verfahren nach Buchstabe a durchgeführt wird. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Planfeststellungs- oder im Plangenehmigungsverfahren anzurechnen.	5 ‰ der Gebühr nach den Tarifstellen 24.16.2, 24.16.3 oder 24.16.6: mindestens 500 und höchstens 10.000

	b) Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 15 UVPG vor Beginn eines Planfeststellungs- oder eines Plangenehmigungsverfahrens auf Ersuchen des Vorhabenträgers. Wird anschließend ein Planfeststellungs- oder ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt, entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 15 UVPG. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Planfeststellungs- oder im Plangenehmigungsverfahren anzurechnen.	10 % der Gebühr nach den Tarifstellen 24.16.2, 24.16.3 oder 24.16.6: mindestens 1.000 und höchstens 100.000
24.16.10	Genehmigung von Sportboothäfen	
	a) Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Sportboothafens nach § 95 Absatz 2 Nummer 1 LWG	150 bis 1 000
	b) zuzüglich Entscheidung pro Liegeplatz	20
24.17	Hafenverordnung vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 455)	
24.17.1	Schriftliche Anordnung nach § 5 Absatz 3	50 bis 2 000
24.17.2	Schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 4	50 bis 2 000
24.17.3	Erlaubnis zum Einlaufen in einen Hafen nach § 12 Absatz 1	50 bis 1 000
24.17.4	Befreiung von der An- und Abmeldepflicht nach § 13 Absatz 1	50 bis 500
24.17.5	Erlaubnis nach § 17 Absatz 2	50 bis 2 000
24.17.6	Befreiung von dem Erfordernis zur Annahme von Schlepperhilfe nach § 18 Absatz 4	200 bis 2 000
24.17.7	Erlaubnis zum Wechseln eines Liegeplatzes nach § 20 Absatz 1 Satz 4	50 bis 200
24.17.8	Erlaubnis zur vorübergehenden Benutzung eines anderen Liegeplatzes nach § 20 Absatz 4	50 bis 400
24.17.9	Erlaubnis zum Ankern nach § 20 Absatz 5	50 bis 2 000
24.17.10	Erlaubnis zur Verwendung verkehrsbehindernder Befestigungen nach § 21 Absatz 2	50 bis 1 000
24.17.11	Pflicht zur Annahme einer Festmacherin oder eines Festmachers nach § 21 Absatz 3	50 bis 1 000
24.17.12	Schriftliche Ausnahmegenehmigung nach § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3	50 bis 200
24.17.13	Erlaubnis zur Maschinen- und Pfahlprobe nach § 24 Absatz 1 Nummer 2	50 bis 1 000
24.17.14	Ausnahmegenehmigung nach § 26 Absatz 8	50 bis 2 000
24.17.15	Erlaubnisse nach § 28 Absatz 1	50 bis 2 000
24.18	Genehmigungen und Zulassungen an Deichen und Küsten nach dem LWG	
24.18.1	Küstenschutzbehördliche Genehmigungen nach § 70 Absatz 3 oder § 79	50 bis 5 000
24.18.2	Zulassung für die Benutzung des Vorlandes nach § 73 Satz 4 in Verbindung mit § 70 Absatz 3	50 bis 5 000
24.18.3	Genehmigung für die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer wie Lahnungen, Buhnen, Mauern, Deckwerken, Sielen, Schleusen, Dämmen oder Vor- und Aufspülungen und Aufschüttungen von Sand zu Küstenschutz Zwecken sowie für sonstige Anlagen an der Küste wie Brücken, Treppen, Stege, Pfahlwerke, Zäune, Rohr- und Kabelleitungen, Gräben oder Wege nach § 80 Absatz 1	50 bis 5 000
24.18.4	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten auf Anlagen, die dem Küstenschutz dienen, in den Dünen, auf dem Meeresstrand und auf den Strandwällen nach § 81 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1	50 bis 5 000
24.18.5	Ausnahmegenehmigung für die Errichtung baulicher Anlagen an der Küste nach § 82 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 1	250 bis 5 000

Anmerkung zu Tarifstellen 24.18.1 bis 24.18.5:

1. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.
2. Erfordert die Entscheidung umfangreiche Prüfungen, je nach Prüfungsumfang bis zu 250 % der vorstehenden Gebühren
3. Bei Ablehnung der beantragten Amtshandlung oder nachträglicher Änderung von Entscheidungen bis zu 80 % der vorstehenden Gebühren

24.19	Hafensicherheitsverordnung vom 6. Februar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 21)	
24.19.1	Ausnahmegenehmigungen nach § 7 Absatz 1	100 bis 2 000
24.19.2	Zulassung geringerer Sicherheitsabstände auf Antrag eines Hafenbenutzers nach § 17 Absatz 4	50 bis 2 000
24.19.3	Genehmigung von Feuerarbeiten nach § 23 Absatz 2	50 bis 2 000
24.19.4	Erlaubnisse nach § 27 Absatz 2	50 bis 2 000
24.20	Hafenentsorgungsverordnung vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 446), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30)	
24.20.1	Genehmigung der Abfallbewirtschaftungspläne nach § 5 Absatz 3	500 bis 2 500
24.20.2	Ausnahme von der Verpflichtung zur Entsorgung nach § 7 Absatz 2	50 bis 2 000
24.20.3	Anordnung der Entsorgung durch die Hafenbehörde nach § 7 Absatz 3 Satz 2	50 bis 2 000
24.20.4	Ausnahmegenehmigung nach § 13	50 bis 2 000
24.20.5	Ausstellung der nachfolgenden Ölkontrollbücher nach § 14 Absatz 2	50 bis 100
24.20.6	Ausstellung der Befreiung bei Sondertransporten gemäß Artikel 6.03 Absatz 7 Anlage 2 Teil B CDNI (siehe § 2 Nummer 3) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Satz 1	50 bis 2 000
24.21	Sportboothafenverordnung vom 21. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 442)	
24.21.1	Genehmigung und Fortschreibung der Abfallbewirtschaftungspläne nach § 5 Absatz 3 je Einzelhafen	30 bis 250
24.22	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)	
24.22.1	Entscheidung über Anträge auf Feststellung, dass die AwSV keine Anwendung findet (§ 1 Absatz 4 Satz 2 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.2	Dokumentation der Selbsteinstufungen von flüssigen und festen Gemischen (§ 8 Absatz 4 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.3	Überprüfung und ggf. Änderung der Selbsteinstufungen von flüssigen oder gasförmigen Gemischen (§ 9 Absatz 1 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.4	Überprüfung und ggf. Änderung von Selbsteinstufungen fester Gemische (§ 10 Absatz 3 und 4 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.5	Behördliche Anordnungen und Zulassung von Ausnahmen nach § 16 AwSV	50 bis 1 000
24.22.6	Behördliche Entscheidungen über die Art der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe und die Beseitigung des Niederschlagswassers (§ 19 Absatz 6 AwSV)	50 bis 1 000
24.22.7	Prüfung einer Anzeige einer beabsichtigten Errichtung oder wesentlichen Änderung einer nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtigen Anlage gemäß § 40 Absatz 1 AwSV oder eines Betreiberwechsels nach § 40 Absatz 4 AwSV	25 bis 1 000

Nr. 21	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2020; Ausgabe 17. Dezember 2020	983
24.22.8	Untersagung der Errichtung oder des Betriebs oder Festsetzung von Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb von Anlagen (§ 41 Absatz 2 und 3 AwSV)	50 bis 1 000
24.22.9	Anordnung des Abschlusses eines Überwachungsvertrages oder Anordnung einer einmaligen oder wiederkehrenden Prüfung (§ 46 Absatz 1 und 4 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.10	Erteilung von Befreiungen nach § 49 Absatz 4 und § 50 Absatz 2 AwSV	50 bis 1 000
24.22.11	Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (§ 52 Absatz 1, § 54 Absatz 2 AwSV) oder Widerruf der Anerkennung einer Sachverständigenorganisation (§ 54 Absatz 1 AwSV)	100 bis 2 000
24.22.12	Zustimmung zur Abweichung von den Anforderungen an die Fachkunde bei Güte- und Überwachungsgemeinschaften § 58 Abs. 2 AwSV	50 bis 1 000
24.22.13	Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaften (§ 57 Absatz 1, § 59 Absatz 2 AwSV) oder Widerruf der Anerkennung einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft (§ 59 Absatz 1 AwSV)	100 bis 2 000
24.22.14	Anordnung weitergehender Anforderungen an die Anlage nach Erhöhung der Gefährdungsstufe (§ 67 AwSV), Anordnung technischer oder organisatorischer Anpassungsmaßnahmen nach Feststellung von Abweichungen (§ 68 Absatz 4 AwSV) oder weiterer Anpassungsmaßnahmen (§ 68 Absatz 10 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.15	Festlegung von Anforderungen für bestehende nicht wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen (§ 69 AwSV)	25 bis 1 000
24.22.16	Amtshandlungen nach Anlage 7 (Nummern 6.1, 6.4, 7.1, 7.2 und 8.3) Anmerkungen zu Tarifstelle 24.22: 1. Für Leistungen, die außerhalb der üblichen Arbeitszeit erbracht werden müssen (Überstunden), kann ein Aufschlag bis zu 25 %, während der Nachtzeit (§ 324 Landesverwaltungsgesetz) und an Sonntagen ein Aufschlag von bis zu 50 %, sowie an Feiertagen ein Aufschlag von bis zu 100 % auf die Gebühr erhoben werden. 2. Kosten für die Inanspruchnahme Dritter sind als Auslagen zu erheben.	25 bis 1 000
24.23	Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)	
24.23.1	Überwachung von Herstellerinnen und Herstellern und Händlerinnen und Händlern von Wasch- und Reinigungsmitteln (§ 13)	50 bis 5 000
24.23.2	Nachbesichtigung im Rahmen der Überwachung, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich geworden sind	50 bis 5 000
24.23.3	Probenzug, Bearbeitung und Bewertung von Wasch- und Reinigungsmittelproben, je Probe	25 bis 1 000
24.24	Überwachung von Anlagen und Gewässerbenutzungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sowie von Indirekteinleitungen nach Absatz 1 Satz 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Der Umfang der Überwachung richtet sich nach den §§ 8 und 9 IZÜV.	50 bis 10 000
24.25	Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (Rohrfernleitungsverordnung -RohrFLtgV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)	
24.25.1	Prüfung einer Anzeige nach § 4 Absatz 3 Satz 2, § 4a Absatz 1 und 2 sowie § 7 Absatz 2 RohrFLtgV	20 bis 250

- | | | |
|---------|---|--------------|
| 24.25.2 | Behördliche Anordnungen nach § 4 Absatz 5,
§ 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 11 Satz 2 RohrFLtgV | 60 bis 6 000 |
| 24.26 | Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (BGBl. II 2003 S. 1800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2018 (BGBl. II Seite 330)

Amtshandlungen im Rahmen von Überwachungstätigkeiten (Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2.01 Absatz 1, Artikel 6.01 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 9.01 Absatz 1 und 3) und der Überprüfung der Grenzwert-Einhaltung (Anlage 2 Anhang V Nummer 2)“ | 25 bis 1 000 |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 1. Dezember 2020

J a n P h i l i p p A l b r e c h t
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen Vom 3. Dezember 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 929-0-1

Aufgrund der Landesverordnung zur Übertragung der Verordnungsermächtigung nach § 8 Absatz 3 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 24. August 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 560) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), und des § 26 Absatz 6 Satz 2 und 4 in Verbindung mit Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen an Bundesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten und für Sondernutzungen an Straßen, für die das Land Träger der Straßenbaulast ist oder die vom Land verwaltet werden, werden Gebühren nach dem dieser Verordnung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben; es ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Bemessungsgrundsätze

(1) Sind Rahmensätze für Sondernutzungsgebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners.

(2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Haushaltsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.

§ 3

Erhebung der Gebühren

Die Gebühren werden von der Straßenbaubehörde erhoben, die für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig ist. Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so sind die Sondernutzungsgebühren in die Erlaubnis oder Genehmigung

aufzunehmen (§ 8 Absatz 6 und § 8 a Absatz 2 des Bundesfernstraßengesetzes sowie § 21 Absatz 6 und § 24 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein).

§ 4

Erhebung der Gebühren durch Gemeinden

Gemeinden, die bei Ortsdurchfahrten von Landes- oder Kreisstraßen zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zuständig und zur Gebührenerhebung berechtigt sind, regeln die Erhebung dieser Sondernutzungsgebühren und ihre Bemessung durch Satzung (§ 21 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 und Absatz 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein).

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger oder
2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung. Sie werden fällig mit der Bekanntgabe der Festsetzung. Bei wiederkeh-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister

für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

renden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.

(2) Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Gebühren durch eine einmalige Zahlung abzulösen.

§ 7

Erstattung

Wird die Sondernutzung aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung widerrufen, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 30 € werden nicht erstattet.

§ 8

Übergangsbestimmungen

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis dieser Verordnung mit Inkrafttreten dieser Verordnung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen vom 23. Januar 1976 (GVOBl. Schl.-H. S. 53*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9290-0-4

Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Tarifstelle	Nutzungsart	Gebühr in € jährlich	Gebühr in € im Einzelfall
1	Zufahrten und Zugänge		
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	gebührenfrei
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken je Wohneinheit	25 bis 150	
1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	25 bis 850	
1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken wie Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	100 bis 5.000	
1.5	von Grundstücken, die der Daseinsvorsorge oder der öffentlichen Versorgung dienen	gebührenfrei	gebührenfrei
2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas-, Fernwärme, Wasser sowie öffentlicher Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen (den Leitungen der		

	öffentlichen Versorgung sind Bahnstromleitungen und sonstige Leitungen wie Fernsprechkabel, Wasser- und Elektroleitungen oder Rohrdurchlässe der Deutschen Bahn AG gleichgestellt)		
2.1.1	bis zu 1 Jahr		25 bis 500 einmalig
2.1.2	länger dauernd	100 bis 500	
2.2	sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse	gebührenfrei	gebührenfrei
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	gebührenfrei
2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen unter diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes		
2.4.1	höhengleich		
2.4.1.1	bis zu 1 Jahr		10 bis 1.000 einmalig
2.4.1.2	länger dauernd	100 bis 1.000	
2.4.2	höhenfrei		
2.4.2.1	bis zu 1 Jahr		25 bis 500 einmalig
2.4.2.2	länger dauernd	50 bis 500	

2.5	Förderbinder einschl. Masten und Schächte für ähnliche Einrichtungen		
2.5.1	bis zu 1 Jahr		25 bis 1.000 einmalig
2.5.2	länger dauernd	50 bis 1.000	
2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		
2.6.1	bis zu 1 Jahr		25 bis 500 einmalig
2.6.2	länger dauernd	50 bis 500	
3	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentlicher Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen (den Leitungen der öffentlichen Versorgung sind Bahnstromleitungen und sonstige Leitungen wie Fernsprechkabel, Wasser- und Elektroleitungen oder Rohrdurchlässe der Deutschen Bahn AG gleichgestellt) je angefangene 100 m	100 bis 1.000	
3.2	Gleise		
3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	gebührenfrei

3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	100 bis 1.000	
3.3	Oberleitungsbusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei	gebührenfrei
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten und ähnlichen Einrichtungen), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	gebührenfrei
4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		
4.2.1	bis zu 1 Jahr		25 bis 200 einmalig
4.2.2	länger dauernd	50 bis 200	
4.3	Automaten	25 bis 500	
4.4	Milchbarke	gebührenfrei	gebührenfrei
4.5	Verladestellen	50 bis 500	
4.6	Baustelleneinrichtungen wie Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Verkehrsfläche		1,20 bis 8,50 wöchentlich, mindestens 20

4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschließlich Pfosten und Masten		
4.7.1	gewerblich		
4.7.1.1	bis zu 1 Jahr		25 bis 500
4.7.1.2	länger dauernd	50 bis 500	
4.7.2	nichtgewerblich	gebührenfrei	gebührenfrei
5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		
5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten		100 bis 1.000
5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches		25 bis 200 täglich
5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen		25 bis 200

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten
im Straßenbau und Verkehr*)
Vom 3. Dezember 2020**

Aufgrund

1. des § 22 Absatz 4 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795), in Verbindung mit § 55 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 773), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
 2. des § 55 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
 3. des § 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 16. Mai 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 315), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30),
 4. des § 28 Absatz 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes,
 5. des § 52 Abs. 4 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein,
- verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1**Änderung der Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr**

Die Landesverordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Straßenbau und Verkehr vom 30. Juni 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 544), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 551, ber. 2018 S. 159 und 160), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz werden die Wörter „Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde“ durch die Wörter „Anhörungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde“ ersetzt.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. für Bundesstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Bundesfernstraßengesetz nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz,“
- c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG)“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein“.
 - bb) Die Angabe „§§ 40 ff. StrWG“ wird ersetzt durch die Angabe „§§ 40 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein“.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ist unbeschadet weiterer Zuständigkeiten aufgrund anderer Rechtsvorschriften zuständige Behörde nach folgenden Bestimmungen

1. des Bundesfernstraßengesetzes, soweit es sich um Bundesstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Bundesfernstraßengesetz handelt:
 - a) § 1 Absatz 5 Satz 1 (Straßenverzeichnisse),
 - b) § 2 Absatz 6 Satz 2, 5 (Widmung, Umstufung und Einziehung),
 - c) § 5 Absatz 3a Satz 2 (Entscheidung über die seitliche Begrenzung von Ortsdurchfahrten),
 - d) § 5 Absatz 4 Satz 4 (Festsetzung von Ortsdurchfahrten),
 - e) § 8 Absatz 1 Satz 5 (Zustimmung zur Satzung),
 - f) § 9 Absatz 2 Satz 1, Absatz 5 und 8 Satz 1 (Zulassung baulicher Anlagen),
 - g) § 9a Absatz 5 (Ausnahmen von der Veränderungssperre),
2. des Bundesfernstraßengesetzes:
 - a) § 16a Absatz 3 Satz 2 (Entscheidung über die Höhe der Entschädigung – Vorarbeiten),

*) Ändert LVO vom 30. Juni 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-308

- b) § 19a (Entscheidung über die Höhe der Entschädigung – Planverwirklichung),
3. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein für Straßen, soweit sie in der Straßenbaulast des Landes stehen oder soweit dem Land die Verwaltung zusteht:
- a) § 3 Absatz 2 (Straßenverzeichnisse),
- b) § 10 Absatz 1 Satz 3 (Warnzeichen),
- c) § 21 Absatz 1 bis 3 (Zulassung von Sondernutzungen),
- d) § 24 Absatz 2 und 5 (Anordnungen über Zufahrten und Zugänge),
- e) § 27 (Entscheidung über die Vergütung von Mehrkosten, Vorschüsse und Sicherheiten),
- f) § 29 Absatz 3 und Absatz 6 (Anbauverbote, Ausnahmen),
- g) § 30 Absatz 1 bis 3 und 6 (Anbaubeschränkungen),
- h) § 33 Absatz 1 bis 4 (Schutzmaßnahmen),
- i) § 38 (Maßnahmen bei Umleitungen),
- j) § 42 Absatz 5 (Ausnahmen von der Veränderungssperre),
- k) § 46 (Beseitigung von Verunreinigungen),
4. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein:
- § 54 Absatz 2 (Übertragung der Verwaltung und Unterhaltung von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen)

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

5. des Telekommunikationsgesetzes für Bundesstraßen und für Straßen, soweit sie in der Straßenbaulast des Landes stehen oder soweit dem Land die Verwaltung zusteht:
- § 68 Absatz 3 (Zustimmung zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien).“
3. § 3 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 4 wird zu § 3.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Bundesfernstraßen“ wird ersetzt durch das Wort „Bundesstraßen“.
- b) Die Wörter „das Landesamt für“ werden ersetzt durch die Wörter „der Landesbetrieb“.
6. Nach § 3 wird der folgende § 4 angefügt:
- „§ 4
- Unbeschadet der Zuständigkeit gemäß § 1 Nummer 1 bleibt das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus – Amt für Planfeststellung Verkehr – zuständige Anhörungs-, Plangenehmigungs- und Planfeststellungsbehörde auch für Bundesautobahnen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Bundesfernstraßengesetz in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung*)
Vom 3. Dezember 2020**

Aufgrund des § 11 der Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 324), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

**Artikel 1
Änderung der**

Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. August 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 324), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Der“ wird ersetzt durch die Wörter „Soweit nicht in §§ 44a, 45 Absatz 11, § 46 Absatz 2a oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist, ist der“.

bb) Nach dem Wort „Verkehr“ wird das Wort „Schleswig-Holstein“ eingefügt.

cc) Vor dem Wort „Straßenverkehrsbehörde“ wird das Wort „ist“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „soweit nicht in § 44a Absatz 3, § 46 Absatz 2a oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist,“ angefügt.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „soweit nicht in § 44a Absatz 2 und 3 oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist,“ angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird nach der Angabe „§§ 1, 3 und 4“ die Angabe „dieser Verordnung oder in den §§ 44a, 45 Absatz 11, § 46 Absatz 2a oder § 51a StVO“ eingefügt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Dezember 2020

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Landrätinnen“ ersetzt durch die Wörter „Soweit nicht in § 44a Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist, sind die Landrätinnen“ und nach dem Wort „Kreisordnungsbehörden“ das Wort „sind“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Landrätinnen“ ersetzt durch die Wörter „Soweit nicht in § 44a Absatz 1 Satz 4, Absatz 3 oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist, sind die Landrätinnen“ und nach dem Wort „Kreisordnungsbehörden“ das Wort „sind“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Halbsatz des Absatzes 1 wird das Wort „Die“ ersetzt durch die Wörter „Soweit nicht in den §§ 44a, 45 Absatz 11, § 46 Absatz 2a oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist, sind die“ und nach dem Wort „Ordnungsbehörden“ das Wort „sind“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Bürgermeisterinnen“ ersetzt durch die Wörter „Soweit nicht in § 44a Absatz 3, § 45 Absatz 11 oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist, werden die Bürgermeisterinnen“ eingefügt und nach dem Wort „Ordnungsbehörden“ das Wort „werden“ gestrichen.

4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Im einleitenden Halbsatz werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 2“ die Wörter „und soweit nicht in den §§ 44a, 45 Absatz 11, § 46 Absatz 2a oder § 51a StVO etwas anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353

**Landesverordnung
zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung
Vom 7. Dezember 2020**

Aufgrund

1. des § 72 Absatz 2 Satz 2 und des § 93 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 11 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), und
2. des § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 25b der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546),

verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung¹⁾

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Dezember 2020

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind zuständig für Geschäfte nach § 17 Nummer 1 des Rechtspflegergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2013 (BGBl. I S. 778, ber. 2014 I S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541).“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 16 Nummer 3 wird das Wort „drei“ ersetzt durch das Wort „zwei“.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nummer 1 bis 4 und 6“ wird ersetzt durch die Angabe „Absatz 2“.

Artikel 2

Aufhebung der Landesverordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger²⁾

Die Landesverordnung zur Übertragung richterlicher Aufgaben auf Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger vom 9. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 406) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹⁾ Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

²⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 302-1-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Polizeiaufbahnverordnung*)**

Vom 7. Dezember 2020

Aufgrund des § 107 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Artikel 1

Änderung der Polizeiaufbahnverordnung

Die Polizeiaufbahnverordnung vom 27. November 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 393), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Mai 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 116), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Überschrift zu § 15 wird in Abschnitt II Unterabschnitt 3 folgende neue Überschrift angefügt:
„§ 16 Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14“.
 - b) Die bisherigen Überschriften zu §§ 16 bis 19 werden die Überschriften zu §§ 17 bis 20.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 1 ALVO)“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 3 ALVO)“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§§ 3,10 ALVO)“ gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 4 ALVO)“ gestrichen.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 7 ALVO)“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 18 ALVO)“ gestrichen.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 19 ALVO)“ gestrichen.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 20 ALVO)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „ein Befähigungszeugnis“ durch die Worte „eine Anforderung“ ersetzt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 21 ALVO)“ gestrichen.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§§ 25, 26 ALVO)“ gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 27 ALVO)“ gestrichen.
13. § 13 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 20 ALVO)“ gestrichen.
14. Nach § 15 wird in Abschnitt II Unterabschnitt 3 folgender neuer § 16 angefügt:

„§ 16

Beförderung in ein Amt
der Besoldungsgruppe A 14

- (1) Abweichend von § 14 und § 15 können Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 befördert werden, wenn sie
1. ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben,
 2. den Nachweis einer breiten Verwendung erbracht haben,
 3. vor Zulassung zum Auswahlverfahren Fortbildungen im Umfang von 200 Stunden absolviert haben,
 4. ein Auswahlverfahren erfolgreich durchlaufen haben,
 5. geeignete Fortbildungsmaßnahmen erfolgreich abgeschlossen haben und
 6. sich zwei Jahre in Aufgaben des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahn bewährt haben.
- (2) Den erfolgreichen Abschluss der Bewährung stellt die oberste Dienstbehörde fest.“
15. Die bisherigen §§ 16 bis 19 werden §§ 17 bis 20.
 16. § 17 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§§ 39 - 41 ALVO)“ gestrichen.
 17. § 18 wird wie folgt geändert:
Unter der Paragraphenüberschrift wird die Angabe „(§ 43 ALVO)“ gestrichen.
 18. Die Anlage 2 erhält folgende neue Fassung:

*) Ändert LVO vom 27. November 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-11

„Anlage 2

(zu § 9 Absatz 3)

A. Befähigungszeugnisse nach Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)

1. Im nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge
 - Nautischer Wachoffizier NWO oder
 - Erster Offizier NEO oder
 - Kapitän NK
2. Im technischen Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung
 - Technischer Wachoffizier TWO oder
 - Zweiter technischer Offizier TZO oder
 - Leiter der Maschinenanlage TLM
3. Im nautischen Dienst auf Fischereifahrzeugen von 24 oder mehr Meter Länge

- Kapitän BG mit den Befugnissen zum Kapitän und zum Ersten Offizier in der Großen Hochseefischerei oder
- Nautischer Wachoffizier BGW mit der Befugnis zum Wachoffizier in der Großen Hochseefischerei

B. Offiziere der Marine:

1. ehemalige Offiziere in einer mind. 2-jährigen nautischen Verwendung mit dem Leistungsnachweis 2
2. ehemalige Offiziere in einer mind. 2-jährigen schiffstechnischen Verwendung an Bord und Studium der Fachrichtungen Schiffsbetriebstechnik, Schiffsmaschinenbau, Schiffbau- und Meerestechnik oder Schiffselektrotechnik
3. ehemalige Fachoffiziere aus dem Bereich Schiffstechnik“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Dezember 2020

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Gesetz
zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
- Berichtigung -**

Das Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808) wird wie folgt berichtigt:

1. Die Fundstellenangaben in Artikel 1 § 9 Absatz 2 Nummer 3 „(GVOBl. Schl.-H. S. 807)“ werden ersetzt durch die Fundstellenangaben „(GVOBl. Schl.-H. S. 808)“.

2. Die Fundstellenangabe in Artikel 1 § 25 Absatz 1 „(GVOBl. Schl.-H. S. 807)“ wird ersetzt durch die Fundstellenangabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 808)“.
3. Die Fundstellenangabe in Artikel 4 „(GVOBl. Schl.-H. S. 807)“ wird ersetzt durch die Fundstellenangabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 808)“.
4. Die Fundstellenangabe in Artikel 5 Nummer 2 „(GVOBl. Schl.-H. S. 807)“ wird ersetzt durch die Fundstellenangabe „(GVOBl. Schl.-H. S. 808)“.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

10,60 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter [http://
www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt